



## Wortprotokoll der 65. Sitzung

### Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 26. Oktober 2020, 14:00 Uhr  
Paul-Löbe-Haus  
Saal 2.200

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 10

Antrag der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Daniel Föst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

### Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen

**BT-Drucksache 19/15254**

**Federführend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Haushaltsausschuss

**Berichterstatter/in:**

Abg. Katharina Landgraf [CDU/CSU]  
Abg. Ursula Schulte [SPD]  
Abg. Thomas Ehrhorn [AfD]  
Abg. Grigorios Aggelidis [FDP]  
Abg. Katrin Werner [DIE LINKE.]  
Abg. Kordula Schulz-Asche [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



<b>Anwesenheitslisten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Anwesenheitsliste Sachverständige</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Zusammenstellung der Stellungnahmen</b>	<b>Seite 30</b>



öf

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)**

Montag, 26. Oktober 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Beermann, Maik	_____	Behrens (Börde), Manfred	_____
Bernstein, Melanie	_____	Bernstiel, Christoph	_____
Breher, Silvia	_____	Groden-Kranich, Ursula	_____
Kartes, Torbjörn	_____	Hoffmann, Alexander	_____
Landgraf, Katharina	_____	Koob, Markus	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lehrieder, Paul	_____
Noll, Michaela	_____	Maag, Karin	_____
Pahlmann, Ingrid	_____	Pols, Eckhard	_____
Pantel, Sylvia	_____	Rüddel, Erwin	_____
Patzelt, Martin	_____	Schön, Nadine	_____
Pilsinger, Stephan	_____	Schreiner, Felix	_____
Rief, Josef	_____	Stracke, Stephan	_____
Weinberg (Hamburg), Marcus	_____	Tebroke Dr., Hermann-Josef	_____
Wiesmann, Bettina Margarethe	_____	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____

20. Oktober 2020

**Anwesenheitsliste**

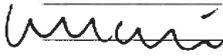
Seite 1 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 26. Oktober 2020, 14:00 Uhr

<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<b><u>SPD</u></b>		<b><u>SPD</u></b>	
Bahr, Ulrike	_____	Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni		Kaiser, Elisabeth	_____
Ortleb, Josephine	_____	Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke	_____	Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula		Mattheis, Hilde	_____
Schwartze, Stefan	_____	Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja	_____	Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülistan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
_____	_____	_____	_____
<b><u>AfD</u></b>		<b><u>AfD</u></b>	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Gminder, Franziska	_____
Huber, Johannes	_____	Höchst, Nicole	_____
Pasemann, Frank	_____	Kotré, Steffen	_____
Reichardt, Martin		Pohl, Jürgen	_____
_____	_____	_____	_____
<b><u>FDP</u></b>		<b><u>FDP</u></b>	
Aggelidis, Grigorios		Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias	_____	Westig, Nicole	_____
_____	_____	_____	_____

20. Oktober 2020

Anwesenheitsliste

Seite 2 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



*öf.*

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 26. Oktober 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b><u>DIE LINKE.</u></b>		<b><u>DIE LINKE.</u></b>	
Achelwilm, Doris	_____	Akbulut, Gökay	_____
Müller (Potsdam), Norbert	_____	Bull-Bischoff Dr., Birke	_____
Werner, Katrin	_____	Möhring, Cornelia	_____
Zimmermann (Zwickau), Sabine	<i>[Signature]</i>	Pellmann, Sören	_____
<b><u>BÜ90/GR</u></b>		<b><u>BÜ90/GR</u></b>	
Dörner, Katja	_____	Baerbock, Annalena	_____
Schauws, Ulle	_____	Christmann Dr., Anna	_____
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte	_____	Lazar, Monika	<i>[Signature]</i>
Walter-Rosenheimer, Beate	_____	Schulz-Asche, Kordula	_____

20. Oktober 2020

Anwesenheitsliste  
Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 3 von 3



*Ofi*

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)**

Montag, 26. Oktober 2020, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
AFD	_____	_____
FDP	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
<i>Serge Katorina</i>	<i>CDU/CSU</i>	<i>[Signature]</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.





2/1

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 26. Oktober 2020, 14:00 Uhr

Seite 3

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vor- pommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



---

**Unterschriftenliste der Sachverständigen**  
für die öffentliche Anhörung  
zum Antrag „Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung  
älterer Menschen“ am Montag, 26. Oktober 2020, 14.00 bis 15.30 Uhr

---

Name	Unterschrift
Friedersdorff, Dr. Wolfram	
Görgen, Prof. Dr. Thomas	
Klumpp, Dr. Guido	
Mahler, Dr. Claudia	
Mau, Annett	

---

26. Oktober 2020



Die **Vorsitzende**: Erstmal begrüße ich Sie alle zu unserer heutigen Anhörung. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen, die uns per Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Wir tagen heute wie immer in einer verringerten Zahl von Ausschussmitgliedern vor Ort, damit wir auch die Abstandsregeln hier bei uns wahren können. Und den übrigen Ausschussmitgliedern ist natürlich ermöglicht worden, per Telefonkonferenz hier teilzunehmen.

Das Parlamentssekretariat hat die Ausschüsse darum gebeten, die Teilnahme der Kolleginnen und Kollegen über die Telefonkonferenz zu dokumentieren. Ich darf daher kurz die Teilnahme nach den Fraktionen abfragen und beginne mit der CDU/CSU-Fraktion.

Wer nimmt von der CDU/CSU-Fraktion an der Telefonkonferenz teil?

- Michaela Noll.

Die **Vorsitzende**: Haben wir noch jemanden von der CDU/CSU-Fraktion?

Wer nimmt für die SPD-Fraktion an der Telefonkonferenz teil?

Da haben wir niemanden.

Wer nimmt für die AfD-Fraktion an der Telefonkonferenz teil?

Auch niemand.

Von der Fraktion DIE LINKE., wer nimmt dort teil?

- Katrin Werner.

Wer nimmt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN per Telefonkonferenz teil?

- Da haben wir auch niemanden.

Vielen Dank. Ich darf nun zunächst die zugeschalteten Kollegen um Folgendes bitten: Bitte schalten Sie Ihr Telefonmikrofon aus, da ansonsten sämtliche Hintergrundgeräusche für uns alle hier zu hören sind. Sie können Ihr Telefonmikrofon mit der Tastatur \*3 ein- und wieder ausschalten.

Weiterhin bitte ich Sie darum, während der Telefonkonferenz keine Anrufe mit demselben Telefon anzunehmen, da wir hier sonst Ihre Warteschleifenmusik hören. Das kann schön sein, muss aber nicht.

Weiterhin bitte ich Sie darum, das Telefon nicht im Freisprechbetrieb zu benutzen, da ansonsten die Qualität der Telefonkonferenz leidet.

Vielen Dank.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ auf der BT-Drs. 19/15254 durch. Dazu begrüße ich natürlich alle Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, für die Bundesregierung begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär Stefan Zierke, die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, natürlich auch unsere Sachverständigen.

Das sind:

Dr. Wolfram Friedersdorff von der Volkssolidarität vom Bundesverband Berlin. Herzlich willkommen.

Prof. Dr. Thomas Görden von der Deutschen Hochschule der Polizei Münster. Herzlich willkommen.

Dann haben wir Dr. Guido Klumpp von der BAGSO, Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. Herzlich willkommen.

Dr. Claudia Mahler vom Deutschen Institut für Menschenrechte Berlin.

Und wir haben die Kriminalhauptkommissarin Annett Mau vom Polizeipräsidenten in Berlin. Herzlich willkommen.

Herr Prof. Dr. Thomas Klie von der Evangelischen Hochschule Freiburg kann heute leider nicht an der Anhörung teilnehmen. Er hat aber im Vorfeld seine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände konnte leider keinen Vertreter oder



keine Vertreterin schicken.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung im Parlamentsfernsehen und im Internet auf der Seite des Bundestages unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) übertragen und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches dann im Internet abrufbar sein wird. Außerdem sind Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen nicht gestattet. Anderes gilt natürlich für die akkreditierten VertreterInnen der Medien.

Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Und weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen ins Internet eingestellt wurden.

Zum Ablauf. Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen. Ein Eingangsstatement der Sachverständigen von jeweils drei Minuten. Sie sehen hier oben die große Uhr. Die habe ich im Blick und werde natürlich darauf hinweisen, wenn die drei Minuten abgelaufen sind. Es folgt dann eine Fragerunde von 60 Minuten. Bei dieser Frage- und Antwortrunde wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode hatten wir uns in der Obleuterunde dazu verständigt, dass die Kontingente der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion jeweils auf zwei Blöcke verteilt werden. Und so werden wir es heute auch handhaben.

Nun beginnen wir mit der Anhörung.

Der Antrag der FDP-Fraktion auf der BT-Drs. 19/15254 liegt uns vor. Zunächst bitte ich natürlich die Sachverständigen um ihr Statement von drei Minuten. Und bitte dazu Herrn Dr. Friedersdorff, er hat das Wort.

**Dr. Wolfram Friedersdorff** (Präsident der Volkssolidarität): Die Volkssolidarität ist ein Sozialverband, der einer aktiven Mitgliederarbeit verpflichtet ist. Das heißt, es gibt Ortsgruppen, die auch ganz intensiv arbeiten. Es gibt Begegnungsstätten, die vorgehalten werden, in denen viele Treffen stattfinden. Ich sage das deshalb, weil natürlich

diese intensiven sozialen Kontakte, die dort gepflegt werden, ein ganz wichtiger Bestandteil einer Prävention sind. Wir stellen auch fest, dass dort, wo solche Formen ganz intensiv stattfinden, sich die Menschen kennen, auch über sensible Themen gesprochen wird und dann eben auch über solche Fragen wie Vorsorgevollmacht oder Fragen krimineller Aktivitäten.

In diesen Begegnungszentren finden regelmäßig auch Schulungen und Beratungen zu Gewalt, Betrug usw. gegenüber Älteren statt. Ich muss dazu sagen, dass Alter unserer Mitglieder beträgt im Durchschnitt 76 Jahre. Und wir haben Kreisverbände, da ist das Durchschnittsalter über 80. Und das heißt, dass im Ehrenamt bis ins 90. Lebensjahrzehnt hinein gearbeitet wird. Also mit 91, 92 ist das noch durchaus möglich.

Zu den Einzelfragen, das Thema „Vorsorgevollmacht“ ist in Beratungsstellen der Volkssolidarität eines der wichtigsten Themen. Themen des Betruges werden in der Regel kaum thematisiert, nur in Einzelfällen.

Der Antrag der FDP-Fraktion konzentriert sich auf das Thema „Finanzielle Ausbeutung“. Es ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, warum andere Formen der Gewalt gegenüber Alten nicht die gleiche Aufmerksamkeit erfahren sollen. Der hohe Anteil der Pflege in der Familie unterstützt durch ambulante Pflegedienste und die häufige Überforderung der Pflegefamilienangehörigen machen eine bessere Analyse des Ist-Zustandes genauso erforderlich, wie die Fälle des Betruges und finanziellen Missbrauchs. Ich würde auch der FDP-Fraktion anraten, den Studieninhalt breiter zu fassen.

Letzter Punkt. Wir wissen, was uns erwartet in der demographischen Entwicklung. Wenn über 12 Prozent über 80 sind, steht die Frage, wie diese 12 Prozent der Bevölkerung denn dann in die Gesellschaft integriert werden. Der Vierte und Fünfte Altersbericht der Bundesregierung hat sich sehr stark konzentriert auf den dritten Lebensabschnitt und dieser Bereich der Hochaltrigkeit ausgeklammert. Und ich glaube, dass hier gerade die Bedürfnisse dieser Menschen zur Teilhabe stärker berücksichtigt werden sollten.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Nächste ist Prof. Dr. Görgen, bitte.

**Prof. Dr. Thomas Görgen** (Deutsche Hochschule der Polizei): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, dieser Antrag der FDP greift insofern eine sehr bedeutsame Thematik auf, als zwar ältere Menschen insgesamt von Kriminalität weniger betroffen sind als jüngere, es jedoch zu gleich Bereiche erhöhter Gefährdung gibt, die vor allem das sogenannte „Vierte Lebensalter“, das heißt Hochaltrige mit oftmals eingeschränkter Gesundheit und Alltagskompetenz betreffen. In den Kontext von Pflegebeziehungen gehören auch auf Täuschungen basierende Vermögensdelikte. Solche Taten werden einerseits begangen von den Opfern zuvor unbekanntenen Personen, die durch geschickt inszenierte Täuschung Vertrauen aufbauen. Andererseits erfolgen Taten auch aus bereits bestehenden Vertrauensbeziehungen, sei es als Familienmitglied, als Bevollmächtigter oder auch im Rahmen rechtlicher Betreuung. Die sehr unterschiedlichen Straftaten sind durch zwei ganz zentrale Merkmale verbunden. Erstens, der Erfolg des Täters oder Täterin beruht auf einer Täuschung des Opfers in Bezug auf die eigene Identität oder die Handlungsmotivation. Und zweitens, die Taten werden unter Ausnutzung von bestehendem bzw. als Teil der Tatausführung aufgebautem Vertrauen begangen. Bei den Geschädigten haben wir es mit einer vulnerablen Personen-Gruppe zu tun, die gerade darauf angewiesen ist, vertrauen zu können. Insofern besteht eine vielleicht nicht ganz zufällige Passung zwischen Begehungsweise und Merkmalen der Betroffenen.

Ganz kurz zu den im Antrag formulierten Forderungen. Erstens, eine eingehende wissenschaftliche Untersuchung ist mit Blick auf Möglichkeiten der Prävention ganz sicher sinnvoll. Eine Studie sollte aus meiner Sicht dabei über die im Antrag hervorgehobenen Tatfolgen/Tatauswirkungen hinausgehen und insbesondere auch Fragen von Tatgelegenheitsstrukturen ansprechen, um präventiven Nutzen erbringen zu können. Unterstützenswert ist grundsätzlich auch die Forderung einer besseren kriminalstatistischen Abbildung dieses Bereiches. Da haben wir im Moment noch ein wenig das Problem, dass die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für den Bund noch keine opferbezogenen Daten für Eigentums-

/Vermögensdelikte bereitstellt. Die ebenfalls grundsätzlich zu begrüßende Forderung nach einer besseren Information potenzieller Vollmachtgeber sollte ergänzt werden, um aktive Beratungsangebote, die über das bloße Bereitstellen von Informationen hinausgehen. Prävention im hohen Alter kann nicht alleine auf die Fähigkeiten der Hochaltrigen, sich selbst zu schützen, setzen. Wo, bedingt durch Einschränkungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, die Fähigkeiten zur aktiven Selbstsorge um die eigene Sicherheit nicht mehr hinreichend sind, gilt es, Dritte im Interesse der Sicherheit älterer Menschen zu aktivieren. In bestimmten Deliktsbereichen kann zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Banken eine durchaus wichtige Rolle und Funktion zukommen.

Und letztens, die von den Antragstellenden ins Auge gefasste spezialisierte Opfer- und Angehörigenberatung kann Vorteile bieten, sollte aber jedenfalls nicht hochspezifisch nur für den Bereich des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten geschaffen werden. Möglicherweise kann eine passende Ausrichtung darin bestehen, Angriffe auf das Vermögen Älterer in den Blick zu nehmen, die von nahestehenden Personen und aus bestehenden Vertrauensverhältnissen heraus begangen werden. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Fast eine Punktlandung. Herr Dr. Klumpp, Sie haben das Wort.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, also wir begrüßen als BAGSO erstmal sehr, dass sich der Ausschuss aufgrund des Antrags der FDP-Fraktion mit dem Thema befasst. Wir plädieren aber dafür, sich nicht nur auf den Schutz des Vermögens zu beschränken. Und deshalb will ich mich auch fokussieren auf die Delikte, Herr Görgen hat das ja sehr gut strukturiert, die aus dem persönlichen Umfeld bzw. aus aufgebauten Vertrauensverhältnissen begangen werden. Wir glauben, dass der Bereich wenig erforscht ist und es gerade deshalb wichtig ist, diesen Bereich genauer unter die Lupe zu nehmen. Ich will mich im Statement auf diesen Bereich konzentrieren und verweise im Übrigen dann auf die schriftliche



Stellungnahme.

Meine Thesen zu diesem Bereich sind

1. Die Reform des Betreuungsrechts wird zu mehr Kontrolle im Bereich der Vermögensverwaltung führen. Nicht nur deshalb ist die Reform aus unserer Sicht dringend notwendig.
2. Die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht muss niedrigschwellig bleiben. Zugleich muss aber mehr darüber aufgeklärt werden, welche Missbrauchsgefahren bestehen und dass eben Bevollmächtigte praktisch nicht kontrolliert werden.
3. Die BAGSO steht für ein aktives selbstbestimmtes Älterwerden. Nur ein kleiner Teil älterer Menschen, vielleicht sind es auch eher Situationen als die Menschen selbst, sind das, was man das verletzte Alter nennt oder was der Prof. Kruse gern das verletzte Alter nennt. Diese Menschen müssen wir, und da schließe ich mich dem Appell von Prof. Klie in seiner schriftlichen Stellungnahme an, deutlich besser schützen, auch in der häuslichen Pflegesituation. Freiwillige Prävention, Präventionsangebote sind wichtig; sie reichen aber nicht.

Es braucht auch Interventionsmöglichkeiten, wie wir sie im Kinder- und Jugendschutz haben und wie sie sich dort seit Jahrzehnten etabliert haben. Mit klaren Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten. Wir dürfen nicht länger die Augen davor verschließen, dass es häusliche Gewalt auch gegen ältere Menschen gibt. Damit wird niemand unter Generalverdacht gestellt, Eltern stehen ja auch nicht unter Generalverdacht. Eine Initiative des Deutschen Bundestages, die die Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstags, die ja schon 15 Jahre alt sind, umsetzen würde, wäre extrem wünschenswert. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Dr. Mahler, Sie sind dran, bitte.

**Dr. Claudia Mahler** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Herzlichen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Eines gleich vorweg: Gewalt gegen Äl-

tere ist kein neues Phänomen. Dennoch wird darüber sehr selten gesprochen. Deswegen bin ich froh, dass es hier diese Aussprache heute nochmal gibt.

Laut der Definition der WHO ist finanzielle Ausbeutung von Gewalt gegen Ältere mit umfasst. Der finanzielle Missbrauch oder die finanzielle Ausbeutung Älterer in Deutschland ist deutlich weniger in der Diskussion als andere Arten von Gewalt oder in anderen Staaten. Speziell aus den USA wurde berichtet, dass ein besonders hoher Anstieg an Fällen finanzieller Ausbeutung während der Pandemie beobachtet wurde, ähnliches wurde mir auch aus Irland berichtet. Deswegen finde ich den Zeitpunkt sehr gut gewählt, eine Studie anzufertigen.

Mein Ansatz, sich dem Thema zu nähern, ist der aus der Perspektive der Menschenrechte. Gewalt gegen Ältere ist ein Phänomen, das weltweit zu beobachten ist und finanzieller Missbrauch ist ein Akt von Gewalt gegen Ältere. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass die finanzielle Ausbeutung auch im menschenrechtlichen Diskurs eine untergeordnete Rolle spielt und es keinen speziellen Artikel bisher dazu gibt. Dies wurde auch in der Diskussion im Rahmen der Offenen Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer der Vereinten Nationen im Jahre 2017 nochmal ganz deutlich als man sich diesen Aspekten zugewandt hat. Zur finanziellen Ausbeutung gab es die wenigsten Beiträge. Die Diversität der finanziellen Ausbeutung von Betrug bis hin zum Erschleichen von Geschenken ist anekdotisch evident, aber klare Erkenntnisse fehlen immer noch. In vielen Bereichen ist es aber klar, dass Ältere häufig nicht mehr als Rechtsträger gesehen werden und daher kaum ein Unrechtsbewusstsein vorhanden ist. Dennoch lassen Sie mich hier klarstellen: Die Würde des Menschen nimmt mit zunehmenden Lebensalter nicht ab! Regelungen müssen in vielen rechtlichen Bereichen geprüft werden, vom Strafrecht bis hin zum Heimrecht. Und auch dem Betreuungsrecht gebe ich in diesem Sinne sozusagen nochmal Reformbedarf mit. Insofern ist es aber auch nochmal zu erwähnen, dass sowohl der regionale als auch der internationale Menschenrechtsschutz hier noch nicht ausreichend ist.



Wie schon kurz erwähnt, eine universelle Regelung, die sich mit der finanziellen Ausbeutung befasst, ist leider noch nicht existent, da es immer noch keine UN-Konvention zu den Rechten Älterer gibt. Die diesbezüglichen Erörterungen finden in einer UN Arbeitsgruppe statt. Und Deutschland ist hier aktiv. Aus diesem Grunde erlaube ich mir hier aber, auch nochmal klarzustellen, dass es bereits regionale Regelungen gibt. Für Europa leider nur eine nichtbindende Regelung, die bisher in Deutschland auch kaum entfaltet ist und überhaupt nicht wahrgenommen wird. Aus meiner Sicht ist es jetzt an der Zeit, sich mit diesem Phänomen sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene auseinanderzusetzen und darauf hinzuwirken, dass die Regelungslücken speziell bei Gewalt gegen Ältere geschlossen werden und Anstrengungen unternommen werden, gegen finanzielle Ausbeutung vorzugehen und alle geeigneten Maßnahmen einzuleiten, die es hierzu bedarf. Dies beginnt meines Erachtens bei der Bewusstseinserschaffung, der Einführung von präventiven Maßnahmen, dem Einführen von Beschwerdemechanismen hin zu Stärkung der Rechte Älterer und dem Schließen von Schutzlücken, das sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Mau, Sie sind dran, bitte.

**Annett Mau** (Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 222): Danke. Vielen Dank. Ich bin Kriminalbeamtin und arbeite seit 2011 in einem Deliktsfeld, was sich am ehesten unter dem Begriff des finanziellen Missbrauchs subsumieren lässt und insbesondere in der Form von Vorsorgevollmachtsmissbrauch auftritt. Aus dieser Arbeit lassen sich klare Tatmuster, Handlungsweisen, Opferdispositionen und Tätertypen erkennen, ebenso aber auch erhebliche Verletzungen der Opfer durch physische und psychische Gewalt, durch Freiheitsberaubung, durch unterlassene Hilfeleistung, Pflegeschäden, Vereinsamung, Verlust familiärer Bindungen, entreißen aus dem sozialen Umfeld, Verbringung ins Ausland, anonyme Begräbnisse bis hin zur Tötung der Opfer und ungeheure finanzielle Schäden. All das ist Teil kriminalpolizeilicher Arbeit, jedoch wird selten ein Opfer so kumuliert getroffen, wie es bei unseren Verfahren

passiert. Aber im Unterschied zu anderen Deliktsbereichen konnten wir trotz massiven Bemühens keine wirkliche strafrechtliche Sanktionierung erreichen, obwohl das Unrecht der Tat so offenkundig und so unsäglich war.

Opfer, Angehörige, rechtliche Vertreter, haben sich hilfeschend immer wieder an uns gewandt und mussten ein übers andere Mal enttäuscht werden, da unabhängig vom Sachverhalt und vom hohen persönlichen Engagement der Kollegen die Strafverfahren nur selten eine Folge für die Täter hatten. Von Wiedergutmachung und Schadensersatz war gar keine Rede.

Selbst bei vollständiger Rekonstruktion der Geschehnisse und Beweisbarkeit der Handlungen wurden die Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft regelmäßig eingestellt. Ursächlich waren das Fehlen einer tauglichen Strafnorm, Verfahrenserfordernisse oder unwiderlegbare Angaben der Täter. Somit schied eine strafrechtliche Relevanz oftmals aus und übrig blieben lediglich zivilrechtliche Streitigkeiten.

Infolgedessen konzentrieren wir uns auf die Prävention. Ziel war es, außenstehende Dritte zu gewinnen. Neben Aufklärung und Sensibilisierung wurden eine Website aufgebaut, ein Flyer herausgegeben, flankiert von medialen Auftritten und Fachvorträgen unter anderem mit dem Ergebnis, dass wir immer wieder nach Alternativen und wirkungsvollen Schutzmaßnahmen gefragt wurden. Diese konnten wir aufgrund der gesetzlichen Situation jedoch nicht benennen. Daher liefen auch diese Präventionsmaßnahmen letztlich ebenso ins Leere wie die Strafverfolgung und hinterließen bei den Nachfragenden Hilflosigkeit sowie Unverständnis für die scheinbare Inaktivität des Staates.

Im Ergebnis kamen wir zu dem Schluss, dass das Phänomen Vorsorgevollmachtsmissbrauch zu wenig beachtet und ohne gesetzliche Änderung nicht beherrschbar scheint. Insofern bestand große Hoffnung auf den Reformprozess des Betreuungsrechts und den zeitgleichen Anfragen der FDP an die Bundesregierung. Den Antworten der Bundesre-



gierung war jedoch zu entnehmen, dass die Probleme in der Anwendung der bestehenden Gesetze offenbar nicht bekannt sind.

Der Reformprozess zum Betreuungsrecht mündet in einem Gesetzesentwurf, der den finanziellen Missbrauch sogar noch verschärfen und dazu führen könnte, dass Menschen, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, im Alter dennoch auf die Fürsorge des Staates angewiesen sind. Dadurch bestünde gleichzeitig die Gefahr, dass die Reformbemühungen zur Altersvorsorge, welche ja zur Stabilisierung der deutschen Sozialversicherung den Aufbau privaten Vermögens regelrecht fördern, ihr Ziel verfehlen könnten. Deshalb bin ich dankbar, dass ich heute hier die Gelegenheit habe, dazu auch was sagen zu dürfen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Vielen Dank erstmal für Ihre Eingangsstatements. Wir kommen jetzt zur Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich rufe die Fraktionen nacheinander auf. Es steht Ihnen ein Zeitbudget zur Verfügung, das Frage- und Antwort beinhaltet. Außerdem wäre ich Ihnen dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller maximal zwei Fragen an zwei Sachverständige richtet. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Herr Patzelt hat das Wort.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Dankeschön. Also ich möchte mich erstmal bedanken für Ihre vorbereitenden Statements und für die Einlassung hier. Sie erkennen ja auch aus der Anhörung selber heraus, dass es für uns auch ein ernstes und nachvollziehbares Problem ist, auf der Schwelle von Selbstbestimmung und Kriminalität. Das ist sehr sensibel. Das ist auch in Ihren Statements herausgekommen.

Deshalb konkret meine Frage und ich würde fast sagen, wir sind richtig bedürftig wir Abgeordneten, auch nach konkreten Vorschlägen aus Ihrer Praxis heraus, aus Ihrer Forschung. Herr Dr. Klumpp, welche Verbesserungsmöglichkeiten sind aktuell und erkennbar auch durch die Pandemie vielleicht bei Ihnen deutlich geworden? Wo könnten Sie uns einen Tipp geben? Was können Sie uns sagen? Wir könnten die örtlichen Betreu-

ungsvereine gestärkt werden? Dass niedrighschwellige Vorsorgevollmachten auch erstellt werden. Das bedarf auch immer des Vertrauens der Menschen selber, die da zustimmen. Welche Interventionsmöglichkeiten empfehlen Sie? Sie haben aufs KJHG verwiesen, dass dort auch Möglichkeiten sind. Können Sie das ein bisschen skizzieren?

Herr Prof. Görden, welche Möglichkeit sehen Sie, die von Ihnen benannten spezifischen Opferrisiken im vierten Lebensalter vorher besser zu erkennen und zu erfassen, um gezielte Maßnahmen dagegen zu ergreifen? Gibt es Indikatoren dafür? Kann der Gesetzgeber vor betrügerischen Handlungen schützen? Menschen schützen, die darauf angewiesen sind, eigentlich vertrauen zu müssen? Dann liegt es auch noch am spezifischen Lebensalter. Wie sollten konkrete Aktualisierungen, Anpassungen und Erweiterungen im Informationsangebot zur Vorsorgevollmacht ausgestaltet werden? Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme, dass der Schutz Älterer vor ausbeuterischen Übergriffen Dritter eine Querschnittsaufgabe ist, die sich nicht allein mit rechtlichen Maßnahmen bewältigen lässt. Wen können wir mit ins Boot holen aus Ihrer Erfahrung?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Klumpp bitte.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Sie sprechen die Reform des Betreuungsrechts an. Also, erstmal ist es gut, wir lesen heraus, dass die Betreuungsvereine gestärkt werden sollen, dass sie mehr Aufgaben auch übernehmen sollen. Aber dazu brauchen sie natürlich auch mehr Kapazitäten. Es läuft alles sehr, sehr stark sozusagen am Anschlag und rein auf ehrenamtlicher Basis. Ich weiß, dass das sozusagen etwas ist, was nur die Länder realisieren können. Aber in die Richtung mitzuarbeiten, ist, glaube ich, für uns alle wichtig.

Die Betreuungsvereine könnten eben sehr viel stärker eine beratende Aufgabe übernehmen, dass es so eine Art Vereinbarung gibt, in diesem Betreuungsverhältnis. Und für diejenigen, die sozusagen nicht Angehörige sind, soll das ja sogar verpflichtend sein, diese Anbindung/Andockung an die Betreuungsvereine. Wir halten es im Grunde



für richtig, dass das für Angehörige nicht verpflichtend ist. Aber wir sollten sehr dafür werben, dass dieses Angebot genutzt wird, sodass also im Betreuungsverhältnis eine sehr viel engere Anbindung an die Betreuungsvereine stattfindet.

Dann schlagen wir eigentlich vor und da gehe ich in die gleiche Richtung wie Frau Mau, dass nach der Reform des Betreuungsrechts nochmal genau unter die Lupe genommen wird, inwieweit die Regelungen für die Vorsorgevollmacht nicht ein Stück weit angepasst werden können. Also dass man auch in so eine Richtung geht, dass man zum Beispiel die Betreuungsvereine auch beauftragt, auch beratend für in diesem Verhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber eben aktiv zu werden. Also das wären Lösungen, die wir uns vorstellen können.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Prof. Görgen bitte.

**Prof. Dr. Thomas Görgen** (Deutsche Hochschule der Polizei): Wir haben es, glaube ich, in dem Bereich, über den wir heute sprechen, mit einer ziemlich speziellen Konstellation zu tun. Wir haben es mit hochaltrigen Opfern zu tun und man kann im Bereich der Kriminalprävention sagen, prinzipiell ist natürlich Information, Wissen, Aufklärung etwas, was davor schützt, Opfer zu werden.

Das hat aber seine Grenzen, denn die Menschen, die von den Tätern, über die wir sprechen, und das ist in dem Fall ganz egal, ob das Fremde sind oder ob das Menschen sind, die aus dem persönlichen Nahraum oder aus einer Vertrauensposition kommen, Personen angreifen, die in ihren Alterskompetenzen, in ihren Fähigkeiten, sich zu informieren, rational zu entscheiden in ihren Fähigkeiten, sich gegen so etwas zur Wehr zu setzen, eingeschränkt sind. Insofern kann Prävention alleine über Wissen und Aufklärung in dem Phänomenbereich nur begrenzt funktionieren.

Das heißt, wir brauchen andere unterstützende Maßnahmen. Da können auf der einen Seite auch

gesetzgeberische Dinge eine Rolle spielen. Wir haben ja im vergangenen Jahr oder im vergangenen und vorvergangenen Jahr mit Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine kleine, wirklich eine kleine Pilotstudie zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen gemacht und haben aufgrund dieser Studien auch einige Empfehlungen, die auch in Richtung Gesetzesreform gehen, gemacht. Wir haben zum Beispiel gesagt, die Eignung von Betreuern, die wird bislang nur bei Beginn einer Betreuung halt überprüft. Das kann nicht sein, dass so etwas dann, dass Dinge, die eine strafrechtliche Belastung betreffen, dass Dinge, die persönliche Lebensverhältnisse, Verschuldung und ähnliches betreffen, dass die nur einmal zu Beginn und dann möglicherweise über Jahrzehnte hinweg nicht mehr überprüft werden.

Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass für bestimmte sensible Prozesse, die im Bereich von Betreuungen auftreten können, ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt wird, verpflichtend. Das betrifft den Bereich der sogenannten Vermögensaufstellung. Es wird aber auch etwa solche Vorgänge wie Wohnungsaufösungen, also Aufösungen von Haushalten, betreffen.

Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass ein regelmäßiger und auch rechtlich verankerter Austausch zwischen einschlägigen Akteuren im Bereich der rechtlichen Betreuung etabliert wird. Das betrifft Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, die da auch eine wichtige Rolle haben, betrifft aber im Prinzip auch Polizei und Staatsanwaltschaft.

Wir haben uns schließlich auch dafür ausgesprochen, dass eine den Aufgaben, auch den Kontrollaufgaben und Anforderungen entsprechende Ressourcenausstattung der Betreuungsgerichtsbarkeit sichergestellt wird.

Wenn wir an den Bereich der Vorsorgevollmachten denken, Frau Mau hat es ja insbesondere schon angesprochen, da haben wir es im Augenblick ja noch mit einem ganz unregulierten oder unterregulierten Bereich zu tun. Was auch ver-



ständig ist und auch seine guten und wünschenswerten Seiten hat. Dennoch gibt es auch dort Dinge, an die man denken könnte. Es wurde schon von der Kollegin auch in der schriftlichen Stellungnahme angesprochen, etwa die Frage einer verpflichtenden Registrierung von Vorsorgevollmachten, was wir bisher als Möglichkeit haben, aber eben nicht als etwas, was generell bindend wäre.

Letzter Punkt, den ich noch ansprechen würde: Ich hatte in meinem kurzen Statement eben gesagt, wir haben es mit sehr verletzlichen Opfern zu tun und wir brauchen zum Schutz dieser Opfer so etwas wie Menschen, die eine gewisse Wächterfunktion oder Menschen, die schützend ihre Hand über jemanden halten können, gewissermaßen, ohne, dass jetzt paternalisierend wirken lassen zu wollen, die das können. Da können zum Beispiel bei bestimmten Formen von Delikten, können etwa Mitarbeiter/innen von Banken, die verdächtige Bewegungen/Prozesse beobachten, können durchaus eine solche schützende Funktion haben. Die müssen natürlich dafür dann ihrerseits sensibilisiert, dafür geschult sein und dann muss auch die Bank dahinter stehen, dass dann eventuell in solche Geschäftsprozesse dann auch schützend, helfend eingegriffen wird.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Eine kurze Frage, Herr Patzelt, noch? Eine Minute haben Sie noch.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/GSU): Ja. Dr. Mahler, entschuldigen Sie. Haben Sie konkrete Vorschläge für Regelungen, wenn wir Hilfestellungskonzepte für ältere Menschen erstellen, wenn diese einsam und isoliert leben? Haben Sie da eine Idee, wie man hineinkommen könnte?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Mahler, eine kurze Antwort bitte, sonst nachher.

**Dr. Claudia Mahler** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Eine ganz kurze Antwort und zwar, ich denke, dass man hier schon im Bereich der aufsuchenden Hilfen wahrscheinlich am ehesten tätig werden kann, indem man eben nutzt, dass

man die Personen dort aufsucht, wo sie sind. Allerdings ist natürlich schwierig auszuloten, wer von den Personen dann wirklich diese Hilfestellung braucht. Allerdings würde ich Herrn Görgen da auch Recht geben, Prävention durch Aufsuchung ist in diesem Bereich sicher sehr sinnvoll. Aber wahrscheinlich muss man hier auch noch deutlich ansetzen. Ich glaube, dafür ist eben auch eine offene Diskussion darüber sehr nützlich, dass dieses Thema auch enttabuisiert wird. Weil keiner will sozusagen zum Schluss dastehen und sagen, ich bin sozusagen betrogen worden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur Fragrunde der AfD-Fraktion und wer macht das? Herr Reichardt bitte.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Zunächst mal vielen Dank für die Eingangsstatements. Ich denke, das Thema ist wichtig. Das ist hier schon gesagt worden. Der Antrag ist sicherlich auch sinnvoll, auch aus unserer Sicht. Er greift ein bisschen kurz, weil er sich, das wurde aber auch schon gesagt, nur auf finanzielle Gesichtspunkte bezieht.

Aber zunächst meine Fragen an Sie, Herr Klumpp. Ich habe zwei Fragen. Gibt es eigentlich aus Ihrer Sicht jetzt wirklich hinreichend Aufklärungskampagnen, die sich eben speziell an Senioren in diesem speziellen Bereich der Kriminalität richten? Sind diese, wenn sie von staatlichen Stellen kommen, auch, sage ich mal, der Zielgruppe entsprechend? Oder sehen Sie da irgendwo Kritik?

Meine zweite Frage: Sie haben sich ja hinsichtlich der Notwendigkeit schärferer strafrechtlicher Vorschriften zunächst mal zurückhaltend geäußert. Haben gesagt, die wäre nicht zwingend erforderlich. Würden Sie es aber für gegebenenfalls wünschenswert halten, dass es solche gibt? Sofern sich zum Beispiel im Rahmen einer umfassenden Studie, wie sie ja hier angestrebt wird, hier ein klares Bild ergibt, wo man sagen könnte, ja, hier wäre gegebenenfalls schon eine Verschärfung des Strafrechts erforderlich?

Meine nächsten beiden Fragen, die ich ja noch habe, gehen an Frau Mau. Da habe ich zunächst



die Frage, in Ihrer Stellungnahme auf Seite 25/26 sprechen Sie von einer einheitlichen Erfassung und einer zentralen Anlaufstelle für Betroffene. Ich sage mal, wie ist da Ihre grundsätzliche Idee? Wie soll das ausgestaltet werden? Was haben Sie für Vorstellungen?

Daran auch so ein bisschen anschließend, sind aus Ihrem polizeilichen Bereich, sei es nun in Ihrer Dienststelle, in Ihrem Bundesland oder auch auf Bundesebene Pläne bekannt, nach denen Strukturen, Referate oder ähnliches geschaffen werden sollen, die dieses Problem, über das wir hier heute reden, in den Fokus rückt bzw. gibt es hier vielleicht auch Erfahrungswerte, die Sie kennen aus anderen Ländern?

Zum Abschluss noch, können Sie sagen, aus welchem Bereich die Täter dieser Kriminalitätsform stammen? Sind diese anhand bestimmter sozialen Milieus oder ähnlichem festzumachen, gibt es vielleicht hier auch schon organisierte Kriminalität, die sich in diesem Bereich betätigt? Das wären meine Fragen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Dr. Klumpp bitte.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Ja, ob die Kampagnen ausreichend sind, also, man kann immer noch mehr machen. Ich glaube, da ist schon einiges passiert. Also vor allem auf der kommunalen Ebene. Ich habe gestern im westfälischen Anzeiger, also in der Lokalzeitung, etwas gelesen. Ich glaube, dass das auch ein guter Ort ist, solche Dinge anzusprechen. Da ging es um Wohnungseinbruch. Also ich glaube, es passiert sehr, sehr viel auf lokaler Ebene. Vor allem durch die Polizei, die dann vor Ort entsprechende Angebote macht. Also ich kriege sogar mit, dass die Polizei sozusagen anbietet, ich weiß nicht, ob das überall so ist, Frau Mau, das wissen Sie besser als ich, dass man sozusagen nach Hause kommt und Schwachstellen an Wohnung und Haus überprüft. Das scheint sogar ein kostenloses Angebot zu sein. Also das finde ich ganz toll, der Zielgruppe entsprechend.

Ich glaube, man muss mehrere Leute ansprechen. Die Älteren selbst, also die hochaltrigen, über die wir ja sprechen, die verletzte Gruppe, aber auch deren Angehörige.

So hatte ich gestern in Köln große Plakate gesehen, wo es um das Thema falsche Polizisten geht und wo die sich sozusagen ganz klar adressierten an die etwas jüngere Generation, wo stand: Schützen Sie Ihre Angehörigen. Auf den ersten Moment ist mir das natürlich auch ein bisschen paternalistisch, aber auf den zweiten Moment gedacht, welche Zielgruppe wird hier erreicht, denke ich, das ist sinnvoll. Aber klar, man kann weitergehen.

Ich glaube, dieses Thema mit der Wächterfunktion, das könnten natürlich vor Ort auch sehr stark Seniorenorganisationen, Seniorenvertretungen übernehmen. Also da die Strukturen auf der kommunalen Ebene nochmal zu stärken, das wäre sehr, sehr wertvoll.

Ja, natürlich, wenn die Forschung uns neue Erkenntnisse bringt über die Notwendigkeit auch auf strafrechtlicher Ebene sozusagen mehr zu tun, dann werden wir uns dem sicherlich auch anschließen. Aber dieser Bereich ist einfach viel zu unerforscht und der Professor Klie hat ja in seiner schriftlichen Stellungnahme zurecht darauf hingewiesen, wie schwer das Feld zu erforschen ist, der Kriminalität innerhalb des eigenen Vertrauensbereichs, des häuslichen Bereichs insbesondere. Also das wird eine große Aufgabe für die Forschung werden. Aber ich glaube, es wäre wichtig, da ein bisschen weiter zu kommen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Mau bitte.

**Annett Mau** (Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 222): Ja, das ist genau der Punkt, warum wir eine einheitlich Erfassung an dieser Stelle wollen. Erstens ist sie sehr niedrigschwellig und die meisten Bürger, die anrufen, rufen mittlerweile bei uns an, weil wir so gut vernetzt sind und in die Heime gehen und die Leute ansprechen. Wir haben eine sehr große Seniorenabteilung bei uns, die sich nur mit dieser Prävention beschäftigt und die wird natürlich in erster Linie angerufen. Sowas wünschen



wir uns bundesweit und insofern wäre eine zentrale Hotline, so wie man das ja von der häuslichen Gewalt kennt, die auch relativ leicht und eingängig und wählbar ist, das dürfen keine 20 Ziffern sein. Wir haben eine Klientel, die das eben nicht mehr hinkriegt. Das wäre wünschenswert, zumal das ja vor allen Dingen in erster Linie erstmal überhaupt eine Erhebung möglich macht, zudem was an Bedarf da ist. Also wenn wir es schon sonst nicht hinkriegen, dann wäre das schon mal eins. Das ist der erste Punkt zu diesen Wünschen. Das ist das, was wir damit meinen. Wir müssen natürlich den Gesetzgeber auch auffordern, wenn sich Handlungsbedarf nicht nur aus unserem sehr separaten Blickwinkel betrachtet ergibt, sondern auch, wenn wir feststellen können und belegen können, dass es den Bedarf gibt.

Das Problem ist auch bei uns natürlich immer am Fallaufkommen gemessen. Und das Fallaufkommen ist einfach zu niedrig. Ich bin der festen Überzeugung und auch die Kollegen, dass das Delikt viel, viel größer und viel breiter ist. Und insofern wären wir gut beraten, dort Strukturen zu machen; die gibt's aber noch nicht.

Und was die Täterschaft angeht, es ist tatsächlich so, unsere Täter sind, anders als in vielen anderen Bereichen, eher weiblich und eher im mittleren Alter. Das ist ja nicht unbedingt die klassische Klientel, das wissen Sie selber auch. Das ist naturgemäß an die Situation gebunden. Das sind in erster Linie Angehörige, Pflegekräfte, pflegende Angehörige. Und wir haben auch schon Täter, die gezielt das suchen. Wir wissen auch schon, dass es Täter gibt, die ganz strukturiert vorgehen. Wir sind sogar der Meinung, dass es auch schon, ich will nicht sagen organisierte Kriminalität ist, das ist ein belegter Begriff, soweit sind wir noch nicht. Aber ich würde jetzt mal ganz schlicht sagen, und ich nehme an, Herr Prof. Görgen, Sie werden mir zustimmen, bei der Situation, die wir haben, eine riesengroße Tatbeute, ein ganz leichtes Opfer, ein ganz kleines Entdeckungsrisiko, im Prinzip keine strafrechtliche Sanktionierung, ist es eigentlich eine Milchmädchenrechnung, nicht zu glauben, dass es dort keine Straftaten gibt und dass sich nicht auch irgendwann organisierte Banden auf das stürzen werden. Die gründen dann Heime, und die werden in diesen Heimen das dann betreiben.

Und das ist mein letzter Punkt. Bei all diesen Präventionsdiskussionen, Sie dürfen nicht vergessen, diese Frage haben wir immer versucht, wenn wir strafrechtlich nicht vorkommen, versuchen wir es, Prävention zu machen. Aber die Frage am Ende des Tages lautet immer: Was kann ich tun jetzt, wo ich mir einen Kopf mache, wo ich noch da bin? Wie kann ich mich vor solchem Missbrauch schützen? Und dafür gibt es keinen Schutz, weil sie so niedrigschwellig sind. Nicht unbedingt, weil sie niedrigschwellig sind, sondern weil sie formlos sind.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen damit zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Und Frau Breymaier hat das Wort.

Abg. **Leni Breymaier** (SPD): Vielen Dank und vielen Dank an alle Sachverständigen für die schriftlichen Einlassungen, aber auch jetzt heute nochmal für die mündlichen Statements. Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Klumpp und dann noch eine Frage an Frau Dr. Mahler.

Herr Dr. Klumpp, eine Reihe von Sachverständigen hat die Abhängigkeit der älteren Menschen als Risikofaktor identifiziert. Und Sie machen diesen in Ihrer Stellungnahme auch für die Misshandlung und Vernachlässigung älterer Menschen aus. Und als Abhilfe schlagen Sie Beratungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige vor. Haben Sie Vorschläge/Ideen, wie die praktisch aussehen könnten?

Und Frau Dr. Mahler, in den völkerrechtlichen Verträgen, im interamerikanischen und afrikanischen Menschenrechtssystem befinden sich ja Regelungen gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen. Besteht hier ein gesellschaftlicher Unterschied in der Stellung der Älteren oder Wertschätzung der Älteren im Verhältnis zu den europäischen Staaten?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit hat Herr Dr. Klumpp das Wort.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Zur ersten Frage. Ja, also wir sehen eben diese Abhängigkeitssituationen, vor allem dann, wenn Pflegebedürftigkeit in einem relevanten Maß eintritt,



wenn kognitive Veränderungen, Demenzerkrankungen insbesondere eintreten. Und wir glauben einfach, dass da eine gewisse Verletzlichkeit eintritt und die Pflegesituation ist da natürlich einfach eine sehr problematische, weil das eben, wie wir wissen, wie wir alle wissen, es sehr schnell auch zu Überlastungssituationen kommt. Und deshalb wäre ein Ausbau an Beratungssituationen sehr wichtig. Wir glauben, dass das auf kommunaler Ebene angesiedelt sein sollte. Also mit den vorhandenen Strukturen möglichst. Und wichtig wären aus unserer Sicht mehr zugehende Angebote. Also sozusagen in den Niederlanden gibt es das Konzept der präventiven Hausbesuche. Die muss man wahrnehmen, bevor man Leistungen, ich weiß nicht genau, ob das vergleichbar ist mit der Pflegeversicherung, aber bevor man soziale Leistungen in Anspruch nimmt. Das heißt, da wird ein Zugang geschaffen, da wird eine Tür geöffnet. Wir halten das für ein sehr, sehr gutes Konzept. Das entspricht ja auch so ein bisschen der Idee der präventiven Hausbesuche. Also in diese Richtung sollte das gehen. Und ansonsten gibt's auch, dazu verweise ich ein bisschen auf den Prof. Görgen, Testungen von Beratungssituationen, die da ganz wichtig sind.

Ich wollte nur ganz am Ende nochmal darauf hinweisen. Mir wäre schon wichtig, noch einen Schritt weiter zu denken, auch an Interventionsmöglichkeiten. Weil nicht immer helfen diese freiwilligen Angebote. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Mahler, bitte.

**Dr. Claudia Mahler** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Vielen Dank. Ich habe sozusagen auf das interamerikanische System verwiesen, weil es dort die erste wirklich bindende Konvention zu den Rechten Älterer gibt. Und die haben sich ganz ähnlich, wie ich es Ihnen auch in der Stellungnahme ausgeführt habe, damit auseinandergesetzt, dass die Staaten eben noch deutlich mehr präventive Maßnahmen ergreifen und deutlich mehr Sensibilisierung innerhalb der Staaten herbeiführen müssen und eben auch nationale Rechte dahingehend erlassen. Wenn wir uns jetzt sozusagen das nichtbindende Dokument des Europarates ansehen, sind dort ganz ähnliche Forderungen drin. Insofern würde ich sagen, dass das gesellschaftli-

che Ansehen der Älteren keinen großen Unterschied macht, weil man muss sich ja nochmal vergegenwärtigen, dass sozusagen die ältere Bevölkerung, auch die hochaltrige Bevölkerung, in allen Teilen der Erde im Moment die am stärksten wachsende Gruppe ist. Man glaubt es immer nicht so, aber es ist mittlerweile soweit. Und es ist noch nicht ganz durchgedrungen zu allen, dass es wirklich in allen Erdteilen mittlerweile so ist. Aber was man eben nochmal sieht, ist, dass eben das interamerikanische System, die Südamerikaner speziell, sich auf den Weg gemacht haben, und gesagt haben, wir brauchen etwas Bindendes, was uns alle vereint, woran wir uns orientieren können, um eine nationale Ausrichtung hinzukriegen. Das fehlt den Europäern. Der Europarat konnte sich darauf nicht einigen. Und insofern hoffen wir einfach, dass es auch bei den Vereinten Nationen weitergeht und wir zu einer Konvention kommen, so dass wir hier die Rechte der Älteren nochmal stärken können. Ich würde sagen, gesellschaftlich ist kein großer Unterschied im Ansehen. Was wir teilweise sozusagen in manchen der europäischen Staaten durchaus beobachten, ist, was jetzt nicht wirklich für Deutschland gilt, dass das Ansehen der Älteren deutlich gesunken ist. Das haben wir auch während der Pandemie gesehen. Es gab sehr viele negative Äußerungen sozusagen gegen Ältere, wo eben auch das Thema „Finanzieller Wohlstand der Älteren“ nochmal kategorisiert wurde und hier auch Solidarität gefordert wurde. Die Älteren sollten etwas von ihrem Vermögen abgeben. Also das ist schon eine Situation, die ich nicht sehr befürworten würde. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Noch eine kurze Frage, Frau Breymaier?

Abg. **Leni Breymaier** (SPD): Dann hätte ich noch eine an Herrn Dr. Klumpp. Sie sehen für die Risiken für Ältere aus dem persönlichen Umfeld erheblichen Forschungsbedarf, sowohl was Eigentums- aber auch was Vermögensdelikte betrifft. Welche Fragestellungen wären hier für Sie von konkreter Bedeutung?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Klumpp, Sie haben das Wort und den Blick auf die Uhr, bitte.



**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Ich bin ja kein Experte, was solche Forschungen angeht. Da ist der Kriminologe, Herr Görgen, sicherlich bewanderter. Und einige Vorschläge sind gemacht worden, in diesen Stellungnahmen, also von Herrn Görgen, von Herrn Klie. Ich finde das sehr überzeugend. Also wie kriegt man sozusagen „Dunkelfeldforschung“ hin in dem Bereich, weil darum kann es ja letztlich nur gehen, weil diese Taten ja ganz selten zur Anzeige kommen. Welche Fragestellung? Also, da muss ich passen, da bin ich wirklich nicht genug Experte dafür, bevor ich was Dummes sage aus Sicht von Herrn Görgen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Noch gleich die Frage an Herrn Görgen. 20 Sekunden ist natürlich eine große Herausforderung.

**Prof. Dr. Thomas Görgen** (Deutsche Hochschule der Polizei): Angesprochen im Antrag der FDP sind Auswirkungen solcher Taten. Das ist sicher ganz wichtig. Ich würde den Punkt, den Frau Mau auch eben nochmal angesprochen hat, nämlich Tatgelegenheiten/Tatgelegenheitsstrukturen nennen. Was ist das, was solche Taten überhaupt ermöglicht, was die überhaupt zulässt? Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Und wir wissen natürlich, eigentlich auch über Ausdehnung, Verbreitung, über quantitative Erstreckung sehr wenig. Wobei, das hat Herr Klie auch in seiner Stellungnahme wieder angemerkt, das ist in dem Bereich auch wirklich ein sehr, sehr schwieriges Feld, weil wir da mit den klassischen Methoden der Dunkelfeldforschung kaum arbeiten können und weil die polizeiliche Kriminalstatistik darüber eben auch sehr wenig bzw. im Augenblick noch gar nichts aussagt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion und Herr Aggelidis, bitte.

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank auch an Sie alle für die Einlassung und für die Stellungnahmen. Ich will gleich zur Frage kommen, weil die Zeit begrenzt ist.

Sehr geehrte Frau Mau, können Sie bitte einen ty-

pischen Fall von Missbrauch von Vorsorgevollmachten beschreiben aus Ihrer beruflichen Erfahrung heraus.

Dann zweitens, wie beurteilen Sie eigentlich die aktuellen rechtlichen bzw. gesetzlichen Möglichkeiten, auch unter Berücksichtigung der geplanten Reform, um möglichen Missbrauch hier von Vorsorgevollmachten zu bekämpfen? Und was müsste man gesetzlich festlegen, damit eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt bei Missbrauch möglich wird? Und warum, und das hängt ja damit zusammen, greifen eigentlich die Straftatbestände wie Betrug, Diebstahl, Nötigung, Erpressung oder Untreue in genau diesem Fall nicht? Weil das führt ja im Endeffekt genau dazu, dass selten die Taten zur Anzeige kommen.

Und letzte Frage. Sie befassen sich ja beim LKA Berlin als einzige Fachdienststelle spezialisiert mit dem sogenannten Missbrauch von Vorsorgevollmachten. Können Sie für eine mögliche Einschätzung der Größe des Problems Zahlen aus Ihrem Ressort darstellen? Danke.

Die **Vorsitzende**: Das waren auch mehr als zwei Fragen. Frau Mau, Sie haben das Wort.

**Annett Mau** (Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 222): Ich gebe mir Mühe. Es wird ja auch knapp. Ganz vorneweg, ich erlaube mir tatsächlich, nochmal darauf hinzuweisen, dass hoffentlich ganz klar ist, dass es einen gravierenden Unterschied zwischen rechtlicher Betreuung und privater Bevollmächtigung gibt. Das ist den Meisten nicht so bewusst. Ein rechtlicher Betreuer bekommt seine Befugnisse vom Betreuungsgericht. Gesetzlich normiert sind seine Pflichten und er wird kontrolliert vom Gericht. Ein Bevollmächtigter bekommt seine Befugnisse von seinem Vollmachtgeber, er wird nur von diesem kontrolliert und er bekommt auch von diesem im Zweifel dann nur die Pflichten benannt und von niemand anders. Und die sind noch nicht mal vorgeschrieben oder formgebunden.

Zum typischen Fall. Stellen Sie sich vor, eine 80-jährige Frau, wir haben nur noch hochaltrige Betroffene, die anderen werden nicht angezeigt, wird in ein Heim eingeliefert, weil der Sohn mittlerweile auch schon in die Rente geht. Und er glaubt



sie dort gut versorgt, sie ist sehbehindert, bettlägerig, hat ein Barvermögen von 600.000 Euro. Weil sie dort gut versorgt ist und keine weiteren Bedürfnisse hat, gibt es auch keine Notwendigkeit, irgendeine weitere Betreuung zu regulieren. Dann bekommt plötzlich eine Frau eine notarielle Generalvollmacht. Sie gibt sich aus als langjährige Bekannte. Tatsächlich ist sie aber nur eine Nachbarin, besser gesagt die Tochter einer Nachbarin. Und sie bekommt die notarielle Vollmacht und sie braucht sie auch erstmal nicht. Der Hinweis kommt zu uns von der Bank; so viel aber auch zu den Wächtern, die können uns nur Hinweise geben. Die Bank ist sich nämlich auch über die Situation der alten Damen bewusst und hat Barverfügungen und Überweisungen auf den Konten festgestellt, die völlig atypisch waren und überhaupt nicht mehr im Zusammenhang waren mit dem, was vorher passiert ist. Wir gehen aufgrund unserer Spezialisierung mittlerweile dem sofort nach.

Hier muss man schon mal das erste und wichtigste Kriterium für die Frage, warum die Gesetze nicht greifen, weil diese Gesetze alle verlangen, dass wir eine Schädigung haben. Und eine Schädigung haben wir nicht, wenn das Opfer zubilligt. Und mit einer Vollmacht handelt jemand mit Willen. Zumindest ist das die gesetzliche Lage. Wir haben das also, wie gesagt, weil wir die Tatmuster kennen, wir haben die rechtliche Betreuung angeordnet, und jetzt kommt der Punkt, warum wir eigentlich so traurig sind über den neuen Entwurf. Nach dem bisher geltenden Recht hat die Betreuungsrichterin in diesem Fall auf die objektiven Kriterien abgestellt, dass eine vollständige Entreichung nicht der Sinn und Zweck und auch nicht im Wohle und im Interesse der alten Dame liegen könnte. Die Vollmachtnehmerin hat natürlich dagegen opponiert und hat gesagt, na Moment doch mal, ich bin doch da, es gibt gar kein Bedarf. Erster Punkt. Also die Erforderlichkeit bestritten, die auch zwingend Voraussetzung ist für eine rechtliche Betreuung. Und zweitens hat sie gesagt, und im Übrigen wollte die alte Dame, dass ich Betreuerin werde. Das Gericht ist dem nicht gefolgt. Wer vollständig das Geld wegnimmt, handelt nicht im Interesse der alten Dame. Die alte Dame kann dann nicht versorgt werden. Das Gericht hat dann die rechtliche Betreuung eingesetzt. Bevor die uns dann den Schaden benennen konnte, ist

die alte Dame verstorben, damit endet automatisch die Betreuung und wir hatten keinen Ansprechpartner mehr. Ich kann ja mit der alten Dame nicht mehr rechtswirksam Ermittlungen aufnehmen, ihre Erben sind dann die Nächsten, die wir ansprechen. Das war in dem Fall aber die Vollmachtnehmerin. So viel zu dem Fall.

Wenn es ein rechtlicher Betreuer gewesen wäre, und das muss man so deutlich sagen, und das merkt man auch den Antworten an, wäre die Sache ganz einfach gewesen. Er hat gesetzlich normierte Pflichten, er ist kontrolliert und wir können ihn daran messen und dann hätten wir die Untreue klar belegen können. Dabei gibt's überhaupt keine großen Diskussionen. Deswegen ist auch wahrscheinlich die Haltung immer so – es ist doch eigentlich alles geregelt. Nach dem neuen Gesetzesentwurf, der jetzt gerade diskutiert wird, sind diese objektiven Kriterien auch nicht mehr anzulegen. Das heißt, die Betreuungsrichterin hätte gar nicht mehr zugreifen können. Sie hätte jetzt konkrete Anhaltspunkte benötigt, und – jetzt kommt's – dass diese Vollmachtnehmerin nicht entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers handelt. Jetzt frage ich ganz deutlich: Was sind denn dann die entsprechenden Vereinbarungen, wenn die mündlich war und keiner kann sie prüfen? Die alte Dame wohlgemerkt ist nicht mehr zu fragen. Wir kennen die Vereinbarung nicht, der Vollmachtnehmer beruft sich weiterhin auf diese Vereinbarung und das Interesse ist eben nochmal was anderes als das Wohl. Und diese Wohlschranke, ich verstehe, warum die gesenkt wird, aber sie geht eben dann zu Lasten all der anderen. Und hier ist also auch mal ganz klar zu fragen, der Kontrollbetreuer, der dann vermutlich eingesetzt werden würde: Was prüft er jetzt? Jetzt muss er die alte Dame im Grunde prüfen, ist sie getäuscht worden. Ja, worüber? Wie soll er das herausbekommen? Ist ihr weggenommen oder hat sie, wie das die Vollmachtnehmerin behauptet, einfach einem anderen gegeben oder sie weiß es nicht. Eine Untreue greift schon gar nicht, wenn wir keine Vermögensbetreuungspflicht haben und wenn die Vollmacht wie ein Blankoscheck alles erlaubt, ohne dass es eigentlich das Ziel ist. Das heißt, die Vollmachtnehmerin beruft sich auf den Wunsch und das Wollen. Dem kann der Staatsanwalt nichts entgegensetzen. Das ist einfach und im Zweifel, selbst wenn er das



könnte, dann bleibt der Vorsatz; der ist nicht gegeben, weil sie sich ja im Glauben wähnte, rechtmäßig zu handeln.

Und das Letzte zu den Zahlen. Ich kann nur für Berlin und nur für unsere Dienststelle sprechen. Sie müssen sehen, es gibt mindestens noch 15 weitere Dienststellen, die sich auch mit finanziellem Missbrauch befassen. Aber in unserer Dienststelle haben wir im Jahr zwischen 50 bis 80 Verfahren. Das ist die oberste Spitze des Eisberges. Meiner Meinung nach die Taten, wo der Täter sich einfach nicht so geschickt angestellt hat, dass es überhaupt offenkundig wurde. Und wir haben einen Schadenbereich der liegt im Schnitt – 2015 lag der im oberen fünfstelligen Bereich – jetzt sind wir schon im unteren sechsstelligen Bereich. Und das sind, wie gesagt, die Durchschnittstaten. Viele werden relativ schnell erkannt. Und da sind wir dann bei 1.000, aber wir haben ganz viel im Millionenbereich.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die 30 Sekunden sind geschenkt. Herr Aggelidis?

Abg. **Grigorios Aggelidis** (FDP): Ich habe etwas, was tatsächlich in 20 Sekunden noch abgearbeitet werden kann. Und zwar an alle Sachverständigen hier: Aus Ihrer Sicht, wer von Ihnen würde eine zumindest Studie diesen Umfang des Missbrauchs bei älteren Menschen befürworten? Einfach nur Hand hoch. Wer würde so eine Studie befürworten? Danke.

Die **Vorsitzende**: Alle Sachverständigen haben die Hand gehoben, für's Protokoll, das ist ja ganz wichtig. Damit sind wir mit der Fragerunde der FDP-Fraktion zu Ende und kommen zur Fraktion DIE LINKE. Und da ist Frau Werner zugeschaltet. Frau Werner, Sie haben das Wort.

Die **Vorsitzende**: Also Sie sind nicht zu verstehen hier. Ganz abgehakt. Sind Sie in einem Funkloch? Wir verstehen leider nichts. Haben Sie die Möglichkeit, an ein Festnetz zu gehen?

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.):

Nicht verständlich.

Die **Vorsitzende**: Gut, wir würden jetzt die GRÜNEN erstmal nehmen und dann nochmal die Fraktion DIE LINKE.

Dann machen wir die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Schulz-Asche.

Abg. **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank schon mal an alle Expertinnen und Experten, die hier berichtet haben. Es war wirklich sehr, sehr interessant. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Klumpp nochmal von der BAGSO. Und zwar zu den Beratungsangeboten. Sehen Sie da Lücken in der kommunalen Daseinsvorsorge? Sie haben das ja vorhin so angedeutet. Und wie sollten Ihrer Ansicht nach alters- und altersfreundliche Strukturen ausgestaltet sein?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Klumpp und Herrn Dr. Friedersdorff, nämlich ob die kognitiven und körperlichen Einschränkungen bei dem Vorschlag der FDP ausreichend adressiert werden?

Und die zweite Frage an Herrn Dr. Friedersdorff wäre dann, welche konkreten Angebote es schon auf kommunaler Ebene gibt? Haben Sie da Beispiele aus der Praxis? Und welche Menschen werden davon erreicht und welche erreichen auch Sie da nicht?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Klumpp, bitte.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Vielen Dank für die Frage. Also gern hake ich da nochmal nach oder beziehe ich mich nochmal auf das, was ich vorhin angerissen habe. Also der Siebte Altenbericht der Bundesregierung, den Sie alle ja kennen, wahrgenommen haben und der Ihnen vorgestellt wurde von Prof. Kruse, erfordert ja verbindlichere Strukturen der Altenpolitik auf kommunaler Ebene. Das ist für uns eigentlich eine ganz entscheidende Forderung mit Blick auf die demographische Entwicklung. Unser Vorsitzender, Herr Müntefering, sagt, wenn es um den demographischen Wandel geht, sind die Älteren die Hälfte der Lösung. Und deshalb braucht es diese Strukturen. Es braucht mehr Verbindlichkeit in



der kommunalen Seniorenpolitik, einschließlich der Altenhilfe, allerdings eher bezogen auch auf eine Aktivierung, auf viel Mitarbeit und Mitbestimmung auch älterer Menschen auf kommunaler Ebene. Also wir unterstützen diese Forderung ganz klar aus dem Siebten Altenbericht. Wir sehen darin eben auch einen Schlüssel für einen besseren Schutz des verletzlichen Alters. Also Herr Friedersdorff hat das ja ganz am Anfang auch schon angesprochen, das ist eine Arbeit, die von Stellen wie der Volkssolidarität vor Ort übernommen werden kann, von vielen anderen Seniorenorganisationen vor Ort auch. Also das scheint mir ganz wichtig zu sein.

Zu der zweiten Frage, ich habe es im Grunde ja gesagt. Also wir haben in dem Antrag vermisst, ein Stück weit die sozusagen die anderen deliktischen Bereiche, die eben auch gegen ältere Menschen begangen werden. Also ich denke in diesem Bereich des verletzlichen Alters insbesondere an Körperverletzungsdelikte, teilweise auch durch Unterlassen begangen, durch das sozusagen Vernachlässigen von Menschen, aber eben auch Freiheitsberaubung. Das sind ja eigentlich die großen Themen, die im Bereich häuslicher Gewalt gegen ältere Menschen anzusprechen sind. Aber wie gesagt, das ist ein Bereich, der sehr wenig erforscht ist und wo wir Lösungen finden müssten, wie wir da auch tiefer einsteigen können.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Friedersdorff bitte.

**Dr. Wolfram Friedersdorff** (Präsident der Volkssolidarität): Um bei dem letzten Punkt anzuknüpfen, auch das sollte nicht nur auf die Häuslichkeit beschränkt werden, wenn man solche Untersuchungen führt. Ich glaube, dass auch in stationären Einrichtungen ein Bedarf besteht, diesen Fragen nachzugehen.

Ansonsten kann ich mich den Worten im Wesentlichen in Bezug auf die kommunalen Strukturen anschließen. Ich war jahrelang Kommunalpolitiker und Altenpolitik war für uns immer ein Stückchen Steinbruch, um den Haushalt zu konsolidieren. Und das hat bislang nicht aufgehört und es besteht jetzt die Gefahr, dass natürlich genau das

wieder gemacht wird. Das schränkt natürlich dann eben wiederum ein, die Treffs, die Möglichkeiten der sozialen Kontakte für eine bestimmte Gruppe. Das sind meist nicht die, die jetzt die ganze Zeit unter besonders verletzlich gefasst wurden. Aber da ist ein Stück Teilhabe offen.

Mein Plädoyer ist, über diese hinauszugehen und Teilhabe viel stärker zu fokussieren, auch auf die Gruppe der Hochaltrigen und Verletzlichen. Eine andere Wertschätzung auch diesem Lebensalter entgegen zu bringen und nicht nur aus der Sicht des Schutzes alles zu sehen, sondern auch aus Sicht der Kompetenzen, die auch diese Altersgruppe hat und da viel aufbauen.

Nun sind natürlich Einschränkungen vorhanden und diese Einschränkungen müssen beachtet werden. Deshalb glaube ich, dass die präventiven Hausbesuche, also was wir eben auch aus anderen Ländern kennen, ein ganz wichtiger Mechanismus ist und es bedarf eines stärkeren Kontrollmechanismus dabei.

Zu der Frage, die Sie noch gestellt haben, Frau Schulz-Asche, ich glaube schon, dass die Betrugsdelikte und auch die Angriffe auf die Gruppe der Älteren, die diesem dritten Lebensabschnitt zuzurechnen sind, nicht vergleichbar sind mit dem vierten und meine Kritik an dem Antrag war, dass keine klare Trennung vorgenommen wird. Der Wunsch war eigentlich, konzentrieren Sie sich ganz stark, auch in der Ansprache auf die Hochaltrigen aus dem vierten Lebensabschnitt, auf die Hochaltrigkeit und dort, wo eine besondere Verletzlichkeit besteht.

Abg. **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Damit frage ich jetzt nochmal bei der Fraktion DIE LINKE. nach. Katrin Werner, können wir Sie hören? Stellen Sie mal die Frage.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): ...

Die **Vorsitzende**: Nein. Frau Werner, wir kriegen es nicht hin. Ich würde das jetzt übernehmen und würde meinen Hut sozusagen ablegen und würde



die Frage stellen. Sind Sie so damit einverstanden, können wir das so machen? Gut. Dann würde ich es jetzt so verfahren.

Also die Frage war gewesen, Sie gehen in Ihrer Stellungnahme auf die umfangreiche Präventionsarbeit ein, die Zivilgesellschaft und Polizei zum Thema finanzielle Ausbeutung älterer Menschen leisten und verweisen darauf, diese stärker durch den Staat zu fördern. Können Sie dies bitte nochmal etwas genauer sagen? Herr Friedersdorff, Sie haben das Wort.

**Dr. Wolfram Friedersdorff** (Präsident der Volkssolidarität): Also ich hatte es schon eingangs mit benannt, dass natürlich eine bestimmte Infrastruktur da sein muss, um wirksam Präventionsarbeit auch leisten zu können. Aus meiner Sicht ist der Umfang/die Intensität sozialer Kontakte ganz maßgeblich in der gesamten Präventionsarbeit und dahinter muss eine, auch professionelle, Beratung stehen. Diese Strukturen sind ausgedünnt worden. Sie sind auch dadurch ausgedünnt worden, dass viele Ältere oder neue, jüngere Ältere, nicht mehr bereit sind, in Seniorenorganisationen zu arbeiten. Also wir erleben oft, dass uns gesagt wird: „Wir sind doch keine 80. Wir müssen doch jetzt nicht bei euch mitmachen.“ Also es sind andere Felder, in denen jüngere Alte, gerade in der Zivilgesellschaft, aktiv sind. Aber die sind ja auch zu adressieren, die werden ja auch älter. Deshalb glaube ich, wir brauchen wirklich eine gemeindeorientierte Arbeit. Diese Gemeindeorientierung bedarf einer Infrastruktur wie Begegnungsstätten. Sie bedarf, wenn man mehr Hochaltrige erreichen will, auch einer Transportmöglichkeit. Also es müssen preisgünstige oder kostenfreie Transportmöglichkeiten im kleinen Raum gegeben sein, um dieses zu machen. Ich hatte schon gesagt, präventive Hausbesuchen zählen mit dazu. Aber das ersetzt nicht die Begegnung. Und wir brauchen aus meiner Sicht auch Förderprogramme, die genau diese Altersgruppe der Hochaltrigen adressieren und versuchen ihre Kompetenzen zu befördern.

Ich kann mich noch gut an viele frühere Zeiten in der Kommunalpolitik erinnern. An viele ältere Überlebende des Holocaust, die auch ein Bedürfnis hatten, mit Schülern zu sprechen. Also man

kann auch solche Lebenserfahrungen, auch wenn sie dann eben ein Stückchen weiter entfernt sind von dieser Zeit, durchaus mit jungen Generationen besprechen. Man kann gemeinsame Forschungsprojekte entwickeln, Kompetenzen nutzen und Menschen integrieren und an der Gesellschaft teilhaben lassen.

Das ist, glaube ich, aus meiner Sicht, eine ganz wichtige Form von präventiver Arbeit.

Abg. **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.): Danke schön. Die zweite Frage, ich nehme meinen Hut wieder ab und gehe in die Fraktion.

Sie verweisen darauf, dass ältere Menschen in unserer Gesellschaft und auch im hier vorliegenden Antrag häufig lediglich aus der Sicht der Verletzlichkeit und des Schutzes betrachtet werden. Sie wünschen sich, dass viel mehr die Kompetenzen und die Potentiale im Mittelpunkt stünden. Was meinen Sie damit ganz konkret?

Herr Dr. Friedersdorff, Sie haben das Wort. Ich nehme den Hut wieder auf.

**Dr. Wolfram Friedersdorff** (Präsident der Volkssolidarität): Ja, ich hatte eigentlich jetzt schon auf einige dieser Punkte in dieser Frage mit verwiesen. Ich glaube schon, dass es ein Umdenken in der Gesellschaft insgesamt bedeutet, eine größere Wertschätzung der älteren Generation insbesondere und ich nehme nur jetzt mal ein aktuelles Beispiel aus dem Frühjahr.

Corona. Die Landesregierungen haben die Kompetenzen weitergegeben an Heimbetreiber und Heimleitungen hinsichtlich der Grundrechte von Hochaltrigen und Verletzlichen. Aus meiner Sicht eine unmögliche Situation. Was haben die gemacht, um nicht selbst da irgendwo an den Pranger gestellt zu werden? Sie haben rigorose Besuchsverbote durchgesetzt. Das ging so weit, dass zum Teil nicht einmal mehr jemand ans Fenster gerufen wurde und Angehörige vertrieben wurden vom Gelände des Heimes. Das meine ich, das diente alles dem Schutz, aber da war nichts mehr



mit Selbstbestimmung, da war nichts mehr mit Selbstständigkeit und da war nichts mehr mit Teilhabe, also diesen drei großen Forderungen von Altenpolitik auch für Hochaltrige und Verletzliche.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit kommen wir wieder zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Herr Patzelt, Sie haben das Wort.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Danke schön. Herr Klumpp, Sie sprachen von einer Qualifizierung der Vorsorgevollmacht, wenn ich das richtig verstanden habe. Könnten Sie sich denn vorstellen, dass man eine solche Vorsorgevollmacht checken könnte oder autorisieren könnte, wie es einen höheren Vertrauensschutz geben könnte? Also dass sie von einem Dritten sozusagen autorisiert werden kann.

Die nächste Frage geht an Frau Dr. Mahler wieder. Sie sprachen von aufsuchenden Hilfen. Könnten Sie sich vorstellen, wer denn diese Menschen aufsuchen sollte, welche Institution? Ich denke immer wieder an den Vergleich mit dem KJHG, da haben wir eine völlig andere Situation. Da haben wir ein Jugendamt. Wir haben kein „Altenamt“. Wir wüssten gar nicht, wer ist denn autorisiert und wer ist fähig dazu. Muss da eine Institution erst geschaffen werden Ihrer Meinung nach?

Und die dritte Frage geht an Frau Mau. Sie sprachen von einer Notruf- oder Vertrauensnummer. Wer sollte auf der anderen Seite der Leitung sitzen und halten Sie ein Modellprojekt vielleicht mal für sinnvoll dazu?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir fangen an, Herr Dr. Klumpp bitte.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Ja, nochmal zur Vorsorgevollmacht. Also, erst einmal, das Problem ist klar. Frau Mau hat das ja auch dann am Beispiel beschrieben. Die Vorsorgevollmacht ist in aller Regel eine Generalvollmacht, die sozusagen unbeschränkt ist in ihrer

Reichweite, auch in ihrer Dauer und schließlich eben auch nicht kontrolliert wird.

Der erste Ansatzpunkt, der ist ja vorhin schon deutlich geworden, wäre eine Registrierung der Vollmachten, damit man sozusagen wenigstens weiß, sozusagen auch dem Ganzen ein bisschen Amtlichkeit gibt, das sorgt vielleicht auch nochmal ein bisschen dafür, darüber nachzudenken. Denn sie muss ja nicht notariell sein, wie es in Ihrem Beispielfall war. Sondern es reicht ja im Grunde ein Stück Papier.

Der nächste Schritt wäre eben, wie ich vorhin so ein bisschen skizziert hatte, was jetzt in der Diskussion um das Betreuungsrecht auch vorgeschlagen wurde, wäre, dass man versucht, da muss man natürlich auch sehr viel Kampagnen/Informationsarbeit machen, eine stärkere Anbindung auch der aktiven Vorsorgebevollmächtigten an die Betreuungsvereine hinzubekommen. Ich wiederhole nochmal, dazu müssen die Betreuungsvereine nochmal massiv gestärkt werden. Ein Thema für die Bundesländer.

Wenn man dann, wie da vorgeschlagen wird, so eine Art Vereinbarung hinbekommt, die dann auch begleitet wird von den Betreuungsvereinen, dann wäre das eine ideale Lösung.

Trotzdem komme ich nochmal auf den Ausgangspunkt zurück, wir müssen das Institut der Vorsorgevollmacht niedrigschwellig halten gleichwohl. Also es ist ein Balanceakt.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Dr. Mahler bitte.

**Dr. Claudia Mahler** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, vielen Dank für die Frage. Die kann man jetzt auf zweierlei Arten beantworten.

Einerseits kann man natürlich sagen, ja, es wäre sinnvoll sozusagen, wie das Jugendamt auch ein „Altenamt“ einzuführen. Wird wahrscheinlich wie, also wie in diesem Bereich sehr oft, einfach abgelehnt werden, weil das klassische Phänomen



ist, jeder will älter werden, keiner will aber sich selbst als alt bezeichnen. Ich kenne die Diskussion seit, ja, bald 15 Jahren. Ich werde auch immer älter mit der Diskussion. Ich habe mich schon eingeführt in das Ganze und empfinde das durchaus als sinnvolle Überlegung, weil es dann auch eine gebündelte Situation gäbe und man relativ einfach auch sehen würde, was muss ich alles sozusagen ad hoc haben, damit ich hier ein gutes Leben, ein würdevolles Leben auch gestalten kann.

Wo wir aber dennoch ansetzen können, wenn wir diesen Punkt nicht wollen, weil ich weiß, dass hier großer Widerstand ist, ist natürlich auch das, was schon ein paar Mal genannt wurde. Wenn der ältere Mensch Pflegebedarf braucht oder unterstützende Hilfen, dann wäre es sozusagen in dem Bereich schon mal sinnvoll, dass es eine aufsuchende Beratung gibt, damit man hier mal voll informiert wird und es auch nicht auf den älteren ankommt, dass er die Schwelle sozusagen überwindet und sagt, ich bin jetzt so weit, ich möchte mich informieren, sondern das kann man sozusagen mit anderen Dingen koppeln, indem man sagt, gewisse Unterstützungsangebote oder finanzielle Unterstützungsangebote werden nur dann ausgeschüttet, wenn dieses Beratungssystem gestartet wurde und das könnte man mit einem ersten Aufsuchenden-Besuch durchaus machen. Es würde, glaube ich auch, die Schwelle nochmal niedriger machen, wie wenn man extra in eine Beratung gehen muss. Auf der anderen Seite muss das aber auch sehr positiv belegt werden, weil wer will schon jemanden anderen in die Wohnung lassen. Also hier muss glaube ich auch noch viel an Prävention oder an Aufklärung im Vorfeld geleistet werden, um das positiv zu belegen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Mau bitte.

**Annett Mau** (Der Polizeipräsident in Berlin, LKA 222): Ja, ich bin sehr dankbar für die Frage. Wenn Sie mich fragen, was in dieser zentralen Beratungsstelle Hintergrund sein sollte, dann kann ich Ihnen sagen, im Grunde erstmal nur die Erhebung des Bedarfs.

Was ich hier immer überall merke und das ist das Problem, was bitte soll ein Beratender dann den

alten Leuten erklären? Wie sie sich schützen können? Wir haben das versucht. Ich will nicht für alle sprechen. Ich kann nur sagen, wir erreichen viele Alte, in den Heimen inklusive, auch zu Hause. Wir sind mit den Sozialverbänden in Kontakt usw. Das heißt, wir klären auf, wir haben Flyer, wir haben Ansprechpartner. Es ist ja nicht so, dass diese Kenntnis nicht da ist. Der Punkt ist nur, es endet immer in der Frage, ja was tue ich dann? Und dafür gibt es bisher gesetzlich keine Möglichkeit, sich wirksam vor dem Missbrauch zu schützen. Denn egal, wie gut Sie eine Vollmacht machen, das muss man hier mal so deutlich sagen, egal ob als Notar oder als Set und noch mit Beratung, egal was Sie da reinschreiben, wenn sie dann nicht mehr das überschauen, was passiert und jemand kommt als Pflegekraft zu Ihnen ins Haus und es gibt eine neue, kann mit dieser neuen Vollmacht alles obsolet gemacht werden und das ist das eigentliche Problem. Insofern müsste die Beratungsstelle letztlich an der Stelle, wenn dann, das ist ja die klassische Frage, was kann ich tun? Die kann sie nicht beantworten. Dafür reicht der gesetzliche Rahmen nicht und deswegen waren wir immer der Meinung, um die Niedrigschwelligkeit, die ich total nachvollziehen kann und die wir unterstützen, dann wäre der wichtigste Punkt ja der, dass man eine Vollmacht nur erteilt, wenn man sie erteilen kann, indem man seine Geschäftsfähigkeit auch nachweist und sich nicht auf einen Notar verlässt. Der hat gar keine Kapazität.

Der zweite Punkt ist, wir würden dringend dazu raten, die Schriftlichkeit und die obligatorische Registrierung zu machen. Da ist noch gar nicht eingegriffen worden in die rechtliche Selbstbestimmung, wo sie es noch können. Sondern dann wird einfach festgelegt, das möchte ich und so soll es sein. Das ist bisher nicht möglich.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Patzelt. Sie haben noch drei Minuten.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Drei Minuten sogar. Also erstmal vielen Dank. Das waren schon für mich sehr hilfreiche Antworten und die Analogie zum KJHG ist ja auch deutlich, dass wir nicht uns um alle Eltern kümmern und um alle



Kinder als Staat, sondern dass wir immer da, wo Hilfen beansprucht werden, dass dann auch dort eine Prüfung kommt. Vielleicht könnte man da auch so etwas wie den Hilfeplan gemeinsam erstellen. Man kann es ja anders nennen. Maßnahmenplan oder so ähnlich. Also da danke ich erstmal dafür. Weiter habe ich keine Fragen.

Die **Vorsitzende**: Dann haben wir zwei Minuten dreiviertel noch eine geschenkte Zeit. Vielen Dank.

Und wir kommen zur letzten Fragerunde, der Fragerunde der SPD. Frau Schulte hat das Wort.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende, auch herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre Statements. Ich bin auch der FDP dankbar für den Antrag, weil wir das Thema diskutieren. Ich habe auch in der Corona-Zeit gemerkt, dass wir uns sehr, sehr viele Gedanken darüber machen müssen, wie alte Menschen ihrer Rechte auch beraubt werden. Das ist gut gemeint, aber ob das immer gut gedacht ist und den alten Menschen gerecht wird, da habe ich doch erhebliche Zweifel.

Sie haben gerade gesagt, Frau Mahler, warum wollen die Menschen alle alt werden, aber nicht alt sein. Ich tue mich da auch selber schwer mit. Aber das passt zu dem, dass Sie auch gesagt haben, dass ältere Menschen häufig nicht mehr als Rechtsträger angesehen werden und daher kein Unrechtsbewusstsein mehr besteht. Ab wann setzt denn diese Betrachtung älterer Menschen ein und ist das einfach ein deutsches Phänomen oder ist das ein weltweites Problem? Das hätte ich gerne von Ihnen gewusst.

Die zweite Frage ist, Sie haben auch gesagt, dass die Lebensverhältnisse der älteren Menschen sehr unterschiedlich sind. Das wirft natürlich auch eine Menge an Fragen auf. Wie geht man damit um? Müssen nicht dann auch die berücksichtigt werden, also ich kann mir vorstellen, wenn ein begüterter Mensch eine Vollmacht ausstellt, das müsste eine andere Vollmacht sein, als eine bei je-

manden, der sowieso gar kein Vermögen hat. Deswegen kann man ihn ja auch nicht mehr berauben. Also müsste man da mit den Vollmachten nicht auch unterschiedliche, ja, Lebenssituationen berücksichtigen?

Und an Sie, Herr Klumpp, hätte ich die Frage, das hat Herr Patzelt schon so ein bisschen gefragt, dieses „Altenamt“. Das schwirrte mir auch sofort im Kopf herum, als ich gelesen habe, wir sollten doch ähnliche Strukturen aufbauen wie beim Jugendschutz. Ja, wie könnte so ein „Altenamt“ aus Ihrer Sicht aussehen? Muss es so ähnlich strukturiert sein wie ein Jugendamt? Wir könnten das auch nicht „Altenamt“ nennen, weil da geht ja wahrscheinlich gar keiner hin und ruft auch gar keiner an. Mir ist eingefallen, ich habe jetzt nochmal schnell gegoogelt, wie viele Hilfefonnum es gibt, aber ich war selber mal pflegende Angehörige, ich hatte keine Probleme, aber ich hätte mir in manchen Situationen gewünscht, dass ich einfach mal jemanden anrufen kann, total anonym und ihm sagen kann, wie es mir gerade mal geht. Ich denke, das tut anderen pflegenden Angehörigen, aber auch pflegebedürftigen Menschen gut. Weil man, das ist schambesetzt, wenn das innerhalb der Familie passiert, dass man sich überfordert fühlt zum Beispiel. Da wünschte man sich einfach so eine anonyme Nummer, die man anrufen könnte und da sitzt jemand, der hört einem zu und hilft einem auch ggf. Ich weiß jetzt nicht, ob es sowas schon gibt. Das ist mir nochmal eingefallen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dr. Mahler bitte.

**Dr. Claudia Mahler** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Vielen Dank. Ab wann sozusagen einer nicht mehr als Rechtsträger gesehen wird, ist nicht an einer Altersgrenze festzumachen. Das hat viel, wie Sie schon sagen, mit den diversen Lebensumständen zu tun und es hat auch viel damit zu tun, wie paternalistisch teilweise Angehörige, Pflegende damit umgehen oder eben auch Institutionen geführt werden. Ich glaube, was wir aber schon auch gelernt haben, wo uns auch die UN-Behindertenrechtskonvention nochmal klar aufge-



zeigt hat, ist eben, dass der Ältere Willen und Präferenzen hat, die eben sozusagen seine Autonomie nochmal klar darlegen. Dennoch ist es ganz schwierig sozusagen, dass auch viele Ältere, die dann das Gefühl haben, Assistenz zu benötigen und Hilfe zu benötigen, sich selbst auch nochmal dahingehend artikulieren, dass das ihre Rechte sind. Oftmals ist hier schon ein Zurücknehmen bei dem Älteren selbst sozusagen vorhanden. Wir sehen es auch des Öfteren, wenn es um die Diskussion der Altersdiskriminierung geht, wo das auch nicht wirklich als Problem gesehen wird, weil sich der ältere Mensch selber schon ein bisschen zurücknimmt.

Ich weiß nicht, ob das auch sozusagen eine Frage der Generation der Älteren wird und ob das bei den nächsten älteren Generationen etwas anders sein wird, weil die deutlich mehr für ihre eigenen Rechte eintreten, weil sie auch gewohnt sind, für ihre Rechte einzutreten. Das kann ich nicht sagen. Aber es gibt sozusagen kein Alterslimit und die Diversität der Älteren und die Heterogenität der Gruppe ist sicher etwas, was wir immer berücksichtigen müssen oder worauf wir zurückgreifen und das auch nochmal klar darlegen müssen.

Allerdings bei den Vollmachten an und für sich, glaube ich, kann man nicht unterscheiden. Ich glaube, dass diese Maßnahmen, wie sie ja schon genannt wurden, z. B. Registrierung, dass das schon mal deutlich etwas hilft und dass wir eben deutlich früher mit der Aufklärung beginnen müssen, weil wenn es dann schon etwas sehr spät im Lebensalter ist, ist es dann oft schon mal zu spät und dann ist es doch wieder die jüngere Generation, die eingreifen muss. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dr. Klumpp bitte.

**Dr. Guido Klumpp** (Bundesarbeitsgemeinschaft

Schluss der Sitzung: 15:24 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB  
**Vorsitzende**

der Seniorenorganisationen e. V., BAGSO): Also, „Altenamt“ oder „Hilfeplan“ ist genannt worden. Also, wir würden eigentlich immer eher von verstärktem Erwachsenenschutz sprechen, um sozusagen nicht diese Stigmatisierung zu befördern und, ich glaube, es kommt auch nicht darauf an. Es gibt vielleicht auch den 27-jährigen Langzeitpflegebedürftigen, der genauso schutzbedürftig ist in der Situation und deshalb geht es um Erwachsenenschutz.

Was die behördlichen Zuständigkeiten angeht, glaube ich, ist es wichtig, das anzudocken, entweder an die Betreuungsbehörden oder an die Familienbehörden auf kommunaler Ebene und darüber verstärkt einfach Präventionsmöglichkeiten, Eingriffsmöglichkeiten, zu schaffen.

Wenn ich zu dem Paternalismus gerade noch kurz was sagen darf. Also ich bin dankbar, dass Herr Friedersdorff das Thema angesprochen hat. Natürlich müssen wir die Menschen in den Einrichtungen schützen und es ist ganz wichtig, dass es da nach sehr strengen Hygieneplänen vor sich geht. Aber unser Eindruck und darüber haben wir sehr viel auch gesprochen, war, dass da eben teilweise aus Angst vor Haftung oder warum auch immer, eine Vollkasko-Mentalität herrschte, die einfach in dieser Zeit nicht angebracht ist. Man muss den Ausgleich finden. Die Menschen müssen auch jetzt in der zweiten Welle wieder Besucher empfangen können. Da wäre ich sehr, sehr dankbar, wenn das alle hier auch unterstützen würden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich danke den Sachverständigen, den Besucherinnen und Besuchern auf der Tribüne für ihr Kommen. Ich wünsche Ihnen heute noch einen guten Abend. Kommen Sie gut nach Hause und damit schließe ich die öffentliche Anhörung. Danke schön.



**Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen**

<b>Dr. Wolfram Friedersdorff</b> Volksolidarität Bundesverband e.V. Berlin	<b>Seite 31</b>
<b>Prof. Dr. Thomas Görgen</b> Deutsche Hochschule der Polizei Münster	<b>Seite 34</b>
<b>Dr. Guido Klumpp</b> BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. Bonn	<b>Seite 49</b>
<b>Dr. Claudia Mahler</b> Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin	<b>Seite 55</b>
<b>KHKin Annett Mau</b> Der Polizeipräsident in Berlin Berlin	<b>Seite 58</b>

Volkssolidarität Bundesverband e.V.  
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
**19(13)98b**

Bundesverband e.V.  
Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 16  
10119 Berlin

Telefon: 030-27 89 70  
Telefax: 030-27 59 39 59  
bundesverband  
@volkssolidaritaet.de

Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftskonto:  
IBAN: DE17 1002 0500 0003 5420 00

Spendenkonto:  
IBAN: DE87 1002 0500 0003 5420 01

Steuernummer: 27/680/55179

Mitglied im PARITÄTischen  
Wohlfahrtsverband

19. Oktober 2020

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Maßnahmepaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ BT-Drs. 19/15254**

### **Vorbemerkung**

Die Volkssolidarität ist ein Verband, der vorwiegend in Ostdeutschland wirkt. Er gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände, Landesverbände und den Bundesverband. Mitglieder der Volkssolidarität sind vorwiegend ältere Menschen, die sich meist in Ortsgruppen oder Interessengruppen zusammengeschlossen haben. Die Konzentration des Verbandes auf Ältere ist begründet in einer über siebenzigjährigen Tradition. Die Volkssolidarität betreute in der DDR insbesondere Seniorinnen und Senioren, denen nicht von den betrieblichen Betreuungsorganisationen sozial-kulturelle Angebote unterbreitet wurden.

Seit 1990 zählt die Sozialberatung der Mitglieder zu den wichtigen Aufgaben der Kreis- und Stadtverbände der Volkssolidarität. Der Bundesvorstand und die Landesverbände beschäftigen Referent/-innen speziell für diese Aufgabe. Allerdings darf die Volkssolidarität nicht wie der Sozialverband Deutschland oder der VdK Rechtsberatungen durchführen.

Als Wohlfahrtsverband ist die Volkssolidarität vor allem in der Pflege tätig. Sie ist Trägerin von etwa 100 Sozialstationen und etwa 70 stationären Pflegeeinrichtungen. In die Stellungnahme gehen deshalb sowohl Erkenntnisse aus dem Bereich der Mitgliederarbeit als auch aus der Pflege-tätigkeit ein.

### **Zum Anliegen der FDP-Fraktion**

Die Fraktion konzentriert sich in ihrem Antrag auf einen Aspekt von Misshandlungen und Gewaltformen gegen ältere Menschen. Tatsächlich bezieht sich das zitierte BMFSFJ auf Menschen im hohen Alter. Auch die WHO nimmt in ihrer Definition Bezug auf „alte Menschen“.

Die Eingrenzung auf einen definierten Lebens-(Alters)abschnitt ist zur Beurteilung auch von Umfang und Methoden finanziellen Missbrauchs zum Schaden von Älteren sinnvoll. „Junge Alte“, von etwa 50/55 bis 65 Jahren sind oft ganz anderen Formen finanzieller Ausbeutung ausgesetzt, zu denken ist hier nur an Lebensversicherungen mit sogenannten Garantiezinsen oder hohen Gebühren. Auch die vielfach im Ehrenamt und in der Familie aktiven Menschen im Alter von ca.

65 bis 75 Jahren ist für bestimmte Formen von finanziellen Betrügereien nicht ansprechbar. Andererseits ist diese Gruppe, deren aktives Altern gesellschaftlich und medial an Jugend und Gesundheit (Fitness) orientiert wird, Gegenstand besonderer Formen von finanzieller Abschöpfung, z.B. durch IGEL, durch übertriebene Medizinprodukte, Homöopathie, Heilpraktiker/-innen, Nahrungsergänzungsmittel etc.

Besonders gefährdet gegenüber allen Formen von Gewalt sind hochbetagte Menschen (ab 80/85 Jahre). Viele von ihnen leben allein im Haushalt, die Wohnorte der Kinder und Enkelkinder sind meist für sie nicht mehr erreichbar, Ehepartner/-innen und gute Freund/-innen sind verstorben oder leben in „betreutem Wohnen“ oder in Pflegeeinrichtungen.

Für Pflegebedürftige sind Mitarbeiter/-innen von Pflegediensten und Essenversorgung oft für nur wenige Minuten am Tag die einzigen Ansprechpersonen. Menschen in dieser Altersgruppe sind besonders vulnerabel, nicht nur in der Häuslichkeit, sondern auch in stationärer Betreuung. Dabei bezieht sich die Vulnerabilität nicht nur und nicht vor allem auf Formen des finanziellen Missbrauchs. Mechanismen zum Schutz des Lebens haben beispielsweise in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern in extremer Weise versagt.

Während der Corona-Pandemie im Frühjahr sind Pflegebedürftigen Grundrechte über Monate verwehrt worden. Bekannt sind Fälle von körperlicher und psychischer Gewalt, besonders gegenüber Menschen mit demenziellen Erkrankungen. Die Betrachtung der Verletzlichkeit von hochaltrigen Menschen und die zu hohe Zahl der Ausnutzung dieser hat bislang vor allem zum Ausbau von Maßnahmen geführt, die hochbetagte Menschen vor Gewalt schützen sollen. Dieser Schutzfunktion fühlt sich der Antrag der FDP-Fraktion verpflichtet. Die Maßnahmen sind einzeln und in ihrer Gesamtheit durchaus geeignet, diese Schutzfunktion zu stärken. Der Antrag erkennt jedoch den Umfang an präventiver Arbeit, den die Polizei und die Zivilgesellschaft zur Verhinderung finanziellen Missbrauchs leisten. Die Informationsangebote der Polizei werden in den Ortsgruppen der Volkssolidarität gern nachgefragt.

Zudem haben sowohl die Polizei als auch die Sozialverbände umfangreich Informationsmaterial erarbeitet. Hervorzuheben sind Materialien des „Weißen Rings“. Auch in den Sozialberatungen der Volkssolidarität spiegelt sich die umfangreiche Präventionsarbeit. Allerdings wird von dieser ein Aspekt nicht umfangreich beleuchtet. Vorsorgevollmachten sind ein häufiges Anliegen in Beratungen der Beratungsstellen der Kreis- und Stadtverbände. Zwar liegen auch hier gute Informationsmaterialien vor, ein Austausch mit Dritten z.B. in den Ortsgruppen wird häufig vermieden.

In Wissenschaft und Gesellschaft hat im letzten Jahrzehnt ein Umdenken hinsichtlich der Stellung in und des Umgangs der Gesellschaft mit der größer werdenden Gruppe von Hochaltrigen stattgefunden. Manifestiert hat sich das u.a. in Wahlrechtsreformen und bei der Bestimmung der Pflegebedürftigkeit.

Hochaltrigkeit wird nicht nur unter dem Aspekt Verletzlichkeit/Schutz gesehen, sondern mit der Frage verbunden, welche Kompetenzen Hochaltrige in die Gesellschaft einbringen können, wie diese Kompetenzen und Potenziale gestärkt und erschlossen werden können. Das kann über die Familie geschehen, wenn familiäre Strukturen intakt sind. Gefragt sind jedoch mehr Angebote des Gemeinwesens. Regelmäßige und inhaltlich überlegt gestaltete Treffen fördern nicht nur Lebensfreude und steigern das Wohlbefinden, die Teilnehmer/-innen erfahren Wertschätzung, ihre eigene Bedeutung für andere Menschen. Insofern liegt nahe, den Antrag so zu erweitern, dass die Förderung der vorgenannten Aktivitäten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips in den Antrag integriert wird.

## **Fazit**

1. Der Antrag orientiert auf die Bekämpfung von finanziellem Missbrauch von Älteren. Eine Eingrenzung der Altersgruppe ist zu empfehlen.
2. Finanzieller Missbrauch ist eine Form der Gewalt gegenüber alten Menschen. Die polizeiliche Präventionsarbeit erreicht vor allem die Menschen, die trotz hohen Alters in Begegnungsstätte, Treffen von Ortsgruppen, Chören, Sportgruppen etc. gesellschaftlich integriert sind. Auch die Sozialverbände handeln in diesem Feld präventiv mit qualitativ guten Angeboten. Es zeigt sich, dass dort, wo langjährige und enge Kontakte in der Gesellschaft vorhanden sind, auch Beratungen nachgefragt werden, die Missbrauch durch Familienangehörige berühren. Der Staat sollte Altenarbeit deshalb als Pflichtaufgabe fördern, um mehr alten Menschen die Möglichkeit der Partizipation zu geben. Zu erweitern ist auch eine aufsuchende Sozialarbeit.
3. Die Wirksamkeit zivilgesellschaftlichen Handelns endet oft dann, wenn alte Menschen wegen körperlichen oder kognitiven Einschränkungen in eine andere Wohngegend oder in eine Pflegeeinrichtung ziehen.
4. Menschen in hohem Alter dürfen nicht vor allem aus der Sicht ihrer Verletzlichkeit und ihres Schutzes betrachtet werden. Vielmehr sollten ihre Potentiale und Kompetenzen im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aktivität stehen. Dafür werden Ressourcen und rechtliche Rahmenbedingungen benötigt.
5. Der Bundestag sollte der Forderung von Seniorenverbänden endlich entsprechen und Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes erweitern. Grundgesetzlich die Diskriminierung wegen Alters zu untersagen, würde viele positive rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
**19(13)98c**

Prof. Dr. Thomas Görgen  
Deutsche Hochschule der Polizei  
Zum Roten Berge 18-24  
D-48165 Münster  
+49 2501 806500  
[thomas.goergen@dhp.de](mailto:thomas.goergen@dhp.de)

**Stellungnahme**  
**zum Antrag der Abgeordneten Aggelidis, Suding und weiterer sowie der**  
**Fraktion der FDP**  
**"Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen"**  
**(Drucksache 19/15254)**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Sicherheitslage im Alter und Relevanz der Antragsthematik.....	2
2. Stellungnahme zu den im Antrag erhobenen Forderungen.....	7
2.1. Studie zu Viktimisierungsfolgen .....	7
2.2. Statistische Erfassung von Straftaten im Rahmen einer übertragenen Befugnis zur Wahrnehmung der Vermögenssorge .....	8
2.3. Verbesserung der Information vor Unterzeichnung von Vorsorgevollmachten.....	9
2.4. Schulung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von Beratungsstellen für ältere Menschen in Bezug auf Fragen des Vollmachtsmissbrauchs.....	10
2.5. Schulungs- und Präventionsprogramm sowie Öffentlichkeitsarbeit gegen finanzielle Ausbeutung älterer Menschen.....	10
2.6. Schaffung neuer Zuständigkeiten und Strukturen / Überprüfung der Rechtslage .....	12
Literatur.....	13

## 1. Sicherheitslage im Alter und Relevanz der Antragsthematik

Mit der „finanziellen Ausbeutung älterer Menschen“ greift der Antrag eine Problematik mit beträchtlicher kriminal- und seniorenpolitischer Relevanz auf.

Dies ist keineswegs selbstverständlich, denn bei erster Betrachtung ist das höhere Lebensalter keine Phase einer besonders ausgeprägten Bedrohung durch Kriminalität; insgesamt nimmt das Risiko, Opfer von Straftaten zu werden, im höheren Lebensalter nicht zu, sondern es verringert sich. Dieses Bild ergibt sich sowohl, wenn opferbezogene Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik betrachtet werden, als auch auf Basis vielfältiger Befunde aus Dunkelfeldstudien (die in aller Regel als Bevölkerungsbefragungen zu eigenen Opferwerdungserfahrungen in einem definierten Zeitfenster – etwa den vergangenen 12 Monaten – durchgeführt werden). In der Polizeilichen Kriminalstatistik (jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegeben) liegt der Anteil der 60-Jährigen und älteren an allen registrierten Opfern derzeit regelmäßig zwischen 6 und 7 %, während der Bevölkerungsanteil dieser Gruppe sich inzwischen einer Größenordnung von 30 % nähert. Die Opfergefährdungszahl (d.h. die Zahl der Opfer je 100.000 Einwohner der jeweiligen Gruppe) für Straftaten insgesamt lag im Jahr 2019 in der Gesamtbevölkerung bei 1220,3. Während bei Heranwachsenden (d.h. den 18- bis unter 21-Jährigen) als der am stärksten gefährdeten Altersgruppe pro 100.000 Einwohner 3317,9 Opfer registriert wurden, waren es in der Gruppe der 60- bis 69-Jährigen 404,0 – mit weiter stark fallender Tendenz im noch höheren Alter (70-79 Jahre: 216,0; 80+ Jahre: 167,2; Bundeskriminalamt 2020, S. 19). Einschränkend ist anzumerken, dass jede „Polizeiliche Kriminalstatistik“ per definitionem auf die der Polizei bekannt gewordenen Fälle begrenzt bleiben muss; die bundesdeutsche Polizeiliche Kriminalstatistik ist zudem dadurch charakterisiert, dass sie ausschließlich für Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter auch Opferdaten ausweist. Dies entspricht weitgehend dem Bereich der Gewaltdelikte (inkl. Sexualstraftaten, Straftaten gegen die persönliche Freiheit etc.), klammert jedoch gerade die im Blickfeld des Antrags stehenden Eigentums- und Vermögensdelikte aus.

Über die Polizeiliche Kriminalstatistik hinaus liegen inzwischen recht vielfältige altersbezogene Daten zur Opferwerdung auch im sogenannten Dunkelfeld vor. Diese stammen aus Befragungen in der Bevölkerung u.a. auf Länder- und auf Bundesebene. So wurden auf Initiative der Landeskriminalämter in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern in den drei Bundesländern in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt sechs repräsentative Bevölkerungsbefragungen zu Opferwerdungserfahrungen durchgeführt. Die schriftlich-postalischen Surveys erreichten in den drei Wellen in Niedersachsen (Landeskriminalamt Niedersachsen, 2015; 2016; 2018; Pfeiffer & Seifert, 2014) annähernd 58.000 Personen; in zwei Wellen in Schleswig-Holstein (Dreißigacker, 2016; 2017) wurden fast 25.000 Menschen und in einer Erhebung in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 3.000 Personen befragt (Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern et al., 2017). Auch in diesen Befragungen wird vor allem deutlich, dass Personen im höheren Alter seltener Opfer von Straftaten werden als Jüngere. So lagen die Opferraten in einem Zwölfmonatszeitraum bei den 16- bis 20-Jährigen bei 47,1 % (Niedersachsen - NI) bzw. 41,6 % (Schleswig-Holstein - SH), bei den 21- bis 34-Jährigen bei 43,6 % (NI) bzw. 48,3 % (SH), sanken bei den 65- bis 79-Jährigen bereits auf 19,3 % (NI) bzw. 20,4 % (SH) und bei den 80-Jährigen und Älteren auf 15,2 % (NI)

bzw. 16,0 % (SH) (Dreißigacker, 2017, S. 36; Landeskriminalamt Niedersachsen, 2018, S. 43). Ähnliche Zusammenhänge zwischen Alter und Opferwerdungsrisiko zeigten sich auch in der Befragung in Mecklenburg-Vorpommern. Zugleich lässt sich feststellen, dass dies nicht für alle Delikte in gleichem Maße gilt. So lagen die Anteile der älteren Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate einen Einbruch in ihre Wohnung erlebt hatten, auf einem ähnlichen, teils sogar etwas höheren Niveau wie die der Jüngeren (Landeskriminalamt Niedersachsen, 2015, S. 48; 2016, S. 30; Dreißigacker, 2016, S. 24). Eine Zusatzbefragung in Niedersachsen erbrachte für Gewalterfahrungen in Partnerschaften hingegen wieder das vertraute Bild: Die 12-Monats-Prävalenz körperlicher Gewalt ging von 10,2 % in der jüngsten untersuchten Gruppe (16-29 Jahre) über 2,3 % bei den 40- bis 59-Jährigen auf 1,1 % unter den 60-Jährigen und Älteren zurück (Pfeiffer & Seifert, 2014, S. 9). Auf nationaler Ebene wurden in den Jahren 2012 und 2017 bundesweite telefonische Surveys zu Viktimisierungserfahrungen und anderen sicherheitsbezogenen Themen durchgeführt (Birkel et al., 2014; 2016; 2019; Birkel, 2016). Dabei wurden insgesamt mehr als 67.000 in Privathaushalten lebende Personen ab 16 Jahren erreicht. Auch hier zeigte sich, dass bei den meisten Delikten, von denen die befragte Person (z.B. Betrug, Körperverletzung, Raub) oder ihr Haushalt (z.B. Fahrzeugdiebstähle, Einbruch) betroffen sein konnten, das Viktimisierungsrisiko mit dem Alter abnahm. Besonders deutlich war dieser Alterseffekt im Bereich der Körperverletzungsdelikte (12-Monats-Viktimisierungsraten in der Befragung 2017: 16-24 Jahre: 10,4 %; 25-34 Jahre: 4,6 %; 65-74 Jahre: 0,6 %; 75 Jahre und älter: 0,2 %; Birkel et al., 2019, S. 20). Auch das Risiko einer mehrfachen Viktimisierung ging mit dem Alter zurück (Birkel, 2016, S. 56). Beim vollendeten Wohnungseinbruch und beim Kraftfahrzeugdiebstahl war hingegen kein klarer Alterstrend erkennbar. In allen genannten Dunkelfeldstudien wurden auch Daten zum Sicherheitsempfinden und zur Kriminalitätsfurcht erhoben. Die Ergebnisse lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass Menschen im höheren Lebensalter – entgegen in der Bevölkerung, aber auch in der Fachwelt weit verbreiteten Vorstellungen – ihr Risiko, Opfer von Straftaten zu werden, insgesamt nicht höher, sondern geringer einschätzen als Jüngere. Zugleich zeigen ältere Personen ausgeprägtes Vorsichts- und Vermeideverhalten. Sie meiden Situationen, in denen ihnen Gefahren drohen könnten und ergreifen häufiger als Jüngere Vorsichtsmaßnahmen, um sich vor Diebstahl und Einbruch zu schützen. Lediglich das Mitführen von Waffen und Abwehrmitteln (wie Reizgas) ist wiederum eher eine Angelegenheit der Altersgruppe bis etwa 35 Jahre (siehe hierzu u.a. Landeskriminalamt Niedersachsen, 2016, S. 26; 2018, S. 38; Dreißigacker, 2016, S. 22; 2017, S. 34).

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass nicht nur im polizeilichen Hellfeld, sondern auch den Ergebnissen von Dunkelfeldstudien zufolge in den meisten Kriminalitätsfeldern die Gefährdung älterer Menschen geringer ist als die jüngerer Erwachsener. Dies gilt nicht nur für die allgemeine Kriminalität, sondern auch für Gewalt- und Opfererfahrungen im sozialen Nahraum. Ausnahmen zeigen sich in einigen Deliktsfeldern, so etwa beim Wohnungseinbruch, bei dem die Gefährdung im höheren Alter nicht zurückgeht. Subjektiv schätzen Ältere ihr deliktsspezifisches Opferwerdungsrisiko relativ zu Jüngeren eher zurückhaltend ein und zeichnen sich durch stärker ausgeprägtes Vorsichts- und Vermeideverhalten aus (vgl. hierzu auch Görge, Herbst, & Rabold, 2010; Greve, 1998).

Die verglichen mit anderen Phasen des Erwachsenenalters insgesamt eher geringe Kriminalitätsbelastung älterer Menschen ist durch Daten wie die oben erwähnten belegt und zugleich theoretisch plausibel. Ältere Menschen (die – nebenbei bemerkt – nicht nur als Kriminalitätsoffer, sondern auch als Tatverdächtige eine nachgeordnete Rolle spielen) sind insgesamt durch einen von Vorsicht gekennzeichneten Lebensstil charakterisiert, halten sich seltener als Jüngere in Kontexten auf, in denen besondere Viktimisierungsrisiken bestehen und haben vor allem mit Bevölkerungsgruppen Kontakt, die ihrerseits quantitativ nur in geringem Maße als Straftäterinnen / Straftäter in Erscheinung treten (die in vielen kriminologischen Untersuchungen belegte „Alterskriminalitätskurve“ besagt, dass kriminelles Handeln vor allem im Jugend- und sehr jungen Erwachsenenalter häufig und weit verbreitet ist und dann rasch zurückgeht; vgl. etwa Farrington, 1986; Loeber & Farrington, 2014).

Zugleich weisen aber polizeiliche Erkenntnisse ebenso wie Forschungsbefunde darauf hin, dass dieses „positive Gesamtbild“ einer im Alter abnehmenden Gefährdung durch Straftaten und Straftäter nicht für alle älteren Menschen und nicht für alle Deliktsbereiche und Viktimisierungsformen Gültigkeit hat. Der Blick auf Viktimisierungen im „Alter“ bedarf nämlich der Differenzierung. In den Alternswissenschaften wird vielfach das „Vierte Alter“ als eine qualitativ vom „Dritten Alter“ verschiedene Lebensphase beschrieben. Dieses vierte Lebensalter ist durch mannigfaltige Einschränkungen und Verluste, durch eine stark ansteigende Wahrscheinlichkeit von Multimorbidität, Pflegebedürftigkeit und Demenzerkrankungen gekennzeichnet (z. B. Baltes, 1998; Baltes, 1997a; 1997b; Baltes & Smith, 2003; Lindenberger & Baltes, 1997; aus einer kultursoziologischen Perspektive auch Gilleard & Higgs, 2014). Während alterskorrelierte Einschränkungen und Verluste im „jüngeren Seniorenalter“ insgesamt gut aufgefangen werden können, lassen sensorische und kognitive Kompetenzen im hohen Alter (etwa jenseits des 80. Lebensjahrs) stark nach. Der erhöhte Ressourcenbedarf trifft zusammen mit einer schwindenden Wirksamkeit kultureller Mechanismen, die diesen Bedarf kompensieren könnten; im Ergebnis kommt es zu Dysfunktionalität und Gebrechlichkeit. Im „dritten Lebensalter“ (d. h. vor allem in der siebten und achten Dekade) scheiden die meisten Menschen aus der Erwerbstätigkeit aus, sind familialen Erziehungsverpflichtungen weitgehend enthoben, verfügen aber zugleich bei guter gesundheitlicher Verfassung über eine breite Palette an Handlungsoptionen. Historisch stellt dieses dritte Alter ein relativ neues Phänomen dar, das an eine deutlich über die Phase der Erwerbstätigkeit hinausreichende Lebenserwartung gebunden ist.

Die Gruppe der Menschen im „vierten Lebensalter“ weist im Hinblick auf die Erkennbarkeit ihrer Gefährdungen und Bedrohungen besondere Merkmale auf. Hochaltrige Menschen werden im Rahmen der oben erwähnten Dunkelfeldbefragungen nur begrenzt erreicht. Eingeschränkte Befragbarkeit und fehlende direkte Erreichbarkeit führen dazu, dass insbesondere pflegebedürftige Ältere in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen unterrepräsentiert sind (und demenziell Erkrankte praktisch abwesend). Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Erreichbarkeit von Personen für vollstandardisierte Befragungen, ihrer Fähigkeit, sich dort in einer für die Forscherin oder den Forscher verwertbaren Weise zu äußern, sowie ihrer Vulnerabilität gegenüber Viktimisierungen, ihren Möglichkeiten, sich gegen entsprechende Versuche zur Wehr zu setzen, diese erfolgreich abzuwehren und sich vor, während und nach der Tat um Hilfe und um Unterstützung bei der

Abwehr bzw. der Verfolgung des Täters zu bemühen. Dies heißt nicht zwingend, dass die in ihrer Befragbarkeit eingeschränkten Personen häufiger Opfer werden als andere. Es bedeutet aber, dass jene Gruppen, die für die Wissenschaft „ohne Stimme“ sind, dies in besonderer Weise auch für helfende und strafverfolgende Instanzen sind. Insbesondere im Alter geht das Fehlen von Artikulations- und Kommunikationsmöglichkeiten zudem oftmals mit geringer körperlicher Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Gewandtheit einher (dazu auch Görge, 2008).

Befunde aus alters- wie kriminalwissenschaftlichen Studien weisen darauf hin, dass Menschen im „vierten Lebensalter“ mit spezifischen Opferwerdungsrisiken konfrontiert sind, die in behördlichen Statistiken ebenso wie in ‚klassischen‘ Opferwerdungsbefragungen nur bedingt erkennbar werden. Dazu gehört zum einen der Bereich der Aggression, Misshandlung und Vernachlässigung in Pflegebeziehungen bzw. gegenüber Pflegebedürftigen, auf den hier nicht detailliert eingegangen werden kann. Einschlägige Studien weisen darauf hin, dass Pflegebedürftige in beträchtlichem Maße viktimisiert werden (zum Überblick Dong, 2013; 2015; Lachs & Pillemer, 2015; Payne, 2011). Einem international ausgerichteten systematischen Review von Yon, Ramiro-Gonzalez, Mikton, Huber und Sethi (2019) zufolge räumten z.B. nahezu zwei Drittel aller Pflegekräfte in stationären Einrichtungen für die zurückliegenden zwölf Monate mindestens eine Form von „elder abuse“ (gegenüber von ihnen versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern) als eigenes Verhalten ein.

Des Weiteren weisen Untersuchungen darauf hin, dass Menschen insbesondere ab der achten Lebensdekade bevorzugte Ziele zahlreicher Begehungsweisen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte sind. So unterschiedlich einschlägige Straftaten in ihrer konkreten Ausführungsweise sowie hinsichtlich des Tatkontextes und der (prädeliktischen) Täter-Opfer-Beziehung sind, es verbinden sie zwei zentrale Merkmale:

- (a) Der Erfolg der Täterin oder des Täters beruht auf einer Täuschung des Opfers (in Bezug auf die eigene Identität, die eigenen Handlungsmotive bzw. das konkrete Handeln).
- (b) Die Taten werden unter Ausnutzung von bestehendem bzw. als Teil der Tatausführung aufgebautem Vertrauen begangen.

In diesem Bereich der täuschungsbasierten Vermögensdelikte zum Nachteil hochaltriger Menschen lässt sich unterscheiden zwischen Begehungsweisen, bei denen dem Opfer zuvor unbekannte Täterinnen / Täter die Täuschung inszenieren und solchen, bei denen bereits bestehende Vertrauensbeziehungen zur Tatbegehung genutzt werden. Im erstgenannten Bereich gehören zu den einschlägigen Modi operandi vor allem spezifische Konstellationen von Trickdiebstählen und Betrugsdelikten, u. a. der sogenannte Enkeltrick, bei dem unter Vortäuschen einer verwandtschaftlichen Beziehung und einer finanziellen Notlage das Opfer dazu gebracht werden soll, dem Täter (bzw. dessen Komplizen) Bargeld oder Wertgegenstände auszuhändigen (De Reese, 2014; Eller van Ligten, 2013; Kunz, 2014; Ludwig, 2009; Schett, 2011) oder der ebenfalls in der Regel telefonisch angebahnte Modus operandi der „falschen Polizisten“, der häufig darauf abzielt, dass vermeintlichen Polizeibeamten Vermögen übergeben wird, um es etwa vor dem Zugriff Krimineller zu schützen (siehe etwa Frießner & Gloss, 2019; Müller, 2019). Gemeinsam ist allen Begehungsweisen, dass mit Täuschungen gearbeitet wird und dass Strategien angewendet werden, die beim Opfer Vertrauen erzeugen sollen (weil es sich etwa um ein Familienmitglied oder einen Angehörigen

einer vertrauenswürdigen Berufsgruppe handelt bzw. zu handeln scheint) und dass dieses Vertrauen zur Tatbegehung ausgenutzt wird. Während Befunde aus Bevölkerungsbefragungen für betrügerische Delikte insgesamt nicht auf eine höhere Prävalenz im Alter hinweisen, deuten Sonderauswertungen von Hellfelddaten hier in gewissem Maße auf einen „blinden Fleck“ hin. Görgen, Mild und Fritsch (2010) berichten, dass das registrierte Viktimisierungsrisiko bei Trickdiebstählen etwa ab dem 80. Lebensjahr und vor allem für hochaltrige Frauen stark ansteigt. Ähnlich zeigt eine Arbeit von Reitz (2018), dass Opfer telefonisch angebahnter Betrugsdelikte nach dem Muster des sogenannten Enkeltricks ganz überwiegend in der Altersgruppe ab 75 Jahren zu finden sind. Solche Befunde lassen sich dahingehend verstehen, dass im Bereich täuschungsbasierter Delikte Straftäter in einigen Deliktsfeldern gezielt hochaltrige Menschen auswählen, weil sie dort günstige Tatgelegenheiten erwarten. Neurowissenschaftliche und psychologische Studien (z. B. Asp et al., 2012; Castle et al., 2012; Ruffman et al., 2012; Sweeney & Ceci, 2014) legen den Schluss nahe, dass Hochaltrige jüngeren Menschen hinsichtlich der Fähigkeit, Täuschungen als solche zu erkennen, tendenziell unterlegen sind. Gerade Personen mit beginnenden kognitiven und perzeptuellen Einbußen und in frühen Stadien demenzieller Erkrankungen können für Täter interessant sein, weil sie einerseits – im Unterschied zu hochgradig Erkrankten – noch für Außenstehende erreichbar und andererseits – in höherem Maße als in dieser Hinsicht unbeeinträchtigte Personen – leichter zu täuschen und zu beeinflussen sind.

Während fremde Täterinnen oder Täter Tatgelegenheiten schaffen, indem sie legitim erscheinende Gründe für die Anwesenheit in der Nähe des Opfers (insbesondere in oder an dessen Wohnung) bzw. für die Kontaktaufnahme mit dem Opfer vortäuschen, handeln andere aus bestehenden Beziehungen heraus und müssen somit das Problem des Zugangs und seiner Legitimität überhaupt nicht erst lösen. Solche bestehenden Kontakte können sehr unterschiedlicher Natur sein. Dazu gehören u.a. Beziehungen als Familien- oder Haushaltsmitglied, als Pflegekraft, als (z.B. im Rahmen einer Vorsorgevollmacht) bevollmächtigte Person oder als rechtlicher Betreuer oder rechtliche Betreuerin im Sinne der §§ 1896 ff. BGB. Zu den quantitativen Dimensionen derartiger täuschungsbasierter Vermögensdelikte im Rahmen bestehender Vertrauensbeziehungen liegen noch kaum Erkenntnisse vor. Einzelne Arbeiten gehen dem Erscheinungsbild spezifischer Deliktsformen nach, so etwa von betrügerischen Handlungen im Rahmen rechtlicher Betreuung (Görgen et al., 2018; 2020; Meier, Peikert, & Görgen, 2019). Gemeinsam ist derartigen Delikten, dass sie auf der Grundlage und vor dem Hintergrund einer vom Opfer wie von der Gesellschaft positiv wertgeschätzten Beziehung und aus einer privilegierten Position mit besonderen Handlungsmöglichkeiten begangen werden. Die öffentliche Kontrolle des Handelns in derartigen Beziehungskonstellationen ist zum Teil gering, die Wahrscheinlichkeit eines Verbleibs im Dunkelfeld hoch. Derartige Vermögensdelikte bzw. diejenigen, von denen sie begangen werden, setzen an Vertrauensbeziehungen an, nutzen das in die Person und ihre Funktion oder Position gesetzte Vertrauen zur Tatbegehung und machen dabei Menschen zu Opfern, die in besonderem Maße darauf angewiesen sind, vertrauen zu können – weil ihnen die Möglichkeit fehlt (bzw. eingeschränkt ist), selbst Kontrolle auszuüben und unabhängig von Dritten ihre Alltagsgeschäfte zu regeln (vgl. dazu auch Görgen, 2018).

Kurz zusammengefasst lässt sich folgendes Bild skizzieren: Während ältere Menschen insgesamt von Kriminalität weniger betroffen sind als jüngere Erwachsene, gibt es zugleich Bereiche erhöhter Gefährdung. Diese betreffen vor allem Menschen im sogenannten „vierten Lebensalter“, d.h. hochaltrige Personen mit oftmals eingeschränkter Gesundheit und Alltagskompetenz. Zu diesen besonderen Gefährdungsbereichen gehören neben Viktimisierungen im Kontext von Pflegebeziehungen auch auf Täuschungen basierende Vermögensdelikte. Einschlägige Taten werden einerseits von den Opfern zuvor unbekanntem Täterinnen und Tätern begangen, die durch geschickt inszenierte Täuschungen Vertrauen aufbauen und sich so Zugang zum Opfer und seinem Vermögen verschaffen. Andererseits erfolgen Taten auch aus bereits bestehenden Vertrauensbeziehungen, sei es etwa als Familienmitglied, als bevollmächtigte Person oder als auch für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge zuständige rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer.

## 2. Stellungnahme zu den im Antrag erhobenen Forderungen

Bevor zu den im Antrag erhobenen Forderungen im Einzelnen Stellung genommen wird, sei angemerkt, dass die Forderungen – relativ zum Titel des Antrags und zu den unter I. von den Antragstellenden getroffenen Feststellungen – eine deutliche Konzentration der Aufmerksamkeit auf die Thematik des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten erkennen lassen. Ohne Zweifel bestehen in diesem Bereich Tatgelegenheiten für interessierte und motivierte Täterinnen und Täter; etwa im Vergleich zur Wahrnehmung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind die vermögensrelevanten Elemente des Wahrnehmens von Vorsorgevollmachten in deutlich geringerem Maße der öffentlichen Kontrolle unterworfen. Zugleich erschöpft sich die „finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ nicht im Missbrauch von Vorsorgevollmachten (auch dann nicht, wenn man den Begriff der „Ausbeutung“ so definiert, dass selbige sich nur im Rahmen etablierter Beziehungen und nicht zwischen einander zuvor fremden Personen ereignen kann). Sofern es demnach den Antragstellenden um die Initiierung eines "Maßnahmenpakets gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen" geht, erschiene eine phänomenologisch weitere Perspektive angeraten.

### 2.1. Studie zu Viktimisierungsfolgen

Im Antrag wird die Forderung formuliert, es solle "*eine wissenschaftliche Studie durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag*" gegeben werden, "*die als Ziel hat, die finanziellen, psychischen und gesellschaftlichen Auswirkungen finanzieller Ausbeutung älterer Menschen in Deutschland umfassend aufzuzeigen*".

Angesichts einer insgesamt noch begrenzten Erkenntnislage zum Problemfeld (zur Frage der Konturierung siehe die obige Vorbemerkung) ist die Forderung nach einer systematischen wissenschaftlichen Analyse des Phänomenbereichs der finanziellen Ausbeutung älterer bzw. hochaltriger Menschen zu begrüßen. Der von den Antragstellenden angesprochene Fokus auf "finanzielle, psychische und gesellschaftliche Auswirkungen" ist insbesondere mit Blick auf die anzunehmenden beträchtlichen materiellen wie immateriellen Schäden und Folgen

nachvollziehbar. Unter der Perspektive, dass eine solche Studie – auch über Fragen der Opferhilfe / tertiären Prävention hinaus – präventiven Nutzen erbringen kann und sollte, wäre zugleich eine inhaltliche Ausrichtung auch auf Fragen von Tatbegehungsweisen (Modi operandi) und Tatgelegenheitsstrukturen sinnvoll. Eine Analyse der Tatfolgen ist geeignet, die Bedeutsamkeit eines gesellschaftlichen Problems zu betonen und sie ist wichtig für die Ausgestaltung von Maßnahmen der Opferhilfe und Opferunterstützung. Sollen darüber hinaus auch im engeren Sinne vorbeugende Maßnahmen entwickelt bzw. weiterentwickelt werden, erscheint es ratsam, den Blick auf jene Faktoren zu richten, die eine Tatbegehung ermöglichen, erleichtern oder wahrscheinlicher machen.

Hinsichtlich der im Rahmen der Studie zu betrachtenden Phänomene bleibt die Forderung recht offen; eine Beschränkung auf die Thematik „Vorsorgevollmacht“ wird weder explizit noch implizit vorgenommen. In der Tat erschiene es zielführend, den Gegenstandsbereich weiter zu fassen. Eine sinnvolle Klammer kann in einer Fokussierung auf „Delikte unter Ausnutzung inszenierter oder bestehender Vertrauensverhältnisse“ (dies würde Taten durch fremde Täterinnen und Täter einbeziehen) oder in einer Begrenzung auf prädeliktisch bestehende Vertrauenskonstellationen gesehen werden.

## 2.2. Statistische Erfassung von Straftaten im Rahmen einer übertragenen Befugnis zur Wahrnehmung der Vermögenssorge

Der Antrag erhebt ferner die Forderung, *"den Umfang der finanziellen Ausbeutung durch Straftaten gegen das Vermögen älterer Menschen im Rahmen einer übertragenen Befugnis zur Wahrnehmung der Vermögenssorge in der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (PKS) und im Bericht der Bundesregierung zur Lage der älteren Generation zu erfassen"*.

Eine bessere kriminalstatistische Erfassung und Abbildung von Eigentums- und Vermögensdelikten zum Nachteil Älterer (oder wie hier von Unterformen, nämlich von Taten, die "im Rahmen einer übertragenen Befugnis zur Wahrnehmung der Vermögenssorge" begangen werden) ist grundsätzlich zu begrüßen und könnte die Erkenntnislage zum Phänomenbereich bzw. zu dessen Helfeld ebenso verbessern wie die Wahrnehmung des Stellenwerts einer bisweilen noch „unterbelichteten“ kriminalpolitischen Problematik.

In der kurzfristigen Umsetzung würden wohl Probleme zunächst daraus resultieren, dass in der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes bislang Daten zu von Straftaten betroffenen Personen lediglich für Kriminalitätsformen ausgewiesen werden, die sich gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit etc.) richten. Opferdaten zu Straftaten, die sich auch auf das Eigentum einer Person richten können, werden bislang praktisch nur für den Bereich der Raubdelikte (als ‚Wegnahme mit Gewalt oder unter Gewaltandrohung‘ und sich insofern auch direkt gegen die Person richtend) ausgewiesen. Eine Darstellung von opferbezogenen Daten zu dem von den Antragstellenden genannten Bereich wäre somit im Kontext einer generellen Weiterentwicklung der PKS zu verorten. Die spezifische Abbildung "der finanziellen Ausbeutung durch Straftaten gegen das Vermögen älterer Menschen im Rahmen einer

übertragenen Befugnis zur Wahrnehmung der Vermögenssorge" wäre daran gebunden, dass die Deliktspezifität und in diesem Fall damit auch die recht spezifische Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst und abgebildet würden.

Die Formulierung wird hier dahingehend verstanden, dass die Vermögenssorge im Sinne eines Aufgabenkreises im Rahmen der rechtlichen Betreuung und im Rahmen von Vorsorgevollmachten gemeint ist. Von den angesprochenen Realisierungshemmnissen abgesehen, wirft dies die Frage auf, inwieweit eine Verbesserung der kriminalstatistischen Erfassung der finanziellen Ausbeutung älterer und hochaltriger Menschen auf einen spezifischen, zudem im polizeilichen Hellfeld erwartbar seltenen Typus fokussiert bzw. begrenzt werden sollte. Hier könnte eine – in der Umsetzung allerdings ebenfalls herausfordernde – breiter angelegte Erfassung von Taten, die aus Vertrauenspositionen / Garantenstellungen begangen werden, eine erwägenswerte Alternative zur Engfassung auf Vorsorgevollmacht / Betreuung sein.

### 2.3. Verbesserung der Information vor Unterzeichnung von Vorsorgevollmachten

Die dritte im Antrag erhobene Forderung ist darauf gerichtet, *"durch gezielte Informationsverbreitung sicherzustellen, dass den Unterzeichnern einer sog. Vorsorgevollmacht vor der Unterzeichnung der gesamte Umfang der Konsequenzen ihrer weitreichenden Entscheidung bekannt ist. Ziel soll dabei sein, die erhöhte Vulnerabilität der Altersgruppe angemessen zu berücksichtigen"*. Dies könne, so der Antrag weiter, *"durch unterschiedliche Kanäle geschehen, z. B. durch eine Informationskampagne in den Medien, durch zur Verfügungstellung kostenfreier Informationsbroschüren oder dem direkten Anschreiben von Renten- und Pensionsbeziehern"*.

Im Unterschied vor allem zur ersten Forderung nimmt die dritte Forderung ausdrücklich nur noch auf das Instrument der Vorsorgevollmacht Bezug. Vorsorgevollmachten können missbräuchlich genutzt werden, und wie nahezu jede existierende Form von Tatgelegenheit – wenn auch als Ausnahme unter rechtskonformen, dem Wohl und den Interessen der vollmachtgebenden Person dienenden Handlungsweisen – irgendwann irgendwo und von irgendwem ergriffen wird, so kann dies auch hier der Fall sein. Die Forderung nach einer besseren Information potenzieller Vollmachtgeber und insbesondere einer besseren Aufklärung über potenzielle Risiken ist grundsätzlich zu unterstützen. Sie ließe sich – gerade mit Blick auf die Personengruppe, um die es hier geht – um Beratungsangebote ergänzen, die über das Bereitstellen von Information hinausgehen. Die Idee von Prävention durch Verfügbarmachen von Information legt das Bild einer in Ruhe abwägenden und auf der Basis der zur Verfügung gestellten Informationen sodann rational entscheidenden Person nahe; dies dürfte der Wirklichkeit des Zustandekommens von Vorsorgevollmachten allenfalls zum Teil entsprechen, so dass hier weiterreichende Unterstützungsangebote sinnvoll erscheinen.

Mit Blick auf Informationsbroschüren etc. kann festgestellt werden, dass einschlägige Materialien zum Thema (Vorsorge-) Vollmachten in Ansätzen vorhanden sind (siehe u.a.

Kugelmann, 2015; Landeskriminalamt Berlin, 2018); Aktualisierungen, Anpassungen und Erweiterungen des vorhandenen Informationsangebots können sicherlich sinnvoll sein.

Jenseits der Stärkung der Ressourcen der potenziellen Vollmachtgeberin / des potenziellen Vollmachtgebers ist im Bereich der Prävention auch an weitere Maßnahmen zu denken, zu denen etwa eine verpflichtende Registrierung von Vorsorgevollmachten gehören kann.

#### 2.4. Schulung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von Beratungsstellen für ältere Menschen in Bezug auf Fragen des Vollmachtsmissbrauchs

Viertens wird die Forderung erhoben, *"eine geeignete Schulung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Personal in den von der Bundesregierung geförderten Beratungsstellen für ältere Menschen anzubieten, damit diese befähigt werden, dezidiert zu Fragen des Vollmachtsmissbrauchs beraten zu können"*.

Die hier erhobene Forderung schließt an Punkt 4 und die dort gemachten Anmerkungen an. Sicherlich ist es sinnvoll, über das Verfügbarmachen aufklärender Information (die die potenzielle Vollmachtgeberin / der potenzielle Vollmachtgeber sich aktiv anzueignen hätte) hinaus auch Beratungsleistungen anzubieten. Da hochspezifische „Beratungseinrichtungen zu Vorsorgevollmachten“ kaum realistisch sind, erscheint es sinnvoll, derartige Beratungsleistungen (die grundsätzlich, dann allerdings entgeltlich, auch von Anwältinnen / Anwälten bzw. Notarinnen / Notaren angeboten werden) in bestehende Strukturen zu integrieren. Hierfür sind vorhandene Beratungseinrichtungen für ältere Menschen eine sinnvolle Option, und natürlich bedarf kompetente Beratung in einem komplexen Feld der entsprechenden Schulung. Inwieweit eine derartige Schulung unmittelbar durch das BMFSFJ angeboten werden kann, wäre zu klären. Dies wäre grundsätzlich denkbar, soweit es um das Erstellen von Schulungsmaterialien für die Beraterinnen / Berater geht. Für eine hierüber hinausgehende Durchführung von Schulungsmaßnahmen (in den Beratungseinrichtungen oder auch virtuell) wäre wohl eher an andere Konstruktionen (Einbindung externer Schulungsakteurinnen / -akteure) zu denken.

#### 2.5. Schulungs- und Präventionsprogramm sowie Öffentlichkeitsarbeit gegen finanzielle Ausbeutung älterer Menschen

Fünftens wird die Forderung formuliert, *"die aktuellen Maßnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Sensibilisierung möglicher Opfer und ihrer Angehörigen durch ein eigenes Schulungs- und Präventionsprogramm sowie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gegen finanzielle Ausbeutung älterer Menschen zu ergänzen"*.

Die hier erhobene Forderung, die sich wiederum an das BMFSFJ richtet, umfasst zwei Komponenten: (1) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Problematik finanzieller Ausbeutung älterer Menschen;

(2) ein im Antrag zunächst nicht näher spezifiziertes "Schulungs- und Präventionsprogramm" des Ministeriums, das offenbar (wie auch die Öffentlichkeitsarbeit) der "Sensibilisierung möglicher Opfer und ihrer Angehörigen" dienen soll.

Zum ersten Punkt lässt sich feststellen, dass betrügerische Delikte und die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen – jedenfalls in einem nicht auf den Missbrauch von Vorsorgevollmachten beschränkten Sinne – in der Öffentlichkeitsarbeit des BMFSFJ durchaus einen Platz haben; man vergleiche etwa die in recht hoher Auflage vertriebene Broschüre *"Rate mal, wer dran ist!" So schützen Sie sich vor Betrug und Trickdiebstahl* (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/-rate-mal--wer-dran-ist--/77488>) oder auch die Zusammenfassung wesentlicher Befunde der durch das BMFSFJ geförderten Studie "Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter" (Görgen et al., 2016; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sicherheitspotenziale-im-hoeheren-lebensalter/96114>), die einen Schwerpunkt im Bereich betrügerischer Vermögensdelikte zum Nachteil älterer Menschen gesetzt hatte. Selbstverständlich kann diese Öffentlichkeitsarbeit fortgeführt, ausgebaut und aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Auf der Ebene der Bundesministerien wäre zudem mindestens das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als weiterer Akteur auf dem Feld einschlägiger Öffentlichkeitsarbeit in Erwägung zu ziehen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der finanziellen Ausbeutung im Rahmen rechtlicher Betreuung und vor dem Hintergrund von Vorsorgevollmachten; zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen hatte das BMJV in den Jahren 2017/2018 bereits eine Studie gefördert, deren Ergebnisse ebenfalls zugänglich sind ([https://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht\\_Vermögensdelikte\\_Betreuungsverhaeltnisse.html](https://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht_Vermögensdelikte_Betreuungsverhaeltnisse.html)).

Der Vorschlag eines „Schulungs- und Präventionsprogramms“ bedürfte weiterer Konkretisierung. Schulungsmaßnahmen wurden bereits unter 2.4 angesprochen. Zu einem sinnvollen „Präventionsprogramm“ ließe sich – jedenfalls, soweit es über die Verbreitung aufklärender Information hinausgeht – sagen, dass es eines Zuschnitts auf den jeweiligen spezifischen Phänomenbereich (bzw. auf als prioritär erachtete Bereiche) bedürfte. „Enkeltrick“ und „Vollmachtsmissbrauch“ lassen sich kaum mit demselben Instrumentarium präventiv bearbeiten. Übergreifend lässt sich hingegen feststellen, dass für die Prävention von Opferwerdungen im hohen Alter Guardian-Konzepte, wie sie in der Tradition des (kriminologischen) Routine-Activity-Ansatzes formuliert wurden (vgl. u. a. Cohen & Felson, 1979; 2006; Felson, 1986; 2006; 2008; Felson & Eckert, 2018), nutzbar gemacht werden können. Soweit (sehr) hohes Alter auch vermehrt mit Einschränkungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit verbunden ist, reduzieren sich die Ansprechbarkeit für Präventionsmaßnahmen sowie die Fähigkeit, Maßnahmen zum Schutz der eigenen Person und des eigenen Vermögens selbst umzusetzen. Wo die Fähigkeiten zur aktiven Selbstsorge um die eigene Sicherheit nicht hinreichend erscheinen, gilt es, Dritte als „capable guardians“ im Interesse der Sicherheit älterer Menschen zu aktivieren und in ihrer diesbezüglichen Motivation und Fähigkeit zu stärken. Die im hohen Alter nachlassenden Fähigkeiten einer solchen aktiven eigenen Sorge um die Sicherheit legen die systematische Suche nach „capable guardians“ in besonderem Maße nahe. In bestimmten Deliktsbereichen kann etwa

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Banken eine entsprechende Rolle und Funktion zukommen.

## 2.6. Schaffung neuer Zuständigkeiten und Strukturen / Überprüfung der Rechtslage

Der sechste und letzte Forderungskomplex richtet sich darauf, dass *"im Lichte der gewonnen[en] Erkenntnisse"* zwei spezifische Maßnahmen auf den Weg gebracht werden sollen. Darüber hinaus wird allgemein eine Prüfung der geltenden Rechtslage angeregt, was – wie auch in anderen Handlungsfeldern – sicherlich zu begrüßen ist und hier nicht weiter vertieft werden soll.

Spezifischer wird gefordert, *"einem Referat eines Bundesministeriums die Koordination der Maßnahmen zur Prävention vor finanzieller Ausbeutung älterer Menschen als Schwerpunkt zuzuweisen"* und *"eine zentrale und unabhängige Beratungs- und Anlaufstelle für Opfer und Angehörige von finanzieller Ausbeutung älterer Menschen auf Bundesebene bei einer geeigneten, bestehenden Institution aufzubauen. Das Konzept dafür soll gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, die über eine hohe Expertise im Bereich der Unterstützung von Kriminalitätsoptionen verfügen, erarbeite[t] werden"*.

Zur ersten Forderung ist zu sagen, dass die Thematik Arbeitsfelder unterschiedlicher Ressorts berührt, mindestens jene des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Im Antrag ist unter diesem Punkt nicht mehr ausschließlich vom BMFSFJ die Rede, sondern – offener – von *"einem Bundesministerium"*. Die Zuweisung einer koordinierenden Aufgabe an ein Ministerium kann einer möglichen „Zersplitterung“ von Ansätzen entgegenwirken; zugleich sollte im Blick bleiben, dass der Schutz Älterer vor ausbeuterischen Übergriffen Dritter eine Querschnittsproblematik darstellt, die sich z.B. nicht alleine mit rechtlichen Maßnahmen bearbeiten lässt.

Die von den Antragstellenden ins Auge gefasste spezialisierte Opfer- und Angehörigenberatung wird durch die Merkmale „zentral“, „unabhängig“ und „bei einer geeigneten, bestehenden Institution [angesiedelt]“ charakterisiert; ferner wird die Bedeutung der Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Stellen hervorgehoben. Tatsächlich könnte eine solche Einrichtung den Vorteil bieten, dass sie

- (a) komplexes, in allgemeiner ausgerichteten Beratungseinrichtungen möglicherweise nicht so leicht vorzuhaltendes phänomenbezogenes Fachwissen bündelt;
- (b) für Betroffene und deren Angehörige eine relativ zur Meldung gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft niedrigschwellige Anlaufstelle schafft.

Bei der Ausgestaltung einer derartigen Einrichtung wäre wiederum die oben unter 2. aufgeworfene Frage des deliktischen Zuschnitts zu stellen. Eine hochspezifisch nur für den Bereich des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten ins Leben gerufene Einrichtung erschiene vor allem unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Nachfrage eher nicht günstig.

Möglicherweise kann eine passende Ausrichtung darin bestehen, Angriffe auf das Vermögen älterer Menschen in den Blick zu nehmen, die von nahestehenden Personen / aus bestehenden Vertrauensverhältnissen heraus begangen werden.

## Literatur

- Asp, E., Manzel, K., Koestner, B., Cole, C. A., Denburg, N. L., & Tranel, D. (2012). A neuropsychological test of belief and doubt: Damage to ventromedial prefrontal cortex increases credulity for misleading advertising. *Frontiers in Neuroscience*, 6, 100. <https://doi.org/10.3389/fnins.2012.00100>
- Baltes, M. M. (1998). Psychology of the oldest old: The fourth age. *Current Opinion in Psychiatry*, 11(4), 411–415.
- Baltes, P. B. (1997a). On the incomplete architecture of human ontogeny: Selection, optimization, and compensation as foundation of developmental theory. *American Psychologist*, 52(4), 366–380.
- Baltes, P. B. (1997b). Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese: Implikationen für die Zukunft des vierten Lebensalters. *Psychologische Rundschau*, 48(4), 191–210.
- Baltes, P. B., & Smith, J. (2003). New frontiers in the future of aging: From successful aging of the young old to the dilemmas of the fourth age. *Gerontology*, 49(2), 123–135.
- Birkel, C. (2016). Mehrfachviktimsierungen in Deutschland. In C. Birkel, D. Hummelsheim-Doss, N. Leitgöb-Guzy, & D. Oberwittler (Hrsg.), *Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes* (Polizei + Forschung, Band 49, S. 17-94). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N., & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017: Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Birkel, C., Guzy, N., Hummelsheim, D., Oberwittler, D., & Pritsch, J. (2014). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012: erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht (Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht A 7, 10/2014)*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Birkel, C., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N., & Oberwittler, D. (Hrsg.) (2016). *Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland. Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes (Polizei + Forschung, Band 49)*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundeskriminalamt (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 2 Opfer*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Castle, E., Eisenberger, N. I., Seeman, T. E., Moons, W. G., Boggero, I. A., Grinblatt, M. S., & Taylor, S. E. (2012). Neural and behavioral bases of age differences in perceptions of trust. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 109(51), 20848–20852.
- Cohen, L. E. & Felson, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44 (4), S. 588–608.
- Cohen, L. & Felson, M. (2006). Routine Activity Theory. In F.T. Cullen & R. Agnew (Eds.), *Criminological theory: Past to present* (3rd ed., pp. 433-443). Los Angeles: Roxbury.
- De Reese, S. (2014). Einzeltrickbetrug: aktuelle Phänomenologie und Klassifizierbarkeit als Organisierte Kriminalität aus Sicht der Landespolizei Berlin. *Kriminalistik*, 68(3), 191–195.
- Dong, X. Q. (2013). Elder abuse: Research, practice, and health policy. The 2012 GSA Maxwell Pollack Award Lecture. *The Gerontologist*, 54(2), 153–162.

- Dong, X. Q. (2015). Elder abuse: Systematic review and implications for practice. *Journal of the American Geriatrics Society*, 63(6), 1214–1238.
- Dreißigacker, A. (2017). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität: Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein (KFN-Forschungsberichte No. 135)*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Dreißigacker, A. (2016). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität: Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein (KFN-Forschungsberichte No. 129)*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Eller van Ligten, L. (2013). *Enkeltrick und Seniorenfallen: das Geschäft mit der Generation 60plus*. Norderstedt: Books on Demand.
- Farrington, D.P. (1986). Age and crime. In M. Tonry, & N. Morris (Eds.), *Crime and justice: An annual review of research, Vol. 7* (pp. 189–250). Chicago, IL: Chicago University Press.
- Felson, M. (1986). Linking criminal choices, routine activities, social controls, rational decisions, and criminal outcomes. In D. Cornish, & R. V. Clarke (Eds.), *The reasoning criminal* (pp. 119–128). New York: Springer.
- Felson, M. (2006). *Crime and nature*. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Felson, M. (2008). Routine activity approach. In R. Wortley, & L. Mazerolle (Eds.), *Environmental criminology and crime analysis* (pp. 70–77). Cullompton, UK: Willan Publishing.
- Felson, M. & Eckert, M. (2018). *Crime and everyday life* (6th edition). Thousand Oaks, CA: Sage Publications.
- Frießner, H., & Gloss, W. (2019). Betrugsdelikte durch "falsche Polizeibeamte": Vorgehensweisen international agierender Betrügerbanden und Präventionsansätze. *Forum Kriminalprävention*, 2/2019, 34–37.
- Gilleard, C., & Higgs, P. (2014). Third and fourth ages. In W. C. Cockerham, R. Dingwall, & S. R. Quah (Hrsg.), *The Wiley Blackwell encyclopedia of health, illness, behavior, and society* (pp. 2442–2448). Chichester, UK: Wiley Blackwell.
- Görgen, T. (2018). Vertrauen als Konzept in der Kriminologie: Überlegungen am Beispiel spezifischer Vermögensdelikte. In T. Bartsch, T. Görgen, K. Hoffmann-Holland, S. Kemme, & J. Stock (Hrsg.), *Mittler zwischen Recht und Wirklichkeit: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 80. Geburtstag* (S. 179–195). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Görgen, T. (2008). Aus den Augen, aus dem Sinn? Die Viktimologie vor der Herausforderung „wenig sichtbarer Populationen“. In T. Görgen, K. Hoffmann-Holland, H. Schneider, & J. Stock (Hrsg.), *Interdisziplinäre Kriminologie: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag* (Band 1, S. 161–177). Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Görgen, T., Herbst, S., & Rabold, S. (2010). Jenseits der Kriminalstatistik: Befunde einer bundesweiten Opferwerdungsbefragung. In T. Görgen (Hrsg.), *Sicherer Hafen oder gefährvolle Zone? Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen* (S. 122–174). Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Görgen, T., Kotlenga, S., Kraus, B., Nägele, B., Nowak, S., & Wagner, D. (2016). *Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter - ein Projekt zur Förderung sicherheitsbezogenen Handelns im Alter und zur Prävention betrügerischer Vermögensdelikte an älteren Menschen: zusammenfassende Darstellung der Studie und ihrer Ergebnisse*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Görgen, T., Meier, B. D., Megler, M., Peikert, A. D., & Wegmann, J. (2020). *Vermögensdelikte zum Nachteil betreuter Menschen: Kriminologische und rechtliche Analysen*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei – Hochschulverlag.
- Görgen, T., Meier, B. D., Peikert, A., & Wegmann, J. (2018). Betreut und betrogen? Ein Review zu Vermögensdelikten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen. *Rechtspsychologie*, 4(2), 254–268.
- Görgen, T., Mild, N., & Fritsch, N. (2010). „Rate doch mal, wer hier ist!“. Täuschungsbasierte Eigentums- und Vermögensdelikte an älteren Menschen. In T. Görgen (Hrsg.), *Sicherer Hafen oder gefährvolle Zone?*

*Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen* (S. 92–121). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Greve, W. (1998). Fear of crime among the elderly: Foresight, not fright. *International Review of Victimology*, 5, 277–309.

Kugelmann, D. (2015). *Vollmacht - aber sicher! Wie Sie bei der Vermögenssorge richtig vorgehen*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Kunz, N. (2014). Der Enkeltrick - eine weitere Erscheinungsform der organisierten Kriminalität? Grenzen und Möglichkeiten staatlicher Repression und Prävention. *Kriminalistik*, 68(12), 759–763.

Lachs, M. S., & Pillemer, K. A. (2015). Elder abuse. *New England Journal of Medicine*, 373, 1947–1956.

Landeskriminalamt Berlin (2018). *Vorsicht: Vorsorgevollmacht*. Berlin: Der Polizeipräsident in Berlin.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2018). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017: Bericht zu Kernbefunden der Studie*. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2016). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015: Bericht zu Kernbefunden der Studie*. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2015). *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Abschlussbericht zur ersten Befragung im Frühjahr 2013*. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.

Lindenberger, U., & Baltes, P. B. (1997). Intellectual functioning in old and very old age: Cross-sectional results from the Berlin Aging Study. *Psychology and Aging*, 12(3), 410–432.

Loeber, R., & Farrington, D. P. (2014). Age-crime curve. In G. Bruinsma, & D. Weisburd (Eds.), *Encyclopedia of criminology and criminal justice* (pp. 12–18). New York, NY: Springer.

Ludwig, J. (2009). Enkeltrick: Grenzen der Ermittlungen und der Prävention. *Der Kriminalist*, 41(1), 4–9.

Meier, B. D., Peikert, A. D., & Görge, T. (2019). Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis*, 5/2019, 175–179.

Müller, V. (2019). Die betrogene Generation: Herausforderungen der Polizei im Kampf gegen international agierende Täterbanden. *Kriminalistik*, 73(2), 116–121.

Payne, B. K. (2011). *Crime and elder abuse: An integrated perspective* (3rd ed.). Springfield, IL: Charles C. Thomas.

Reitz, H. (2018). *Vulnerabilitäts- und Risikofaktoren von älteren Menschen im Bereich des Betruges: eine Betrachtung am Beispiel des Enkeltricks* (Masterarbeit). Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Ruffman, T., Murray, J., Halberstadt, J., & Vater, T. (2012). Age-related differences in deception. *Psychology and Aging*, 27(3), 543–549.

Sweeney, C. D., & Ceci, S. J. (2014). Deception detection, transmission, and modality in age and sex. *Frontiers in Psychology*, 5, 590. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2014.00590>

Yon, Y., Ramiro-Gonzalez, M., Mikton, C. R., Huber, M., & Sethi, D. (2018). The prevalence of elder abuse in institutional settings: A systematic review and meta-analysis. *European Journal of Public Health*, 29(1), 58–67.

Münster, den 19.10.2020

gez. Univ.-Prof. Dr. Thomas Görge

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
**19(13)98d**



BAGSO e.V. ■■■ Thomas-Mann-Str. 2-4 ■■■ 53111 Bonn

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend  
Frau Vorsitzende Sabine Zimmermann, MdB  
Platz der Republik  
11011 Berlin

■■■  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Seniorenorganisationen e.V.  
Noeggerathstr. 49  
53111 Bonn  
Telefon 02 28 / 24 99 93 0  
Fax 02 28 / 24 99 93 20  
www.bagso.de

■■■  
Dr. Guido Klumpp  
Geschäftsführer  
Telefon 02 28 / 24 99 93 13  
klumpp@bagso.de

- per E-Mail -

Bonn, 19.10.2020

## Öffentliche Anhörung zu dem Antrag „Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ am 26. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung am 26.10.2020 sowie für die Möglichkeit, auch schriftlich zu dem Antrag der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/15254) Stellung zu nehmen.

Unsere schriftliche Stellungnahme übersende ich Ihnen als Anlage.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Guido Klumpp  
Geschäftsführer

BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.

## **Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ (BT-Drs. 19/15254)**

Die BAGSO begrüßt, dass sich der Deutsche Bundestag mit der besonderen Gefährdung älterer Menschen, Opfer bestimmter Delikte zu werden, sowie mit möglichen Maßnahmen befasst, wie diesen Gefahren wirksam begegnet werden kann. Die BAGSO sieht insoweit Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen.

Ergänzend zu dem aktuellen Antrag ist aus Sicht der BAGSO eine Ausweitung der Diskussion auf weitere Delikte erforderlich. Mit Blick auf die Vulnerabilität einer immer größer werdenden Zahl alter Menschen mit körperlichen und/oder kognitiven Einschränkungen müssen insbesondere auch die Vorkehrungen zur Verhinderung von Delikten gegen die Person (insbesondere Freiheitsberaubung und Körperverletzung) verbessert werden.

### **I. Von Fremden begangene Straftaten gegen ältere Menschen**

Nach vorliegenden Daten (insb. der Polizeilichen Kriminalstatistik – PKS) werden ältere Menschen weniger häufig Opfer von Kriminalität als Jüngere. Das gilt grundsätzlich auch für Eigentums- und Vermögensdelikte. Die Ausnahme bilden spezifische Deliktarten, bei denen die Vulnerabilität von alten Menschen ausgenutzt wird. Dazu zählen

- Handtaschenraub,
- Trickdiebstahl durch Personen, die sich unter einem Vorwand Eintritt in die Wohnung verschaffen,
- Betrug mittels bestimmter Tricks, meist beginnend mit einem Anruf (besonders hohe Summen werden durch den Enkeltrick und die Masche mit den falschen Polizeibeamten, die angeblich Geld und Wertgegenstände in Verwahrung nehmen, erbeutet)

Die Dunkelfeldforschung, die beim LKA Niedersachsen im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführt wird, zeigt zudem, dass ältere Menschen auch häufiger Opfer von Wohnungseinbrüchen werden.

Auch wenn der BAGSO hierzu keine (altersbezogenen) Daten vorliegen, dürfte auch das Internet gerade für die nicht so geübten Internetnutzer unter den Seniorinnen und Senioren erhebliche Gefahren bergen, Opfer einer Straftat zu werden, besonders

durch das sog. Phishing, also den Versuch, über gefälschte Internetseiten, E-Mails oder Kurznachrichten an persönliche Daten zu gelangen, um damit Zugriff auf ein Bankkonto zu bekommen.

Mit Blick auf die Trickdiebstähle und Trickbetrügereien ist es wichtig, dass die Menschen immer wieder informiert und gewarnt werden. Broschüren und andere Informationsmaterialien spielen dabei eine wichtige Rolle, ebenso Fernsehsendungen oder Informationen in Lokalzeitungen. Hingewiesen werden kann auf die von der Zentralen Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes in Zusammenarbeit mit der BAGSO und dem Verein WEISSER RING e.V. herausgegebene Broschüre „Im Alter sicher leben“ (<https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/228-im-alter-sicher-leben/>) sowie auf die vom BMFSFJ herausgegebene und von Prof. Dr. Thomas Görger mitverfasste Broschüre „Rate mal, wer dran ist“ (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/-rate-mal--wer-dran-ist--/77488>).

Angehörige und Freunde sind gefordert, alte Menschen darin zu bestärken, Menschen an der Haustür oder am Telefon abzuweisen, auch wenn es unhöflich erscheint. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Banken und Sparkassen müssen geschult werden, wie sie sich verhalten können, wenn außergewöhnlich hohe Beträge oder außergewöhnlich häufig Geld abgehoben werden. Hervorzuheben ist insoweit die Entwicklung und Erprobung von entsprechenden Schulungsmaterialien für Bankbeschäftigte im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten Projekts „Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter“ (<https://www.bmfsfj.de/blob/95312/9187605d794966062686bc00f0374b6f/sicherheitspotenziale-im-hoeheren-lebensalter-data.pdf>).

In die Aufklärungsarbeit einbezogen werden sollten, auch wenn diese Verhaltensweisen nur teilweise strafrechtlich relevant sind, die besonderen Gefahren von Haustürgeschäften und sog. Kaffeefahrten, bei denen durch das Erzeugen eines Kaufdrucks oder sonstige Aufdringlichkeit vor allem alte Menschen „abgezockt“ werden. Bestehende Widerrufsfristen in diesen Bereichen wichtig, werden allerdings zum Teil aus Scham nicht immer genutzt.

Bezüglich der Wohnungseinbruchdelikte braucht es ebenfalls Information und Beratung. Neben der direkten Beratung durch die Polizei zu möglichen Schwachstellen an der eigenen Wohnung bzw. am eigenen Haus, hat sich auch die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich von Seniorenorganisationen (Seniorenbüros, Seniorenvertretungen etc.) bewährt.

Das Thema „Sicherheit im Internet“ sollte Teil eines umfassenden „Digitalpakts Alter“ sein, wie die BAGSO ihn in ihrer Stellungnahme zum Achten Altersbericht der

Bundesregierung (<https://www.bagso.de/publikationen/stellungnahme/aeltere-menschen-und-digitalisierung/>) vorschlägt.

## II. Von Personen aus dem persönlichen Umfeld begangene Straftaten gegen ältere Menschen

Hinsichtlich der Delikte, die Personen aus dem persönlichen Umfeld begehen, sei es unter Ausnutzung des besonderen Vertrauens, sei es unter Ausnutzung erteilter Befugnisse als rechtliche Betreuer/in oder (Vorsorge-)Bevollmächtigte/r, fehlen genauere Erkenntnisse. Die BAGSO unterstützt deshalb den Vorschlag, die Datenerhebung und -auswertung in diesem Feld zu verstärken.

Der Reform des Betreuungsrechts kommt in diesem Bereich eine zentrale Bedeutung zu, weshalb wir alle Fraktionen auffordern, diesen laufenden Reformprozess ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuung\\_srecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuung_srecht_Vormundschaft.html)) zu unterstützen. Zu den zentralen Verbesserungen, die die Reform bewirken würde, gehören

- die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung, u.a. durch die Einführung des Instruments einer „erweiterten Unterstützung“,
- die Begrenzung einer rechtlichen Betreuung auf das Notwendige, u.a. dadurch dass die Anordnung einer Betreuung „in allen Angelegenheiten“ nicht mehr zulässig sein soll,
- die verstärkte Einbeziehung der Betreuten in die gerichtliche Aufsicht der Betreuung,
- die Verpflichtung der Betreuerinnen und Betreuer zum persönlichen Kontakt mit der betreuten Person,
- eine engere Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an die örtlichen Betreuungsvereine (die dazu substantiell gestärkt werden müssen).

Darüber hinaus sieht der seit dem 25. September 2020 vorliegende Gesetzentwurf – auch auf Grundlage einer von der Deutschen Hochschule der Polizei und der Universität Hannover durchgeführten Untersuchung – Maßnahmen vor, die den Betreuten effektiver als bislang vor einem Missbrauch der dem Betreuer übertragenen Handlungsbefugnisse schützen sollen, im Besonderen im Bereich der Vermögenssorge. So wird Berufsbetreuern die Pflicht auferlegt, alle drei Jahre ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen sowie eine Erklärung abzugeben, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen ihn anhängig ist. Bestimmte Personen, darunter auch alle, die eine enge Verbindung zu einer Wohn- oder Unterbringungseinrichtung oder – und

dies ist neu – zu einem ambulanten Dienst, der in die Versorgung des Betreuten eingebunden ist, sind wegen der bestehenden Interessenkonflikte ausgeschlossen.

Die Vorsorgevollmacht ist kein zentrales Thema der Reform. Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend keine maßgeblichen Änderungen vor. Auch die BAGSO ist der Meinung, dass die Voraussetzungen für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht niedrigschwellig bleiben sollten. Es sollte aber zeitnah geprüft werden, welche Rechte und Pflichten des Betreuungsrechts, gegebenenfalls in angepasster Form, auch für das Verhältnis zwischen Vorsorgebevollmächtigten und Vollmachtgebern gelten sollten. So sollten Vorsorgebevollmächtigte ebenso wie ehrenamtliche Betreuer auf freiwilliger Basis von Betreuungsvereinen beraten und begleitet werden. Flankierend zu der Gesetzesreform sollte die Bundesregierung eine bundesweite Aufklärungskampagne starten, mit der über Möglichkeiten von Vorsorgevollmachten informiert, aber auch auf Missbrauchsgefahren solcher meist uneingeschränkten Vollmachten hingewiesen wird.

In ihrer Stellungnahme vom August 2020 zum Referentenentwurf (die Stellungnahme ist abrufbar auf der Internetseite des BMJV unter dem oben angegebenen Link) hat sich die BAGSO nachdrücklich zu dem Reformvorhaben bekannt. Sie sieht jedoch den Bedarf, Betroffene nicht nur im Bereich der Vermögenssorge besser zu schützen. Menschen, die etwa aufgrund von Pflegebedürftigkeit oder Demenz in Abhängigkeit von anderen leben, müssen im Bedarfsfall auch konsequent vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dazu gehören neben Beratungs- und Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige auch präventive Interventionsmöglichkeiten von Behörden und Gerichten analog zum Kinder- und Jugendschutz, wie sie vom Deutschen Familiengerichtstag bereits im Jahr 2005 gefordert wurden. Eine gesetzliche Umsetzung der vorliegenden Vorschläge ist aus Sicht der BAGSO überfällig.

In dem aktuellen Positionspapier „Jetzt erst recht! Lebensbedingungen älterer Menschen verbessern“ (<https://www.bagso.de/publikationen/positionspapier/jetzt-erst-recht-lebensbedingungen-aelterer-menschen-verbessern/>), in dem die BAGSO eine Zwischenbilanz aus den bisherigen Corona-Erfahrungen zieht, haben wir diese Forderung noch einmal untermauert (s. Kapitel 9.).

## Fazit

Die BAGSO sieht aktuell keine Notwendigkeit der Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften, um ältere Menschen besser vor Kriminalität zu schützen. Neben einer zügigen Umsetzung der laufenden Reform des Betreuungsrechts (deren Erfolg auch von der Bereitschaft der Bundesländer abhängen wird, die beteiligten Akteure,

insbesondere die Betreuungsvereine, angemessen zu unterstützen) braucht es auf gesetzlicher Ebene zum einen mehr und effektivere Kontrollen in allen Bereichen, in denen Menschen aufgrund von Krankheit, Behinderung und Pflegebedarf in Abhängigkeit von anderen Menschen leben. Für den häuslichen Bereich braucht es, wie vom Deutschen Familiengerichtstag 2005 empfohlen, präventive Interventionsmöglichkeiten, wie sie sich im Kinder- und Jugendschutz bewährt haben. Ausgebaut werden müssen zudem Informations- und Beratungsangebote. Schließlich besteht, bezogen auf Straftaten, die von Personen aus dem persönlichen Umfeld begangen wurden, weiterhin ein erheblicher Forschungsbedarf – sowohl Eigentums- und Vermögensdelikte als auch Delikte gegen die Person betreffend.

Bonn, den 19. Oktober 2020

Ansprechpartner:

Dr. Guido Klumpp  
Geschäftsführer

Tel.: 0228 – 24 99 93-13

E-Mail: [klumpp@bagso.de](mailto:klumpp@bagso.de)

## Öffentliches Fachgespräch des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Montag, 26. Oktober 2020, 14 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Saal 2.200

Dr. Claudia Mahler, Einzelsachverständige, Deutsches Institut für Menschenrechte

Gewalt gegen Ältere ist kein neues Phänomen, dennoch wird darüber nicht oder nur sehr ungern gesprochen. Laut der Definition der WHO ist finanzielle Ausbeutung von Gewalt gegen ältere Menschen mit umfasst. Der finanzielle Missbrauch oder die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen in Deutschland ist deutlich weniger in der Diskussion als in anderen Staaten und als andere Ausprägungen von Gewalt. Das Thema sollte uns beschäftigen und wir müssen uns über präventive Maßnahmen Gedanken machen. Speziell aus den USA wurde berichtet, dass ein besonders hoher Anstieg an Fällen finanzieller Ausbeutung während der Pandemie beobachtet wurde, ähnliches wurde auch aus Irland berichtet. Die Prävention und Risikofaktoren werden in anderen Staaten bereits seit längerem untersucht und Missstände mit eigenen rechtlichen Instrumentarien bekämpft.

Mein Ansatz, sich dem Thema zu nähern, ist der aus der Perspektive der Menschenrechte. Gewalt gegen Ältere ist ein Phänomen, das weltweit zu beobachten ist und finanzieller Missbrauch ist ein Akt von Gewalt gegen Ältere. Man muss feststellen, dass die finanzielle Ausbeutung auch im menschenrechtlichen Diskurs eine untergeordnete Rolle spielt. Dies wurde auch in der Diskussion im Rahmen der Offene Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer (OEWG-A) der Vereinten Nationen im Jahre 2017 deutlich. Zur Vorbereitung der internationalen Diskussion haben wir gemeinsam mit dem BMFSFJ ein nationales Fachgespräch durchgeführt. Herr Prof. Görgen hat hierbei seine Expertise eingebracht. Die Zusammenfassung der Diskussion finden sie bei uns auf der Homepage. Die Diversität der finanziellen Ausbeutung von Betrug bis hin zum Erschleichen von Geschenken ist mannigfaltig. Auch aufgrund der Vielfältigkeit gibt es bisher keine umfassenden Maßnahmen und Regelungen, um sich dem Phänomen zu nähern. In vielen Bereichen ist aber klar, dass Ältere häufig nicht mehr als Rechtsträger gesehen werden und daher kein Unrechtsbewusstsein be- oder entsteht. Regelungen müssen in vielen rechtlichen Bereichen geprüft werden, vom Strafrecht bis zum Heimrecht und auch dem Betreuungsrecht.

Eine universelle Regelung, die sich mit dem Phänomen der finanziellen Ausbeutung befasst, ist leider noch nicht existent, da eine UN-Konvention zu den Rechten Älterer noch nicht vorliegt. Die diesbezüglichen Erörterungen werden in der bereits erwähnten OEWG-A unter reger Beteiligung Deutschlands geführt. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, auf die regionalen menschenrechtlichen Instrumente, die bereits bestehen, zu verweisen. Dies sind einerseits die im Interamerikanischen<sup>1</sup> und im Afrikanischen<sup>2</sup> Menschenrechtssystem bestehenden völkerrechtlichen Verträge und die nichtbindenden Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates aus 2014. Auf die finanzielle

---

<sup>1</sup> [http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter\\_american\\_treaties\\_A-70\\_human\\_rights\\_older\\_persons.pdf](http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter_american_treaties_A-70_human_rights_older_persons.pdf) Alle Formen der Gewalt gegen Ältere werden in Artikel 9 aufgeführt, finanzielle Ausbeutung wird genannt.

<sup>2</sup> [https://au.int/sites/default/files/pages/32900-file-protocol\\_on\\_the\\_rights\\_of\\_older\\_persons\\_e.pdf](https://au.int/sites/default/files/pages/32900-file-protocol_on_the_rights_of_older_persons_e.pdf)

Ausbeutung wird in der Interamerikanischen Konvention und in den Empfehlungen des Europarates eingegangen.

Auszug aus den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates aus 2014

IV. Schutz vor Gewalt und Misshandlungen<sup>3</sup>

16. Die Mitgliedstaaten sollten ältere Menschen vor Gewalt, Misshandlungen und beabsichtigter oder unbeabsichtigter Vernachlässigung schützen. Dieser Schutz sollte unabhängig davon gewährt werden, ob sich dies zu Hause, in einer Pflegeeinrichtung oder an einem anderen Ort ereignet.

**17. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Sensibilisierungs- und andere Maßnahmen zum Schutz von älteren Menschen vor finanzieller Ausbeutung, einschließlich Täuschung oder Betrug, anbieten.**

18. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Maßnahmen umsetzen, um medizinische Fachkräfte, Pflegepersonal, häusliche Pflegekräfte oder andere Personen, die Dienstleistungen für ältere Menschen anbieten, dafür zu sensibilisieren, Gewalt oder Misshandlungen im jeweiligen Umfeld zu erkennen, sie bei der Ergreifung von Maßnahmen im Verdachtsfall zu beraten und sie insbesondere zu ermutigen, Misshandlungsfälle an die zuständigen Behörden zu melden. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Menschen, die Misshandlungen anzeigen, vor jeglicher Form von Vergeltung zu schützen.

19. Die Mitgliedstaaten sollten gründliche Nachforschungen einleiten, wenn glaubwürdige Berichte über Gewalt gegen oder Misshandlungen von älteren Menschen vorliegen oder wenn von Seiten der Behörden ein hinreichender Verdacht besteht, dass solch eine Misshandlung stattgefunden hat.

20. Ältere Menschen, die Opfer von Misshandlungen geworden sind, sollten entsprechende Hilfe und Unterstützung erhalten. Wenn Mitgliedstaaten ihrer positiven Verpflichtung zum Schutz älterer Menschen nicht nachkommen, haben letztere das Recht, eine effektive Abhilfe bei einer nationalen Behörde einzufordern, und gegebenenfalls eine angemessene Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes zu erhalten.

Welche Arten der finanziellen Ausbeutung sollen hier besprochen werden und welche Regelungen bzw. Maßnahmen sind notwendig, um hier präventive Maßnahmen aber auch rechtliche Abhilfe zu schaffen?

Aus meiner Sicht sollte zuerst ermittelt werden, wer am häufigsten von finanzieller Ausbeutung betroffen ist. Anknüpfungspunkte für diese Untersuchung sind zum Beispiel, ob die Älteren ausreichende finanzielle Mittel haben, wie ihr Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Personen ist, ob

---

<sup>3</sup> Auszug aus Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen (Am 19. Februar 2014 auf der 1192. Sitzung der Vertreter der Minister vom Ministerkomitee angenommen). Arbeitsübersetzung durch das BMFSFJ.

sie selbst ihre finanziellen Angelegenheiten regeln und weitere Belange. Beispielsweise auch, welche Arten von Vollmachten bestehen bzw. ob eine Betreuung vorliegt.

So divers wie die Lebensverhältnisse ältere Menschen sind auch die Möglichkeiten zur finanziellen Ausbeutung. Es ist zu klären, ob der ältere Menschen getäuscht wurde und eventuell sogar ein Vorsatz vorliegt. Wurde auf die ältere Person Einfluss genommen und hat sich eine Person Vertrauen erschlichen, um beispielsweise testamentarisch begünstigt zu werden? Haben sich Personen im Namen des älteren Menschen Zugang zu deren Konten verschafft und das Vermögen nicht für den älteren Menschen, sondern zum eigenen Wohlergehen verwendet? Die Formen finanzieller Ausbeutung/Gewalt sind sehr vielfältig. Es beginnt beim Überreden zu Geschenken, der Hingabe von Darlehen und geht weiter bis zu Betrug und Diebstahl – kurz: der Verwendung der Vermögenswerte nicht zum Nutzen des älteren Menschen. Die älteren Menschen werden oft moralisch und physisch unter Druck gesetzt. Die Beeinflussung der Älteren geschieht in Ausnutzung von Machtpositionen und Autorität in den persönlichen Beziehungen.

Mein Vorschlag sieht vor, das Spektrum der benötigten Regelungen klar darzulegen. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in sehr unterschiedlichen juristischen Feldern angesiedelt - dem Strafrecht, dem Betreuungsrecht, im Bereich der Vollmachten, dem Heimrecht usw..

Das Risiko von Gewalt ist im Besonderen immer dann als erhöht zu bewerten, wenn der ältere Mensch einsam ist, keine ausreichende Hilfestellung durch Angehörige oder unabhängige Stellen erfährt. Eines wurde in vielen Diskussionen wiederholt evident: In den meisten Fällen weiß ein älterer Mensch nicht, an wen er sich wenden soll. Insbesondere ist der Bereich von Personen mit Behinderungen bzw. kognitiven Einschränkungen zu beachten. Besonders hier müssen andere Konzepte bereitgestellt werden.

Aus all diesen Gründen scheint mir die Nachfrage nach einer Untersuchung/Studie der tatsächlichen Sachlage, und ob wir eine Anpassung der aktuellen Rechtslage benötigen, sehr sinnvoll und angezeigt zu sein.

Ebenso bedarf es einer Aufklärungskampagne im Bereich der finanziellen Ausbeutung von Älteren, bei der ein sehr differenziertes Vorgehen angewandt werden muss, da aufgrund der verschiedenen Lebensbereiche Älterer, eine Vielzahl an Beteiligten angesprochen werden müssen.

Allein die Schaffung spezieller Beschwerdestellen für finanzielle Übergriffe, erscheint mir unzureichend. Aus meiner Sicht wäre es besser und erforderlich, sich ein flächendeckendes Konzept für Beratungs- und Beschwerdestellen für alle Arten von Gewalt gegen Ältere zu überlegen.

# Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt  
LKA 222



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Vorsitzende des Ausschusses für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend des  
Deutschen Bundestages  
Frau Sabine Zimmermann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
**19(13)98a**

**GeschZ.** (bei Antwort bitte angeben)  
LKA2-20/07/0010

**Bearbeiter/-in: Fr. Mau**  
**Zimmer: 207**

Dienstgebäude: Berlin-Hellersdorf  
Heinrich-Grüber-Str. 35, 12621 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-922209  
Vermittlung +49 30 4664-0  
Quer 99400-

Fax: Durchwahl +49 30 4664-922299  
E-Mail: [annett.mau@polizei.berlin.de](mailto:annett.mau@polizei.berlin.de)

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)  
[www.dafürdich.berlin](http://www.dafürdich.berlin)

Datum **19. Oktober 2020**

## Öffentliche Anhörung am 26. Oktober 2020, BT-Drs. 19/15254

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Vorbereitung meiner Anhörung als Sachverständige übersende ich die  
angeforderte Stellungnahme (Anlage 1).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annett Mau

Anlage 1 - Stellungnahme

Verkehrsverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse  
Berlin, 10179 Berlin  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut  
Postbank Berlin



## **Anlage 1**

### **Stellungnahme als Sachverständige**

anlässlich der Anhörung des Antrages der Fraktion der FDP

### **Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen (BT-Drucks. 19/15254)**

am 26. Oktober 2020

Berlin, 19. Oktober 2020

Der Polizeipräsident in Berlin  
Landeskriminalamt  
LKA 222  
Autor und Ansprechpartner: Annett Mau  
Heinrich-Grüber-Str. 35, 12621 Berlin

## Finanzieller Missbrauch älterer Menschen – Einführung in die Problematik

Die FDP hat sich in zwei Kleinen Anfragen an die Bundesregierung mit dem Thema des finanziellen Missbrauchs im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten beschäftigt, deren Ergebnis im hier gegenständlichen Antrag zu einem Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen mündete, weil eine effektive Bekämpfung derartiger Erscheinungsformen weder mit dem Zivil- noch dem Strafrecht möglich zu sein scheint.

Das Landeskriminalamt Berlin hat mit LKA 222 eine Fachdienststelle, die den sog. Missbrauch von Vorsorgevollmachten spezialisiert bearbeitet und die daraus entstandene fachliche Expertise, die sich insbesondere aus der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten ergibt, deshalb gern zur Verfügung stellte. Aus diesen Erfahrungen wird nachfolgend berichtet:

Mit fast jeder Reform des seit 1992 geltenden Betreuungsrechts<sup>1</sup> wurde der Einsatz von Vorsorgevollmachten vom Gesetzgeber stärker gefördert. Deshalb finden sie auch zunehmende Verbreitung und Anwendung. Und wie so oft zeigt erst die Praxis, ob und in welchem Maße gesetzliche Regelungen ihrer Zweckbestimmung gerecht werden können. Nach nunmehr bald 30 Jahren Anwendung zeigen sich die Grenzen den Anwendern deutlich. Gleichwohl sind derartige „Grenzfälle“ der breiten Öffentlichkeit nicht bewusst. Eine entsprechende Evaluierung des möglichen Missbrauchs durch Vorsorgevollmachten ist bisher – nach Kenntnis der Autorin – nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt, obwohl bereits 2014 in einer Studie an das BMFSFJ berichtet wurde: *„Fragen der Prävention von finanzieller Ausbeutung und anderen Formen von Missbrauch der Verfügungsgewalt durch Betreuerinnen und Betreuer standen bislang nicht im Fokus der Gesetzgebung.“* und weiter *„Es gibt keine belastbaren kriminologischen Erkenntnisse über die quantitative Verbreitung solcher*

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz –BtG) vom 12.09.1990; in Kraft seit 01.01.1992

*Kriminalitätsformen; vorhandenes Wissen ist bisher eher anekdotenhaft.*<sup>2</sup> Obwohl hier zu rechtlichen Betreuungen Bezug genommen wird, sind die Erkenntnisse auch auf die Anwendungspraxis von Vorsorgevollmachten übertragbar, zumal diese keinerlei Kontrolle unterstehen und somit einen weitaus höheren Missbrauch befürchten lassen.

Hintergrund ist insbesondere, dass Missbrauchsfälle nicht in der Häufigkeit bekannt werden, dass sie die unzweifelhaft bestehenden Vorteile der Vorsorgevollmacht ernstlich aufwiegen. Stattdessen werden etwaige Missbräuche quasi als Kollateralschäden in Kauf genommen. Es ist jedoch Überzeugung der Autorin, dass die Anzahl solchen Missbrauchs (und erst recht der Fehlgebrauch) nur scheinbar verschwindend gering ist. Dies liegt in der Natur der Sache selbst begründet. Vorsorgevollmachten dienen vor allem dazu, Andere, die selbst hierzu nicht mehr im Stande sind, rechtswirksam vertreten zu können. Diesen Vertretenen fehlen jedoch genau aus diesem Grund aber auch die entsprechenden Fähigkeiten, Missbräuche zu erkennen und öffentlich zu machen. Deshalb schlägt sich der Missbrauch auch nicht in entsprechenden Strafanzeigen nieder und lässt ein sehr hohes Dunkelfeld befürchten.<sup>3</sup> Es käme allerdings niemand auf den Gedanken, staatlichen Handlungsbedarf vom Anzeigeverhalten missbrauchter Kinder abhängig zu machen – Gleiches muss auch für die hier behandelten Taten bedacht werden!

2019 wurde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine Reform des Betreuungsrechts betrieben<sup>4</sup> und mündete in einem entsprechenden Gesetzesentwurf<sup>5</sup>. Artikel 12 dieser Konvention bestimmt, „... dass geeignete und

---

<sup>2</sup> GÖRGEN (2014) Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter. Ein Projekt zur Förderung sicherheitsbezogenen Handelns im Alter zur Prävention betrügerischer Vermögensdelikte an älteren Menschen. Bericht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend., S. 355, 361; [https://www.dhpol.de/Goergen\\_et\\_al\\_Sicherheitspotenziale\\_Bericht.pdf](https://www.dhpol.de/Goergen_et_al_Sicherheitspotenziale_Bericht.pdf); Stand 16.07.2020

<sup>3</sup> Mangels recherchefähiger polizeilicher Erfassung wertete GÖRGEN in einer weiteren Studie insg. 27 staatsanwaltliche Verfahrensakten aus, die er über das Internet fand (das LKA 222 bearbeitet pro Jahr zw. 50 – 80 Fälle, wobei dies nur einen geringen Teil der Fälle von finanziellem Missbrauch erfasst) und betont, dass daraus „...keine ‚Hochrechnung‘ auf die ‚wirkliche‘ Kriminalitätsslage, und schon gar keine Rückschlüsse auf das Dunkelfeld ...“ gezogen werden dürfen.

GÖRGEN (2019) Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen. Bericht an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. S. 41, 147

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht\\_Vermögensdelikte\\_Betreuungsverhaeltnisse.pdf;jsessionid=2CB668A1079E3816EBF52AAB569F29DC.2\\_cid297?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Bericht_Vermögensdelikte_Betreuungsverhaeltnisse.pdf;jsessionid=2CB668A1079E3816EBF52AAB569F29DC.2_cid297?_blob=publicationFile&v=2); Stand 15.09.2019

<sup>4</sup> Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse (Mai 2019)

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219\\_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse\\_Betreuungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse_Betreuungsrecht.html); Stand 15.09.2019

<sup>5</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (inzwischen seit 23.09.2020 beschlossen)

*wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass ... es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahmen kommt<sup>6</sup>, sondern „...das Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden.“<sup>6</sup>*

**Das** im BGB bisher geregelte und im gerade beschlossenen Gesetzesentwurf beabsichtigte **neue Betreuungsrecht** – so unsere Kritik – **setzt dies jedoch nicht nur nicht hinreichend um, sondern klammert einen Faktor vollkommen aus**, obgleich dieser den Zielen der UN-BRK entgegenarbeitet: die privatrechtlichen Regelungen der Fürsorge, Hilfe und Betreuung in Form von **Vorsorgevollmachten**, welche die staatlichen Regelungen und Maßnahmen subsidiär nach hinten treten lassen und gleichzeitig unkontrolliert und denkbar einfache Anwendung finden.

Es konterkariert den Gedanken der Konvention und hebt entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung aus, wenn der Staat Gesetze schafft, die die Priorität des Privaten so unüberwacht lassen, wie es derzeit geschieht und gleichzeitig den ohnehin nur subsidiär greifenden, staatlichen Eingriffen immer mehr Grenzen und Schranken auferlegt, so dass dem Schutzgedanken der Konvention entgegengearbeitet wird. Ohne eine weitergehende Regelung dieser privatrechtlichen Handlungsbefugnisse in Form von Vollmachten – namentlich insbesondere die Vorsorgevollmachten – wird der Zweck der Konvention verfehlt.

Die Bundesregierung hat sich bei der Beantwortung entsprechender Kleiner Anfragen der FDP-Fraktion<sup>7</sup> mit dem Thema beschäftigt. Die Antworten<sup>8</sup> lassen erkennen, dass keine belastbaren Informationen zu diesem Thema vorliegen und die Sachkenntnis von der Rechttatsächlichkeit nicht vorhanden ist. Stattdessen stützen sich die Antworten der Regierung auf eine Studie<sup>9</sup>, deren Fokus explizit auf der gerichtlichen Betreuung und damit gerade nicht auf der Anwendung von Vorsorgevollmachten lag und verweist auf die geltende Rechtslage.<sup>10</sup>

---

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062320\\_Reform\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062320_Reform_Vormundschaft.html); Stand 23.06.2020

<sup>6</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-BRK); in Kraft seit 03.05.2008

<sup>7</sup> BT-Drucksache 19/9883 vom 7.05.2019 und BT-Drucksache 19/14899 vom 07.11.2019

<sup>8</sup> BT-Drucksache 19/10400 vom 22.05.2019 und BT-Drucksache 19/15372 vom 22.11.2019

<sup>9</sup> GÖRGEN (2019)

<sup>10</sup> So benannte die Bundesregierung zunächst einschlägige Strafnormen, welche jedoch keine praxistaugliche Anwendung ermöglichen.

Prinzipiell bestimmt das Vorhandensein von Gesetzen noch nicht, dass diese auch greifen – bestes Beispiel sind die klassischen Kontrolldelikte, wie Drogen- od. Kindsmisbrauch, die ohne entsprechenden, initiativen Vollzug (Kontrolle) wirkungslos blieben. Die von der Bundesregierung zitierten gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf den Vorsorgevollmachtsmissbrauch sind auch hier rein akademisch und finden in der Praxis keine Anwendung bzw. zeigen keine Erfolge: § 280 BGB betrifft die Haftung bei Pflichtverletzung und verlangt in der Konsequenz den zivilen Klageweg, den die Anspruchssteller (hier also die – meist geschäftsunfähigen - Vollmachtgeber) beschreiten müssen und der von ihnen die Beweislast für den Anspruch verlangt. Das ist bei Vorsorgevollmachten faktisch ausgeschlossen, da der mögliche Streitfall (Missbrauch) erst eintritt, wenn der Anspruchssteller seine Geschäfte (und somit auch seinen Anspruch) nicht mehr eigenständig zu regeln vermag; dafür sind sie schließlich konzipiert. Die Vollmacht dient ausschließlich dafür, sich dem rechtlichen Geschäftspartner gegenüber zu legitimieren. Das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist dort nicht enthalten. Deshalb mangelt es fast allen Vorsorgevollmachten an genauen Bestimmungen der Pflicht (und damit an der Pflichtverletzung), weil eine klare, nachvollziehbare und eindeutige Regelung der Aufgaben und Pflichten (dem DÜRFEN) die Wirksamkeit nach Außen (das KÖNNEN) massiv behindern würde. Im Übrigen wird im BECK-Kommentar zum Vorsorgerecht dieser § 280 überhaupt nicht kommentiert<sup>11</sup>, weil er zu den grundlegenden Regeln des BGB seit 1900 gehört und deshalb auch von der Selbstverantwortung der handelnden Akteure ausgeht. Die strafrechtlichen Normen greifen aus vielerlei Gründen noch weniger<sup>12</sup> aber u. a. eben auch, weil bei diesen zusätzlich der Vorsatz (also das Wissen und Wollen des Täters über den Missbrauch) nachgewiesen werden muss, was in der Realität nicht möglich ist, wenn schon das DÜRFEN nicht belegt oder wenigsten klar bestimmt ist. Die Tatsache, dass der Geschädigte (also der Vollmachtgeber) eine Schädigung erkennen und rechtlich in der Lage sein muss, diese auch anzuzeigen, verhindert darüber hinaus auch oft die Aufnahme von Ermittlungen, da es bereits an der Strafanzeige und an dem ggf. notwendigen Strafantrag mangelt.

---

<sup>11</sup> BECK-Kommentar (2017) Vorsorgerecht

<sup>12</sup> MAU (2018) Untreue gegenüber älteren Menschen aus Sicht des LKA Berlin. In: Berliner Anwaltsblatt, Heft 4/2018, Erich-Schmidt-Verlag

Die Antworten der Bundesregierung zeigen aber auch, dass über den gesetzgeberischen Handlungsbedarf noch nicht entschieden ist, weil dazu erst wissenschaftliche Erkenntnisse ausgewertet werden sollen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sind hier keine Studien aus Deutschland bekannt, die sich mit den o. g. Fragen des Missbrauchs im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten bereits befasst haben. Jedoch gibt die zitierte Studie deutliche Hinweise und Anlass zu größter Befürchtung. So gering und damit begrenzt der Aussagegehalt der Studie hinsichtlich strafrechtlicher Folgen auch ist, zeichnet sie doch ein klares Bild: Obwohl bei gerichtlicher Betreuung klare rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Pflichten des Betreuers bestehen und damit eine Verletzung auch erkennbar ist und obwohl diese Pflichten für die Vorsorgebevollmächtigten so nicht gelten, kommen die Autoren der Studie zu klaren Aussagen, die Rückschlüsse auf den befürchteten Vorsorgevollmachtsmissbrauch zulassen. So ergab die Studie: *„23 Personen wurden verurteilt; ... durchgängig wegen des Verdachts der Untreue ...“*, also wegen der strafbewehrten Pflichtverletzung, die zum Tatbestand gehört. *„Das seltene Auftreten von ... Diebstahl und Unterschlagung, bedeutet nicht, dass diese Delikte in der Rechtswirklichkeit nicht begangen werden. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass diese Taten ... nicht mit notwendiger Sicherheit nachgewiesen werden können, etwa weil die Einlassung des verdächtigen Betreuers nicht widerlegt werden kann....“*<sup>13</sup>.

Wesentlich für eine tatsächlich erfolgreiche strafrechtliche Sanktion in diesen Verfahren ist also das Vorhandensein einer Pflicht, welche gesetzlich normiert und dann verletzt wurde – ein Umstand, der bei Vorsorgevollmachten gerade nicht vorhanden ist. Bereits hier wird deutlich, dass die strafrechtliche Ahndung nahezu vollständig von rekonstruierbaren, objektiven Pflichtverletzungen abhängig ist, weil allein Opferaussagen (so sie überhaupt verwertbar sind) die Täteraussagen nicht entkräften können und andere Sachbeweise in der Regel nicht vorliegen. Demzufolge schlussfolgern die Autoren: *„Der dritte bemerkenswerte Befund ist die Bedeutung, die der Prüfung der Rechnungslegung für die Entdeckung von Vermögensdelikten zukommt.“*<sup>14</sup> Ganz klar resümiert die Studie, dass die Kontrolle der Betreuer wesentlich ist, denn *„... je höher der potenzielle Täter das Entdeckungsrisiko*

---

<sup>13</sup> vgl. zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Studie: MEIER, PEIKERT, GÖRGEN (2019) Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen. In: BtPrax– Betreuungsrechtliche Praxis, Ausgabe 05/2019, S. 175, 176

<sup>14</sup> ebenda, S. 176

*einschätzt, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Tatgelegenheit nutzt und eine Straftat begeht.*<sup>15</sup> Die Studie belegt aber auch, dass selbst diese gesetzlich vorgesehenen Kontrollen mangelhaft sind aufgrund des (zu geringen) Gesetzesvollzugs.<sup>16</sup> Zu gleichem Ergebnis kam bereits 2016 der Pflegeexperte Uwe BRUCKNER, der die strukturellen Schwachpunkte klar mit dem fehlenden 4-Augen-Prinzip und der fehlenden gerichtlichen Kontrolle benannte.<sup>17</sup>

Wenn aber schon das Mindestmaß der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen für gesetzlich vorgeschriebene Pflichten nicht eingehalten und dadurch Tatgelegenheiten geschaffen werden, die die Täter auch nutzen, weil ein Entdeckungsrisiko nicht besteht, so muss für die völlig formfreien Vorsorgevollmachten ohne gesetzlich normierte Pflichten erst recht angenommen werden, dass es hier zu Missbräuchen kommt. Diese sind jedoch strafrechtlich nicht zu ahnden, da nicht vorhandene Pflichten nicht übertreten werden können.

Neben dieser Studie verweist die Bundesregierung außerdem auf eine Broschüre<sup>18</sup> des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, welche auf die Gefahren des finanziellen Missbrauches hinweise. Darin wird erläutert: „*Nur dann, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst.*“<sup>19</sup> und bezieht sich dabei auf die Einrichtung eines Kontrollbetreuers. Auch wird empfohlen, mehrere Personen zu bevollmächtigen und widerrufsberechtigte Dritte zu benennen<sup>20</sup> sowie ggf. einen Notar anzuweisen, die Urkunde erst bei Vorlage eines ärztlichen Attest herauszugeben.<sup>21</sup> In einer weiteren Broschüre<sup>22</sup>, auf die die Antworten ebenfalls verweisen, werden Empfehlungen ausgesprochen, die Sicherheit vor eventuellem Missbrauch schaffen würden<sup>23</sup>. Folgerichtig spielten im Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechts die Vorsorgevollmachten nur am Rande eine Rolle. Im

---

<sup>15</sup> ebenda

<sup>16</sup> ebenda, S. 179

<sup>17</sup> BRUCKER (2016) Finanzieller Missbrauch alter und pflegebedürftiger Menschen – Kein Thema – Kein Problem? Teil 2; In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis, Ausgabe 6/2016, S. 221

<sup>18</sup> Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>, Stand 01.06.2020

<sup>19</sup> ebenda, S. 9f.

<sup>20</sup> ebenda, S. 38

<sup>21</sup> ebenda, S. 40

<sup>22</sup> [https://www.dhpol.de/Kugelmann\\_2015\\_Vollmacht-aber-sicher.pdf](https://www.dhpol.de/Kugelmann_2015_Vollmacht-aber-sicher.pdf), Stand 07/2020

<sup>23</sup> ebenda, bspw. S. 14, 20 mit Hinweisen auf Beschränkungen der Vollmacht, der Bestimmung kontrollierender Dritter usw.

Bericht zu den ersten Ergebnissen wurde konstatiert: „*Einigkeit bestand darin, dass die Vorsorgevollmacht so niedrighschwellig und privatautonom wie möglich bleiben sollte und es gesetzliche Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts nur insoweit geben dürfe, als dies zur Abwendung von Gefahren für den schutzbedürftigen Vollmachtgeber zwingend geboten ist. Es wurde allenfalls ein punktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.*“<sup>24</sup> Folgerichtig wurde im Gesetzesentwurf die Vorsorgevollmacht nur im Zusammenhang mit Kontrollbetreuung erfasst und ansonsten auf Aufklärung und Sensibilisierung gesetzt.

All diese Maßnahmen sind jedoch **nicht geeignet, Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern oder Risiken** im Vorfeld wenigstens **zu minimieren**, wenn schon nicht völlig auszuschließen.

## Woran liegt das?

Vollmachten ohne Kontrolle sind prädestiniert für den Fehlgebrauch/Missbrauch.

Vorsorgevollmachten sind gesetzlich nicht definiert. Sie basieren wie bereits dargelegt auf den allgemeinen Regelungen des BGB zu Vollmachten<sup>25</sup>, welche sich auf die Fragen der Wirksamkeit nach außen, also der Übertragung von Rechten und den daraus resultierenden Folgen, insb. für den Vollmachtgeber, beziehen (Außenmacht). Die Einhaltung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäft und evtl. Pflichtverstöße dagegen werden den Regelungen zu Auftragsverhältnissen entnommen (Innenbegrenzung)<sup>26</sup>. **Aber die Kontrolle der Ausübung von Vollmachten ist nicht geregelt**, denn das BGB geht von einem mündigen geschäftsfähigen Bürger aus, welcher Regelverstöße erkennt und zivilrechtliche Folgen durchsetzen kann. Die Geschäftsunfähigkeit ist die zu beweisende Ausnahme. Vorsorgevollmachten sind jedoch für den Fall angelegt, dass der Vollmachtgeber seine eigenen Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann. Aus eben diesem Grund ist er aber auch nicht in der Lage, den Gebrauch zu kontrollieren, einen Missbrauch zu erkennen und ggf. rückgängig zu machen. Gerade im beabsichtigten Vertretungsfall (bei

---

<sup>24</sup> Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse (Mai 2019), Pkt. IV (3) [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219\\_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse\\_Betreuungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/081219_Diskussionsprozess-erste-Ergebnisse_Betreuungsrecht.html) Stand 15.09.2019

<sup>25</sup> §§ 164 – 181 BGB

<sup>26</sup> § 662 BGB

Geschäftsunfähigkeit) kann die Kontrolle und der Entzug der Vollmacht schon deswegen nicht mehr realisiert werden, weil ein Geschäftsunfähiger überhaupt nicht mehr wirksam eine Vollmacht widerrufen kann, vorausgesetzt, er erkennt überhaupt eine derartige Notwendigkeit. Der neue Gesetzesentwurf sieht zwar vor, dass das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellt, wenn „...*der Vollmachtgeber ... nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben und ... der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers besorgt.*“<sup>27</sup>, lässt aber die Frage der Umsetzung unregelt.

Mit dieser Regelung zur Kontrollbetreuung benennt der Gesetzgeber auch eher ungewollt die faktischen Hindernisse für einen wirksamen Schutz durch den Staat in Entsprechung der UN-BKR. Denn das Nichtanerkennen eines Graubereichs zwischen Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit (*nicht mehr in der Lage ist*) und die Formlosigkeit von Vorsorgevollmachten (*entsprechend der Vereinbarung*) schaffen einen unkontrollierbaren Freiraum, welcher durch seine Priorität staatliche Maßnahmen verdrängt.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist jede Vollmacht – egal wie hervorragend diese gestaltet ist – mit einer neuen Vollmacht auszuhebeln. Gründe liegen in dem nicht vorhandenen Formerfordernis und dem fehlenden Registrierungszwang derartiger Vollmachten. Und schließlich führt das Nichtanerkennen eines „Graubereichs zwischen Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit“ zu Vollmachten, die im Zweifel wirksam sind, weil deren Unwirksamkeit rückwirkend festgestellt werden muss. Das ist in der Realität faktisch nie der Fall.<sup>28</sup>

Dafür wären gutachterliche, retrospektive Einschätzungen vonnöten, die nur anhand einer umfangreichen ärztlichen Dokumentation getroffen werden könnten. Diese liegen

---

<sup>27</sup> § 1820 BGB-E, Abs. 3, Pkt. 1 u. 2; Auslassungen und Unterstreichungen durch Autorin

<sup>28</sup> bspw. CORDING & NEDOPIL (2017), Hrsg., Psychiatrische Begutachtung im Zivilrecht. Ein Handbuch für die Praxis. 2014 Pabst Science Publishers, 3. Auflage. Eine rückschauende Betrachtung und entsprechende Festlegung hinsichtlich zurückliegender Willensbildung ist in der Realität selten möglich und oft nur bei einer umfangreichen und fachlich versierten Dokumentation über den Krankheitsverlauf. Empfehlenswert in dieser Hinsicht ist das Urteil des OLG München 04.11.2009 - 33 Wx 285/09, in dessen Konsequenz bei den allermeisten Verfahren die Rückschau auf die freie Willensbildung faktisch unmöglich wird. Auch das OLG Hamm erklärt deutlich: „Aus der Sicht des Senats kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle eines lediglich beginnenden demenziellen Syndroms der Schluss auf eine Aufhebung der Fähigkeit zur freien Willensbestimmung wissenschaftlich nicht gesichert erscheint. Dann muss es auch betreuungsrechtlich bei dem Vorrang der Vorsorgevollmacht bleiben.“ OLG Hamm, Beschluss vom 07.05.2009 - 15 Wx 316/08, Rn. 27; Vgl. auch <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Gesch%C3%A4fts%C3%A4higkeit>

meist jedoch nicht vor, weil ein missbräuchlich handelnder Bevollmächtigter überhaupt kein Interesse hat, den Vollmachtgeber umfänglich und regelmäßig untersuchen zu lassen. Außerdem werden die Gutachten in der Regel nur beauftragt, wenn die Betreuungsbehörden hierzu eine Empfehlung aussprechen. Diese erkennen jedoch die tatsächliche Willensfreiheit häufig nicht. Gründe dafür sind vielfältig und insb. bei Vorliegen von Demenz od. demenziellen Ausfällen gegeben. Das BGB unterscheidet klar zwischen **Äußerung eines natürlichen Willens**, (den auch Geschäftsunfähige besitzen), und **Äußerungen, die auf einer freien Willensbestimmung beruhen**, (was nur Geschäftsfähigen möglich ist). Fachleute haben dafür als Abgrenzungskriterium die Kritik- und Urteilsfähigkeit des Betroffenen benannt, also die Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen, vernünftige und sachgerechte Entscheidungen zu treffen, Kritikfähigkeit zu besitzen und fremden Rat abzuwägen (freie Willensbestimmung). Dass die Betroffenen hingegen wissen, was sie gerade tun oder getan haben oder aus Sicht von Zuhörern ihren Willen klar zum Ausdruck brachten (natürlicher Wille), schließt die Geschäftsunfähigkeit gerade NICHT aus<sup>29</sup>. Die Praxis belegt jedoch, dass eine derartige Differenzierung faktisch nicht erfolgt, in den Berichten der Behörden an die Gerichte vielmehr Letzteres als Beleg für die Geschäftsfähigkeit herangezogen wird und vor allem der vorgebliche Wunsch der Betroffenen ausschlaggebend ist. Ob dieser Wunsch auf einer tatsächlich freien Willensbestimmung beruht, kann nicht geprüft werden.

Schon das 'alte' Betreuungsrecht verlangte die Berücksichtigung des Wunsches, konnte sich aber im Zweifel auf das eventuell gefährdete Wohl des Betroffenen berufen. Im neuen Gesetzesentwurf ist diese sog. 'Wohl-Schranke' in vielen Bereichen gestrichen worden (auch im § 1820 BGB-E als relevanter Norm). Nun kann das Gericht nur aktiv werden, wenn '*konkrete Anhaltspunkte*' vorliegen, dass der Bevollmächtigte '*nicht entsprechend der Vereinbarung*' handelt. Die betreuungsrechtlichen Regelungen fordern zwar die Anhörung des Betroffenen. Dieser ist jedoch naturgemäß (denn dafür waren ja die Vollmachten gedacht) nicht mehr aussagefähig, und der zugrundeliegende Auftrag über die 'Vereinbarung' ist nicht fixiert, so dass letztlich nicht zu klären ist, ob und in welchem Maße der Vollmachtnehmer die Innenbegrenzung überschritt und missbräuchlich handelte. Bisher konnte das Gericht in solchen Fällen anhand 'objektiver Kriterien' das

---

<sup>29</sup> KURZE (2017), Vorsorgerecht. Beck-Kommentar, BGB §104 Rn. 32, 33

möglicherweise beeinträchtigte 'Wohl' heranziehen – dies ist nicht mehr möglich, weil es offenkundig einhellige Forderung aller Beteiligten im Reformprozess war, die Wohlschranke als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig sind zur Prüfung der Erforderlichkeit die Bevollmächtigten ebenfalls zu hören und tatsächlich auch bei den Anhörungen selbst anwesend. Sie müssen in Kenntnis gesetzt werden, worin die Zweifel an ihrer Lauterkeit bestehen, so dass regelmäßig Ermittlungsergebnisse aus Strafverfahren die Bevollmächtigten erreichen (müssen) und somit strafverfolgende Maßnahmen obsolet werden.

In der StPO ist in dem durchaus vergleichbaren Fall – wenn ein Betreuer als Zeuge gegen den eigenen gesetzlichen Vertreter auftreten muss – geregelt, dass dieser nicht mehr über das Zeugnisverweigerungsrecht entscheiden darf. Damit haben die Ermittlungsbehörden auch das Recht, den beschuldigten Vertreter von der Vernehmung (Anhörung) auszuschließen und so eine tatsächliche Willensfreiheit (meist in Form eines Neubestellten Betreuers) zu ermöglichen. **Dieses Recht haben Betreuungsmitarbeiter nicht.**

Einer (Kontroll)Betreuungseinrichtung durch das Gericht steht also eine vorhandene Vorsorgevollmacht zunächst einmal entgegen<sup>30</sup>. Wenn das Gericht aber entscheidet, die Vorwürfe, (woher auch immer die *'konkreten Anhaltspunkte'* dann kommen mögen), zu prüfen und die Betroffenen anzuhören, haben die möglichen Täter wenig zu befürchten. Fast immer kündigt der Betreuungsrichter die Anhörung an und nicht selten sind die Opfer deshalb beeinflusst, manipuliert und auf ihre Abhängigkeit hingewiesen, so dass sie eine Betreuungseinrichtung ablehnen, bzw. den von ihnen selbst Bevollmächtigten als Betreuer empfehlen – und zwar unabhängig von ihren tatsächlichen Wünschen. Die Täter wiederum sind den Betroffenen in fast jeder Hinsicht überlegen und treten als integre und vernünftige Menschen auf, die ausschließlich am Wohl des Betroffenen interessiert sind. Sie verweisen auf die „Ausfallerscheinungen“ und nutzen sie aus („... *das hat er schon wieder vergessen...*“ usw.). Sie überzeugen, dass sie die „Richtigen“ sind. Damit steht eine derartige *'andere Hilfe'* der Betreuungseinrichtung entgegen.

---

<sup>30</sup> die nachfolgenden Ausführungen sind dem Aufsatz der Autorin im Berliner Anwaltsblatt entnommen (vgl. FN 12)

Sollte es wider Erwarten dennoch zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommen, sind die Aussichten der Täter, straffrei „davonzukommen“ äußerst hoch. Die Antwort der Bundesregierung verweist zwar auf einschlägige Normen, beachtet jedoch nicht, dass diese Normen Aussagen der Geschädigten voraussetzen. Ein Betrug verlangt in der Regel die bezeugte Täuschung des Opfers.<sup>31</sup> Ein Diebstahl muss vom Opfer überhaupt bemerkt werden<sup>32</sup>, Nötigung und Erpressung sind gänzlich von den Angaben des Opfers abhängig und auch die Urkundenfälschung wird in der Regel vom Opfer erkannt und benannt. Die Untreue – als maßgebliche Norm – verlangt zur Beurteilung des Missbrauchs oder Treuebruchs das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, welches in der Realität nicht belegt bzw. viel zu allgemein gehalten ist.<sup>33</sup> Auch hier sind Aussagen der Betroffenen unabdingbar.

Die polizeilichen und strafrechtlichen Mittel zum Eingreifen bzw. Sanktionieren derartiger Handlungen sind beschränkt. Solange eine Vollmacht besteht, kann die Polizei nur tätig werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit besteht; bspw. körperliche Misshandlungen etc. vorliegen. Vermögenssichernde Maßnahmen sind hingegen faktisch nicht möglich. Die Strafverfahren sind oft sehr aufwändig und deshalb langwierig, sie betreffen den Kernbereich des geschützten Privaten (ärztliche Unterlagen, Familienangehörige, Vermögen u. Ä.), woraus sich starke, strafprozessuale Einschränkungen ergeben. Bestehende strafprozessuale Mittel werden nicht genutzt (Rückgewinnungshilfe, Adhäsionsverfahren) und eine erkennbare strafrechtliche Ahndung ist ebenfalls kaum zu konstatieren. Die unabdingbar notwendigen (zivilrechtlich) zu schaffenden Voraussetzungen zur Bearbeitung der Verfahren (wirksam bestellte Betreuer, Aufstellung von Schäden usw.) sind oft zeitraubend und treffen dabei auf eine sehr alte Opferklientel.

Bei den meisten Taten wird nicht nur das Vermögen der Opfer geschädigt, sondern es treten neben dem Vermögensverlust auch weiterreichende Folgen ein. Sehr häufig entsteht ein allgemeiner Vertrauensverlust, gefolgt von Kontaktabbrüchen und Verlust familiärer Bindung. Nicht selten entsteht auch tatsächliche Isolation, die ebenso oft

---

<sup>31</sup> ohne diese bezeugte Täuschung und dem daraus entstandenen Irrtum kann faktisch kein Betrug verfolgt werden; erschwerend kommt hinzu, dass ein geschäftsunfähiges Opfer nicht getäuscht werden kann

<sup>32</sup> selbst wenn Dritte diesen Diebstahl bemerken, wird mit Unwissen argumentiert, eine angebliche Schenkung behauptet oder auf andere mögliche Täter verwiesen, die Zugriffsmöglichkeiten hatten (Pflegerkräfte, Besucher, Angehörige) – vom geschäftsunfähigen Opfer wird hierzu kein Widerspruch zu erwarten sein, zumal dieser aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Opfers keine Wirkung entfalten kann

<sup>33</sup> es wird dazu auf die Ausführungen der Autorin verwiesen; MAU (2018) S. 133f.

einhergeht mit körperlichen Schäden (meist wegen falscher, mangelhafter oder gar unterlassener Hilfe und Pflege). Der Vermögenslosigkeit folgen fast zwangsläufig der Wohnungsverlust und die Aufnahme in Pflegeheimen. Die Opfer werden Sozialfälle mit allen damit einhergehenden Einbußen in der Pflege und vermeidbaren, zusätzlichen Kosten für die Angehörigen. Die Gestaltung des Lebensabends ist dann nicht mehr so möglich, wie es mithilfe der (lebenslang) geschaffenen Altersabsicherung angedacht und möglich gewesen wäre. Und schließlich entstehen für die Opfer noch zusätzliche Folgekosten aus den Taten selbst, wie bspw. Kosten für Anwalt und Gericht, Zweitausfertigungen von Unterlagen oder aber auch durch die Abzahlung von Krediten, die extra für die Täter aufgenommen wurden. All diese Folgen sind nicht mit polizeilichen Mitteln zu mildern. Daneben haben die Opfer kaum Möglichkeiten, ihr Vermögen wiederzuerlangen. Zum einen ist der Nachweis des berechtigten Anspruchs (Bestimmung des Schadens) schwierig und zum anderen besteht häufig bei den Tätern eine „Vermögenslosigkeit“. Es ist schlicht nichts zu holen.

Belastbare statistische Zahlen zu den Schäden gibt es nicht. Allein durch LKA 222 wurden im Jahr 2018 insg. 70 Verfahren mit einem Gesamtschaden von fast neun Millionen Euro bearbeitet. Damit liegt der durchschnittliche Schaden bei ca. 124.000,00€ im bekanntgewordenen Hellfeld. 2019 betrug der durchschnittliche Schaden bereits 144.230,55€. Die Dunkelziffer dürfte erheblich darüber liegen, weil Straftaten zum einen nicht als solche erkannt, bzw. nicht zur Anzeige gebracht werden, oder zum anderen die Ermittlungen wegen rechtlicher Hürden eingestellt werden müssen.<sup>34</sup>

Finanzieller Missbrauch ist nur ein scheinbar geringes Problem. Bereits die gegebenen Rahmenbedingungen, wie hohe Tatbeute, leichte Opfer, geringes Entdeckungsrisiko und de facto keine strafrechtlichen Sanktionen, lassen ein erheblich höheres Fallaufkommen prognostizieren, welches weniger im Hellfeld polizeilicher Erfassung, sondern vielmehr im Dunkelfeld unerforschter Wirklichkeit zu verorten ist. Doch auch die bekannt gewordenen Taten dürften weit über den o. g. Fallaufkommen des LKA 222 liegen. Derzeit gibt es keine statische Erfassung unter dem Label 'Finanzieller Missbrauch'. Es gibt nach hiesigem Wissen in Deutschland nicht einmal eine

---

<sup>34</sup> ebenda

kriminologische Definition, welche Grundlage für die Erfassung sein könnte. Die WHO definiert sinngemäß: „Der Missbrauch älterer Menschen ist eine einzelne oder wiederholte Handlung oder ein Mangel an geeigneten Maßnahmen, die in einer Beziehung auftreten, in der Vertrauen erwartet wird, welcher einer älteren Person Schaden oder Bedrängnis zufügt. Diese Art von Gewalt stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und umfasst physischen, sexuellen, psychischen und emotionalen Missbrauch, finanziellen und materiellen Missbrauch; verlassen; vernachlässigen; und schwerwiegender Verlust an Würde und Respekt.“<sup>35</sup>

Hilfsweise wurde deshalb der **True Link Report**<sup>36</sup> von 2015 aus den USA herangezogen, wonach der Finanzielle Missbrauch drei typische Formen einnimmt: den Betrug mit falschen Identitäten (*criminal fraud*), den Missbrauch durch Pflegende (*caregiving abuse*) und die finanzielle Ausbeutung (*financial exploitation*). Übertragen auf die hiesige deliktische Bearbeitung wären in Berlin neben LKA 222 erheblich mehr Dienststellen mit Finanziellem Missbrauch befasst. *Criminal fraud* betrifft die Enkel-, Zettel- u. Handwerkertricktaten, sog. falsche Polizeibeamte, Call-ID-Spoofing, Love- bzw. Romancescam, falsche Gewinnversprechen, Bettelbriefe, Überweisungs- und Kreditbetrug, die beim LKA in sieben weiteren Kommissariaten bearbeitet werden. Dazu kommen die unter *caregiving abuse* beschriebenen Formen, wie Untreue durch gerichtliche Betreuer, Rechtsanwälte und Notare und Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Pflegeeinrichtungen. Darunter fallen auch Testamentsfälschungen, Diebstahl- und Unterschlagungstaten, die neben dem LKA zu großen Teilen in örtlicher Bearbeitung sind. Aber allein beim LKA sind damit weitere fünf Dienststellen beschäftigt. Die *financial exploitation* schließlich betrifft zwar zahlenmäßig weit mehr Taten, die nicht unter dem Begriff 'Finanzieller Missbrauch Älterer' zu subsumieren wären, gleichwohl aber auch hier zutreffen: die bekannten 'Abofallen' und 'Kaffeefahrten' sind vor allem bei älteren Menschen erfolgreich. Dagegen sind die klassischen Waren- u. Leistungsbetrügereien über alle

---

<sup>35</sup>“Elder abuse is a single or repeated act, or lack of appropriate action, occurring within any relationship where there is an expectation of trust, which causes harm or distress to an older person. This type of violence constitutes a violation of human rights and includes physical, sexual, psychological, and emotional abuse; financial and material abuse; abandonment; neglect; and serious loss of dignity and respect.” <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/elder-abuse>; Stand 30.09.2020

<sup>36</sup>[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewi2h5ju-JDsAhWGM-wKHUbjDNYQFjACegQIBBAB&url=http%3A%2F%2Fdocuments.truelinkfinancial.com%2FTrue-Link-Report-On-Elder-Financial-Abuse-012815.pdf&usq=AOvVaw1oG6bwnnt3ZIm5r1M6DXaU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewi2h5ju-JDsAhWGM-wKHUbjDNYQFjACegQIBBAB&url=http%3A%2F%2Fdocuments.truelinkfinancial.com%2FTrue-Link-Report-On-Elder-Financial-Abuse-012815.pdf&usq=AOvVaw1oG6bwnnt3ZIm5r1M6DXaU;); Stand 30.09.2020

Altersgruppen verteilt, aber eben – wie insb. der Call-Center-Betrug – bei alten und hochaltrigen Menschen effizient.

Aufgrund dieser deliktischen Bearbeitungszuständigkeit vieler verschiedener Dienststellen und ohne notwendige Abgrenzung nach den o.g. Kriterien für Finanziellen Missbrauch, ist eine statistische Erhebung zu Fallaufkommen schon für Berlin derzeit schlicht nicht möglich. Eine bundesweite Zählung wäre aufgrund der föderalen Struktur in der polizeilichen Bearbeitung nur mit einer einheitlichen Erfassung möglich, die es derzeit jedoch nicht gibt.

Bruckner hat bereits 2016 angemahnt:

*„Finanzielle Ausbeutung ist die am wenigsten untersuchte und am wenigsten verstandene und möglicherweise die am schwersten aufzudeckende Form der Gewaltausübung gegenüber alten und pflegebedürftigen Menschen.“<sup>37</sup>*

*„Die jahrelang aus Kostengründen mit Kampagnen beworbene Form der Betreuungsvermeidung zur Errichtung einer Vollmacht zeigt Wirkung. Allerdings auch in ihren rechtspolitisch nicht gewollten schädigenden Auswirkungen. Den Schaden haben in den hier zu besprechenden Fallkonstellationen die Vollmachtgeber und deren Familienangehörige.“<sup>38</sup>*

*„Sowohl im Hinblick auf die Prozesse der Anbahnung, des Zustandekommens als auch der Errichtung einer Vollmacht ist der Gesetzgeber gut beraten, seine grundsätzlich wohlwollende Gutgläubigkeit zu Lauterkeit und Benevolentia der Bevollmächtigten einer kritischen Revision zu unterziehen. Das gilt insbesondere für Organisationen und Personen, die sich aktiv und systematisch um die Bevollmächtigung bestimmter, meist wohlhabender Personen bemühen.“<sup>39</sup>*

*„Ein solches planmäßiges Vorgehen ist bisher in Deutschland weder illegal noch rechtlich überprüfbar (analog zu undue influence), was sich nicht zuletzt am selbstbewusst- schmerzfreien Agieren der darauf angesprochenen Akteure zeigt.“<sup>40</sup>*

---

<sup>37</sup> BRUCKNER berichtet in seinem Artikel aus amerikanischer Fachliteratur zum Financial Abuse; BRUCKNER (2016) Teil 1, In: BtPrax 5/2016, Pkt. I

<sup>38</sup> BRUCKNER (2016), Teil 2; In: BtPrax 6/2016, S. 221f.

<sup>39</sup> ebenda

<sup>40</sup> ebenda, S. 224

Dem kann hier nur zugestimmt werden. Verfahren, die ein systematisches Vorgehen der Handelnden zeigen, nehmen zu.

Seine Empfehlung an den Gesetzgeber<sup>41</sup> haben nach wie vor ihre Gültigkeit lauteten folgerichtig:

- Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei Vermögensaufstellungen unter Beteiligung von Gericht od. Behörde
- bessere personelle Ausstattung der Gerichte
- Meldepflicht von notariellen Vollmachten
- Implementierung der Grundsätze des *Undue Influence*
- Schulungen der Guardians (Mitarbeiter v. Banken, Gesundheits- u. Sozialberufen, Angehörige)

## Prognose

Der gerade beschlossene Gesetzesentwurf zur Reform des Betreuungsrechts verschärft aus unserer Sicht die Rechtslage und vergrößert die Schutzlücke hilf- und wehrloser älterer Menschen deutlich. Er beschränkt die Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle (durch Vertiefung und Präzisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sowohl im Vorfeld als auch stetig im Verfahren), erschwert die Einsetzung von rechtlichen Betreuern (da Wegfall der Wohlschranke bei gleichzeitiger Stärkung der Willensbeachtung), beschränkt deren Befugnisse (mit Eingrenzung der Aufgabenzuweisung, Erweiterung genehmigungspflichtiger Entscheidungen und stetiger Prüfung des Willens im Einzelfall) und verstärkt die Pflichten (Berichts- und Belegpflichten, Beweislastumkehr). Dahinter steht klar auch die Erfahrung der missbräuchlichen Anwendung in der bisherigen Praxis. Gleichzeitig werden die Rechte und Wünsche der Betroffenen gestärkt. Dieses Ziel ist begrüßenswert, aber angesichts der Tatsache, dass rechtliche Betreuung nur subsidiär zum Tragen kommt, wenn keine *andere Hilfe* möglich ist, wird dieses hehre Ziel jedoch verfehlt. Denn das, was dem Betreuer aufgelegt wird, **gilt nicht für den Bevollmächtigten.**<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> ebenda, S. 226

<sup>42</sup> bsph.: Die Aufgabe von selbstgenutzten Wohnraum ist zukünftig genehmigungspflichtig (§ 1833 Abs. 3 BGB-E), um diesen starken Grundrechtseingriff (Art. 13 GG) zu legitimieren. Für einen Bevollmächtigten gibt es nicht einmal eine Anzeigepflicht.

Aus unserer Sicht trägt also der derzeitige Gesetzesentwurf den Anforderungen des Art. 12 der UN-BRK nur ungenügend Rechnung, weil sämtliche Maßnahmen (die staatliche Eingriffe eindämmen und auf das absolut notwendige Maß begrenzen sollen, sowie missbräuchliches Handeln staatlich eingesetzter Betreuer unter strengere Kontrolle setzen) obsolet sind, solange sie hinter den privatrechtlichen vorgeschalteten Regelungen der Selbstfürsorge mittels Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht subsidiär zurücktreten müssen. Damit sind potentielle Opfer weder vor dem Missbrauch durch gesetzliche Betreuer hinreichend geschützt noch vor Missbrauch durch Bevollmächtigte.

Um beides zu erreichen wäre es aus unserer Sicht unabdingbar, dass die vorgelagerten Vorsorgeregulungen ebenfalls gesetzlich normiert werden.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf wurden Sozial-, Berufs- und Interessensverbände sowie Dachorganisationen einschlägiger Berufsgruppen um Stellungnahmen gebeten. Diese sehen ebenfalls Handlungsbedarf:

### **1. Sozialverband VdK Deutschland e. V.:**

*„Andererseits besteht auch eine erhebliche Missbrauchsgefahr, weil die bevollmächtigte Person kaum kontrollierbar ist. Vorsorgevollmachten können unter Ausnutzung von Hilflosigkeit erschlichen werden oder missbräuchlich verwendet werden. Die Zahl entsprechender Fälle steigt mit der zunehmenden Verbreitung von Vorsorgevollmachten.“<sup>43</sup>*

### **2. Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.:**

*„Aus Sicht der BAGSO sollte nach Verabschiedung des Reformgesetzes geprüft werden, welche Rechte und Pflichten des Betreuungsrechts, gegebenenfalls in angepasster Form, auch für das Verhältnis zwischen Vorsorgebevollmächtigte und Vollmachtgeber gelten sollten. So sollten Vorsorgebevollmächtigte ebenso wie ehrenamtliche Betreuer auf freiwilliger Basis von Betreuungsvereinen beraten und begleitet werden (siehe oben c.). Flankierend zu der Gesetzesreform sollte das*

---

<sup>43</sup> VdK, S. 10 (Sozialverband VdK Deutschland e. V.) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720\\_Stellungnahme\\_VDK\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720_Stellungnahme_VDK_RefE_Vormundschaft.pdf?blob=publicationFile&v=2)

*BMJV eine bundesweite Aufklärungskampagne zu starten, mit der über Möglichkeiten von Vorsorgevollmachten informiert, aber auch auf Missbrauchsgefahren hingewiesen wird.*<sup>44</sup>

### 3. Bund deutscher Rechtspfleger:

*„Der Wegfall der Zuständigkeit für Kontrollbetreuungen (§ 1820 BGB, 15 RpfLG) ist eine echte Entlastung, da diese Fälle zwar noch nicht häufig sind, allerdings zunehmen aufgrund der gewachsenen Zahl von Vorsorgevollmachten, sie sind aufwändig, da im Prinzip wie bei der richterlichen Zuständigkeit die Voraussetzungen einer Betreuung zu prüfen sind.*<sup>45</sup>

Naturgemäß wurde wesentlich mehr zu Problemen der rechtlichen Betreuung diskutiert, weil der Gesetzesentwurf diese zum Gegenstand hatte. Dennoch lässt sich Etliches auf Bevollmächtigte übertragen, weil diese gleiche (und mehr) Möglichkeiten haben und weniger Kontrolle befürchten müssen.

Deutlich wird dies an dem neu konzipierten Ehegattenvertretungsrecht, wonach der Ehegatte im Notfall per Gesetz den andern zeitweilig vertreten kann. Dies wäre eine Vertretung außerhalb der gerichtlichen Kontrolle und somit vergleichbar der Bevollmächtigung:

### 4. Bundesrechtsanwaltskammer:

*„So ist im Extremfall denkbar, dass ein Ehegatte in der Hoffnung auf ein schnelles Erbe auf ein Abschalten der lebenserhaltenden Geräte bei seinem Ehegatten hinwirkt.*<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> BAGSO, S. 10 (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.) FN beziehen sich auf: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_BAGSO\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BAGSO_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>45</sup> BDR, S. 15 (Bund deutscher Rechtspfleger) FN beziehen sich auf: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_BDR\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf;jsessionid=557EE202E04CF6EFCAFC4E04E66F7867.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BDR_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=557EE202E04CF6EFCAFC4E04E66F7867.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>46</sup> BRAK, S. 4 (Stellungnahme Bundesrechtsanwaltskammer) FN beziehen sich auf: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_BRAK\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BRAK_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2)

## 5. Bundesdirektorenkonferenz Verband leitender Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie e.V.:

*„Ein anderes Beispiel betrifft Menschen mit Demenz. Wir erleben immer wieder, dass Ehegatten ihre Eigeninteressen sogar gegen die Interessen der Betroffenen verfolgen, wenn es z. B. um die Versorgung bzw. eine Heimunterbringung und finanzielle Angelegenheiten geht.“<sup>47</sup>*

## 6. Sozialverband Deutschland:

*„Der SoVD befürchtet erhebliches Missbrauchspotenzial durch ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht. .... Denn es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass ein Ehegatte stets die Wünsche des anderen Gatten vertritt, auch wenn dies wünschenswert wäre. Der SoVD sieht die Gefahr, dass für Ehepartner, die in einer ehelichen Beziehung besonders verletzlich sind, z. B. weil sie psychische oder körperliche Gewalt erleben, zusätzliche Belastungen und Gefährdungen entstehen können, wenn der andere Ehepartner auch noch ein gesetzliches Vertretungsrecht in der Gesundheitspflege erhält.“<sup>48</sup>*

## 7. Bundesverband der Berufsbetreuer/innen:

*„Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.“<sup>49</sup>*

## 8. Bundesärztekammer:

*„Nach Ansicht der Bundesärztekammer sollte der Umfang der Vertretungsmacht jedoch beschränkt werden. Regelungen, die den Vermögensbereich betreffen*

---

<sup>47</sup> BDK, S. 2. (Bundesdirektorenkonferenz Verband leitender Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie e.V.) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720\\_Stellungnahme\\_BDK\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720_Stellungnahme_BDK_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>48</sup> SoVD, S. 12 (Sozialverband Deutschland) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_SOVD\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_SOVD_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>49</sup> BdB, S. 4 (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_BDB\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BDB_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2)

*(Abs. 1 Nr. 2 und 4), sollten nicht aufgenommen werden, da insoweit die Missbrauchsgefahr größer ist.....“<sup>50</sup>*

## **9. Betreuungsbehörde:**

*„Vorstellbar wäre die Konstellation von massiver häuslicher Gewalt infolgedessen der verletzte Ehepartner in ein Krankenhaus auf eine Intensivstation kommt und dort der gewalttätige Ehepartner an weitreichenden gesundheitlichen Entscheidungen über die Fortbehandlung des Opfers mitzuentcheiden hätte bzw. eigene Vorgaben machen könnte.“<sup>51</sup>*

In diesen Fällen des strittigen Ehegattenvertretungsrechts sind allerdings zwei Bedingungen gegeben, die bei einer Bevollmächtigung fehlen: Es sind (meist) langjährige Partner, bei denen man annehmen kann, dass diesen bereits bei voller Geschäftsfähigkeit Vertrauen geschenkt wurde. Diese Ehegatten sind darüber hinaus Dritten (Angehörigen, Freunden, Nachbarn) bekannt, welche bei missbräuchlicher Ausnutzung dieser Vertretungsrechte Einspruch erheben würden. Ein Bevollmächtigter hingegen kann „einfach aus dem Nichts ins Leben treten“, Widerspruch unterbinden und vollumfänglich handeln, da er den (vorgeblichen) Willen des Vollmachtgebers vertritt.

## **10. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.:**

*„Der Referentenentwurf hat aus Sicht des CBP ..... in Teilen nachteilige Konsequenzen für die Betreuten im Sinne einer Preisgabe ihrer Rechte, beispielsweise in Bezug auf die Vermögensangelegenheiten...“<sup>52</sup>*

*„Denn die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass genau das o.g. Näheverhältnis zwischen Betreuten und ehrenamtlichen Betreuer\*innen und die ihm innewohnende Sorge um das Wohl der/des Betreuten nicht selten zu einer*

<sup>50</sup> BÄK, S. 6 (Bundesärztekammer) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080520\\_Stellungnahme\\_BAEK\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080520_Stellungnahme_BAEK_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>51</sup> Witich, S. 4 (Jens Witich, Leiter der Betreuungsbehörde beim Landkreis Schaumburg) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/071520\\_Stellungnahme\\_Witich\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/071520_Stellungnahme_Witich_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>52</sup> CBP, S. 2 (Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_CBP\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf;jsessionid=D51FDD20C2542A49F48A1AFA9F7AE664.1\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_CBP_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=D51FDD20C2542A49F48A1AFA9F7AE664.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2)

*Vernachlässigung seines Selbstbestimmungsrechts und zum Auftreten ernster Konfliktlagen zwischen den Beteiligten und damit oftmals innerhalb der Familie führen kann. In bestimmten Konstellationen wird ... absehbar sein, dass die Bestellung ... möglicherweise auch zu nachhaltigen Schwierigkeiten oder Zerwürfnissen im Rahmen des bestehenden Näheverhältnisses führen kann.“<sup>53</sup>*

*„Trotz Anerkennung der Wünsche der/des Betreuten als Leitlinie des Betreuungsrechts ist eine Begrenzung der Wunschbefolgungspflicht vor dem Hintergrund der bestehenden Schutzpflicht des Staates gegenüber Hilfsbedürftigen in bestimmten Konstellationen nach Auffassung des CBP unumgänglich. Die in § 1821 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Wohlschranke schützt die/den Betreute/n in den Konstellationen, in denen sie/er oder ihr/sein Vermögen bei Befolgung der Wünsche gefährdet wäre und sie/er dies nicht erkennen kann.“<sup>54</sup>*

*„Der CBP sieht die Erweiterung des Kreises der befreiten Betreuer\*innen mit großer Sorge. In einem Großteil der Betreuungsverfahren benötigen die Betreuten Unterstützung in ihrer Einkommens- und Vermögensverwaltung. Mit der Übertragung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge erhält die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer die Befugnis, über das Einkommen und Vermögen der betreuten Personen zu verfügen. Gerade befreite Betreuer\*innen haben hier weitreichendere Rechte (z.B. Entbindung von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845 BGB-E und der Rechnungslegung nach § 1865 BGB-E), ohne dass diese der Kenntnis bzw. Kontrolle des Gerichts unterliegen. Wenngleich viele ehrenamtliche Betreuer\*innen die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, zeigen die an den Bundesverband herangetragenen Erfahrungen in der betreuungsrechtlichen Praxis, dass ein Großteil der Fälle des Missbrauchs von Geldern der Betreuten durch Angehörige erfolgt. Hierzu zählt z.B., dass Konten der betreuten Person für eigene Ausgaben, Einkäufe usw. oder von Dritten genutzt werden, Gelder für sich oder Dritte verwendet und Schenkungen vorgenommen werden, zu denen sich die betreute Person nicht mehr adäquat äußern kann.“<sup>55</sup>*

---

<sup>53</sup> CBP, S. 8

<sup>54</sup> CBP, S. 8, allerdings wird offengelassen, woran eine Gefährdung bestimmt wird und ab wann sie 'erheblich' ist

<sup>55</sup> CBP, S. 12

### **11. Bundesverband der Berufsbetreuer/innen:**

*„Die vorgesehene Regelung (Befreiung von der Rechnungslegungspflicht) stößt seitens des BdB auf Bedenken. Betreute können einen Betreuer unter Umständen nicht mehr selbst kontrollieren und fühlen sich im Vorfeld einer Betreuung möglicherweise unter Druck gesetzt - sei es, weil ein in Frage kommender (und gewünschter) Betreuer die Übernahme von einer solchen Befreiung abhängig macht oder auch in einer Art vorauseilendem Gehorsam, weil der angehende Klient andernfalls eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zu dem Betreuer befürchtet. Alternativ könnte für Betreuungen, in denen nur geringes Vermögen zu verwalten ist, eine Befreiung durch das Gericht vorgesehen werden.“<sup>56</sup>*

### **12. Bund deutscher Rechtspfleger:**

*„Auf breite Ablehnung stößt die Fassung von Absatz 3. Die vermeintliche Erleichterung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, welche neben den Jahresberichten die einzige Kontrollmöglichkeit der Betreuungsgerichte ist und dies auch systembedingt nur nachträglich, macht diese Kontrollmöglichkeit im Rahmen der Aufsichtspflicht fast bedeutungslos. Eine Rechnungslegung die ohne Belege eingereicht wird, ist faktisch wertlos. Buchungslisten ohne Kontoauszüge und Belege sind nichtssagend, Geldflüsse und Kontobewegungen nicht nachvollziehbar. Werden Belege dann verlangt, so wird dies sofort als Misstrauen ausgelegt. Diskussionen mit Berufsbetreuern, welche Belege vorzulegen sind oder nicht, sind vorprogrammiert. Es wäre besser, eine mit allen Belegen versehene Rechnungslegung als verpflichtend vorzugeben und im Einzelfall, bspw. beim mittellosen Heimbewohner, Ausnahmen von der Belegpflicht zuzulassen.“<sup>57</sup>*

### **13. Sozialverband VdK Deutschland e. V.:**

*„Die Anhörungspflicht des Gerichts greift nach Auffassung des VdK allerdings zu kurz, denn letztlich ist die Frage, wie das Betreuungsgericht Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung überhaupt finden kann. Je nachdem, wie überzeugend der Betreuer Sachverhalte zum Beispiel im Jahresbericht darlegen kann, wird das Betreuungsgericht keinen Anhaltspunkt finden, dass der Betreuer bei der Betreuungsführung die Wünsche des Betreuten missachtet.“<sup>58</sup>*

---

<sup>56</sup> BdB, S. 11

<sup>57</sup> BDR, S. 6

<sup>58</sup> VdK, S. 17

#### **14. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.:**

*„§1836 Abs. 2 BGB-E sieht mit dem vorgesehenem S. 2 eine Ausnahme von dem auch bislang geltenden Verbot der Verwendung des Vermögens der/des Betreuten für sich selbst vor, indem dies nicht gilt, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen der/dem Betreuten und der gesetzlichen Betreuerin/dem gesetzlichen Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Der CBP steht der neuen Ausnahmeregelung kritisch gegenüber. Trotz der in der Gesetzesbegründung enthaltenen, in Teilen möglicherweise zutreffenden Annahme, eine Verwendung des Vermögens durch die/den ehrenamtlichen Betreuer\*in kann im Interesse des Betreuten liegen, besteht aus Sicht des CBP zugleich die deutliche Gefahr einer missbräuchlichen Ausübung der Verwendungsbefugnis.“ und weiter: „Dies aber ausdrücklich neu für die/den rechtlichen Betreuer\*in zu gestatten, widerspricht dem Schutzzweck aus § 1836 Abs. 2 S. 1 BGB-E.“<sup>59</sup>*

In diesen Fällen liegt dann jedoch wenigstens eine Vereinbarung vor, an der das Handeln des ehrenamtlichen Betreuers gemessen wird und dieser steht gleichzeitig auch unter gerichtlicher Aufsicht – **für einen Bevollmächtigten trifft dies alles nicht zu!**

Stattdessen verschärft die geplante Änderung noch die Anwendungspraxis und schafft Missbrauchsmöglichkeiten, die eventuell nachfolgende Strafverfahren aussichtslos werden lassen:

#### **15. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.**

*„Die in § 1821 Abs. 2 BGB-E enthaltene Neuregelung zum Verhältnis zwischen den Wünschen und dem Wohl der/des Betreuten stellt unmissverständlich klar, dass die Wünsche der/des Betreuten handlungsleitende Maxime und Maßstab der Betreuungsführung sein müssen. Die Auslegung, nach der dem Wohl in diesem Verhältnis ein Vorrang eingeräumt wird, ist durch die in § 1821 Abs. BGB-E vorgesehene Formulierung im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung nicht mehr möglich.“<sup>60</sup>*

---

<sup>59</sup> CBP, S. 11

<sup>60</sup> CBP, S. 7

## 16. Bund deutscher Rechtspfleger:

*„Kontrovers diskutiert wird in der gerichtlichen Praxis die Aufhebung des Schenkungsverbots nach Nr. 8. Soweit dies über angemessene oder übliche Geschenke hinausgeht, sind diese zu genehmigen, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen. Problematisch wird es, wenn sich dieser nicht mehr dazu äußern kann und keine auf ihn direkt zurückzuführenden objektiven Kriterien vorhanden sind, die seinen Willen belegen. Die Ermittlung des mutmaßlichen Willens dürfte in diesen Fällen, abgesehen vom Aufwand, sehr schwierig werden. Denn vom Geldbetrag bis zur Hofübertragung im ländlichen Raum kann alles betroffen sein. Das Missbrauchspotential beim Zusammenwirken mehrerer „Zeugen“ ist durchaus beachtlich. Ferner dürfen die Rückforderungsmöglichkeiten im Falle der späteren Bedürftigkeit des Betreuten nicht außer Acht gelassen werden.“<sup>61</sup>*

## 17. Bundesverband der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

*„Es ist nun berechtigterweise nicht mehr oberstes Gebot für die/den Betreuer\*in, das Vermögen der/des Betreuten zu wahren oder gar zu mehren. Die Beachtung des Wohls vor den Wünschen der/des Betreuten ist nur noch unter den engen Grenzen der in § 1821 Abs. 3 enthaltenen Wohlschranke zulässig.“<sup>62</sup>*

Auch ein Bevollmächtigter beruft sich immer auf den angeblichen Willen des Betreuten. Das Gericht wird nunmehr nicht mehr das Wohl des Betreuten als Messlatte anlegen können, sondern muss den Willen des Betreuten berücksichtigen, der gleichlautend wie die Behauptungen des Bevollmächtigten sein wird. Denn gäbe es noch einen tatsächlichen, freien Willen des Betreuten, wäre gerichtliche Hilfe überhaupt nicht notwendig. Er könnte die Vollmacht einfach widerrufen und sich anderweitige Hilfe holen. Die Anrufung des Betreuungsgerichts erfolgt in unseren Fällen nie durch die Vollmachtgeber!

Bemerkenswert ist die Einschätzung des Bundes deutscher Rechtspfleger

<sup>61</sup> BDR, S. 5 (Bund Deutscher Rechtspfleger) FN beziehen sich auf:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_BDR\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1\\_cid324?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_BDR_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=934CDB7299CC24F242A110DB84ED8296.1_cid324?_blob=publicationFile&v=2)

<sup>62</sup> CBP, S. 11

## 18. Bund deutscher Rechtspfleger:

*„Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse.“<sup>63</sup>*

Wie kann ein Gericht dann die Notwendigkeit einer Betreuung feststellen, also gegen den Willen eines Vollmachtgebers entscheiden, wenn dem Gericht dazu die 'erforderliche Fachkenntnis' fehlt? Wie in anderen Bereichen auch, wo spezielle Kenntnisse für eine sachgerechte Bearbeitung notwendig sind, wäre fachlicher Rat einzuholen. Dieser wird durch Betreuungsbehörden erteilt und ggf. ärztlich untermauert. Allerdings wird ein Gutachter in den seltensten Fällen rückwirkend auf eine vollständige Willensunfähigkeit erkennen, so dass dem Willen des Vollmachtgebers zu entsprechen ist. Gleichzeitig wurde die 'Wohlschranke', also die Verwendung des Begriffs 'Wohl' gestrichen, denn „...*barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich...*“<sup>64</sup>. Wenn also objektive Kriterien nicht mehr herangezogen werden sollen und gleichzeitig dem Willen entsprochen werden muss, bei einem Betroffenen, dem ein freier Wille nicht entzogen werden kann und soll, führt das im Zweifel immer dazu, dass das Gericht keinen Handlungsbedarf erkennt (erkennen kann). Für die meisten aller Missbrauchstaten gilt, dass die Vollmachtserteilung (echt oder angeblich) in zurückliegender Zeit erfolgte. Wenn Betroffene nicht mehr zum Willen befragt werden können und eine rückwirkende Beurteilung der Geschäftsfähigkeit faktisch unmöglich ist, entsteht damit eine Rechtslücke, die dem Reformzweck entgegenarbeitet.

## Resümee:

Aus Sicht der Polizei Berlin bedarf es nach der Reform des Betreuungsrechtes nunmehr einer Verbesserung der privatrechtlichen Regelungen. Allein um den Handlungsbedarf festzustellen, wäre eine wissenschaftliche Befassung mit der Thematik nötig, welche ergänzt werden sollte durch eine einheitliche polizeiliche

---

<sup>63</sup> BdR, S. 12

<sup>64</sup> „Inbesondere der Verzicht auf den bisher verwendeten Begriff des „Wohls“ ist zu begrüßen, *barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich und wurde in der Vergangenheit zurecht kritisiert.*“ BdB, S. 8

Erfassung und einer zentralen Anlaufstelle für Betroffene. Daneben sind gesetzliche Formvorschriften für Vorsorgevollmachten unabdingbar und auch zumutbar. Darüber hinaus sind gesetzliche Änderungen im Strafrecht und Strafprozessrecht zu empfehlen.:

1. Formvorschriften für Vorsorgevollmachten

- obligatorisches Register mit Nachweis der Geschäftsfähigkeit und Hinterlegungsort des Innenverhältnisses (vgl. Testament, also verschlossen und versiegelt)
- Verpflichtung, den Eintritt des Vorsorgefalls und Einsatz der Vollmacht anzumelden – jeder Einsatz davor ist rechtswidrig
- Verpflichtung, den Widerruf einer Vollmacht anzuzeigen

2. gesetzliche Änderungen

- **Änderung des Antragserfordernisses nach §247 StGB** dahingehend, dass dieses nicht gilt, wenn der Verletzte unter Betreuung, Vormundschaft od. Pflegschaft steht/stand
- Schaffung eines neuen Tatbestands des „Finanziellen Missbrauchs“

3. Sonstiges

- bundesweite Datenerhebung
- Fachstaatsanwaltschaften
- Beratungsstellen